



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

53-AR-0060/15/6.2.1

vom 14.11.2017

Auf Antrag der

**Firma
Reno De Medici Arnsberg GmbH,
nunmehr
R.D.M. Arnsberg GmbH
Hellefelder Straße 51**

59821 Arnsberg

vom 10.06.2015, eingegangen am 12.06.2015, zuletzt vervollständigt mit Schreiben vom 13.01.2016

wird dieser die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 des Gesetzes zum Schutz vorschädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz** - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773), **zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Karton am Standort der Firma R.D.M. Arnsberg GmbH, Hellefelder Straße 51 in 59821 Arnsberg**, Gemarkung Arnsberg, teilweise Flure 49, 50, 57, 62 und 63 **erteilt**.

INHALT		Seite
1	Genehmigungsumfang	7
1.1	Betriebseinheiten	11
1.2	Eingeschlossene Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG (u.a. Indirektein- leitergenehmigung gem. § 58 WHG)	12
1.3	Ausgangszustandsbericht (AZB)	29
1.4	Angaben zu Betriebszeiten	30
2	Antragsunterlagen	31
3	Fortdauer/Aufhebung bisheriger Genehmigungen und Nebenbe- stimmungen	36
3.1	Fortdauer bisheriger Genehmigungen	36
3.2	Aufhebung bisheriger Genehmigungen	36
3.3	Aufhebung von Nebenbestimmungen bisheriger Genehmigungen	37
4	Nebenbestimmungen und Hinweise	38
4.1	Allgemeines	38
4.2	Immissionsschutz	40
4.2.1	Schallschutz	40
4.2.2	Luftreinhaltung	44
4.2.2.1	Festlegung der Grenzwerte (Massenkonzentrationen)	44
4.2.2.2	Einzelmessungen	44
4.2.2.3	staubende Güter	46
4.2.3	Betriebstagebuch	46
4.2.4	Betriebsstörungen / Wartung.....	47
4.2.5	Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz	48
4.3	Arbeitsschutz	49
4.4	Baurecht / Brandschutz	51
4.5	Wasserrecht / wassergefährdende Stoffe (AwSV)	52
4.5.1	Wasserrecht	52
4.5.1.1	Betriebs(ab)wasserbehandlungsanlage (BBA) zur Behandlung der produktionsspezifischen Abwässer aus der Papier- (Karton)-Produktion	52
4.5.1.2	Abwasserbehandlungsanlagen (Sedimentationsanlagen) Sed-A Werkstr. - Brücke A-B zu E9 und Sed-A Werkstr. – Zufahrt Hellefelder Str. zu E10	55

4.5.2	wassergefährdende Stoffe (AwSV)	57
4.6	Boden- und Grundwasserschutz / Ausgangszustandsbericht	59
4.6.1	Boden- und Grundwasserschutz	59
4.6.2	Ausgangszustandsbericht (AZB)	61
4.7	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)	61
5	Umweltverträglichkeitsprüfung	63
5.1	Allgemeines	63
5.2	Standortbeschreibung, Untersuchungsgebiet	66
5.3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen; § 20 (1a) 9. BImSchV (§ 11 UVPG)	69
5.3.1.	Umweltauswirkungen während der Bauphase	69
5.3.1.1	Auswirkungen immissionsschutzrechtlicher Art	45
5.3.1.1.1	Baustellenlärm (öffentliche Straßen und Anlagen- gelände)	69
5.3.1.2	Auswirkungen naturschutzrechtlicher Art	69
5.3.1.2.1	Eingriffe in den Naturhaushalt	69
5.3.1.2.2	Artenschutz	69
5.3.1.2.3	Habitatschutz	71
5.3.1.3	Auswirkungen wasserrechtlicher Art	71
5.3.2	Umweltauswirkungen während des bestimmungsgemäßen Betriebes	72
5.3.2.1	Auswirkungen immissionsschutzrechtlicher Art	72
5.3.2.1.1	Lärm	72
5.3.2.1.2	Luftverunreinigungen	79
5.3.2.1.3	Gerüche	81
5.3.2.2	Auswirkungen bodenschutzrechtlicher Art	83
5.3.2.3	Auswirkungen naturschutzrechtlicher Art	84
5.3.2.3.1	Artenschutz	84
5.3.2.3.2	Habitatschutz	85
5.3.2.4	Auswirkungen wasserrechtlicher Art	88
5.3.2.4.1	Entnahme von Oberflächenwasser aus der Ruhr zur Versorgung der Anlage zur Herstellung von Karton mit Produktionswasser sowie zur Versorgung des HD-Kraftwerkes mit Kühlwasser und Zusatzwasser für die Rauchgasentschwefelungsanlage	89
5.3.2.4.2	Entnahme von Grundwasser mittels Brunnen zur Versorgung des HD-Kraftwerkes mit Kesselspeise-	

	zusatzwasser für den Wasser-/Dampfkreislauf sowie zur Versorgung der Kartonmaschine mit Kühlwasser an den sog. Kleinkühlstellen (Klimaanlage sowie Ölkühler u. Kompressoren der Kartonmaschine)	90
5.3.2.4.3	Einleitung von auf dem Werksgelände anfallendem Niederschlagswasser in die Ruhr	90
5.3.2.4.4	Einleitung von Kühlwasser in die Ruhr	91
5.3.2.4.5	(Indirekt-) Einleitung von Abwasser aus der Papier-(Karton)Produktion (Papierabwasser) über eine Druckrohrleitung in die öffentliche Kläranlage Arnsberg-Wildshausen des Ruhrverbandes	92
5.3.2.4.6	(Indirekt-) Einleitung von Abwasser aus der Rauchgaswäsche (REA-Abwasser) über eine Druckrohrleitung in die öffentliche Kläranlage Arnsberg-Wildshausen des Ruhrverbandes	92
5.3.2.4.7	(Indirekt-) Einleitung von Abwasser von einem Waschplatz (Waschabwasser) in die städtische Mischwasserkanalisation der Stadt Arnsberg zur öffentlichen Kläranlage Arnsberg (Hammerweide) des Ruhrverbandes	93
5.3.2.4.8	(Indirekt-) Einleitung von Sanitärabwasser in die städtische Mischwasserkanalisation der Stadt Arnsberg zur öffentlichen Kläranlage Arnsberg (Hammerweide) des Ruhrverbandes	93
5.3.3	Umweltauswirkungen während des nicht bestimmungsgemäßen Betriebes	94
5.3.4	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Umweltbeeinträchtigungen	94
5.4	Bewertung der Umweltauswirkungen; § 20 (1b) 9. BImSchV (§ 12 UVPG)	97
5.4.1.	Umweltauswirkungen während der Bauphase	97
5.4.1.1	Auswirkungen immissionsschutzrechtlicher Art	97
5.4.1.1.1	Baustellenlärm (öffentliche Straßen und Anlagen- gelände)	97
5.4.1.2	Auswirkungen naturschutzrechtlicher Art	97
5.4.1.2.1	Eingriffe in den Naturhaushalt	97
5.4.1.2.2	Artenschutz	98
5.4.1.2.3	Habitatschutz	99

5.4.1.3	Auswirkungen wasserrechtlicher Art.....	99
5.4.2.	Umweltauswirkungen während des bestimmungsgemäßen Betriebs	100
5.4.2.1	Auswirkungen immissionsschutzrechtlicher Art	100
5.4.2.1.1	Lärm	100
5.4.2.1.2	Luftverunreinigungen	103
5.4.2.1.3	Gerüche	110
5.4.2.2	Auswirkungen bodenschutzrechtlicher Art	113
5.4.2.3	Auswirkungen naturschutzrechtlicher Art	115
5.4.2.3.1	Artenschutz.....	115
5.4.2.3.2	Habitatschutz	116
5.4.2.4	Auswirkungen wasserrechtlicher Art	117
5.4.2.4.1	Einleitung von auf dem Werksgelände anfallendem Niederschlagswasser in die Ruhr	118
5.4.2.4.2	(Indirekt-) Einleitung von Abwasser aus der Papier-(Karton)Produktion (Papierabwasser) über eine Druckrohrleitung in die öffentliche Kläranlage Arnsberg-Wildshausen des Ruhrverbandes	119
5.4.2.5	Wechselwirkungen	121
5.4.3	Umweltauswirkungen während des nicht bestimmungsgemäßen Betriebes	122
5.5	Berücksichtigung der Bewertung der Umweltauswirkungen	122
6	Begründung	124
6.1	Genehmigungsrechtlicher Zusammenhang	124
6.2	Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen (§ 2a 9. BImSchV)	125
6.3	Antragstellung	125
6.4	öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens	126
6.5	Erörterung der Einwendungen	126
6.5.1	Einwendungen	126
6.5.2	Auseinandersetzung mit den Einwendungen	127
6.5.2.1	Verfahrensfragen	127
6.5.2.2	Immissionsschutz: Lärm und Vibrationen	128
6.5.2.2.1	Zugrunde gelegtes Zahlenmaterial – Verkehrs- und Verladelärm	128
6.5.2.2.2	Anlagenbezogener Lärm/Vibrationen auf Betriebs- gelände	128

	6.5.2.2.3 Anlagenbezogener Lärm auf öffentlichen Verkehrs-	
	flächen	132
	6.5.2.3 Immissionsschutz: Staub	133
	6.5.2.3.1 Lagerbereich Kohlebunker – Kohlestaub	133
	6.5.2.4 Sonstige Einwendungen	134
	6.5.2.4.1 Verkehrssicherheit	134
	6.5.2.4.2 Austragen von Altpapier durch Vögel und Sturm	136
6.6	Genehmigungsvoraussetzungen	137
6.7	Rechtsgrundlagen.....	140
7	Kostenentscheidung; Festsetzung der Kosten	145
8	Rechtsbehelfsbelehrung	148

1 Genehmigungsumfang

Die Firma R.D.M. Arnsberg GmbH betreibt in Arnsberg eine Anlage zur Herstellung von gestrichenem Karton aus überwiegend Altpapier mit einer Produktionsleistung von 720 t/d (Mehrlagensieb-Kartonmaschine KM 3).

Mit diesem Bescheid werden genehmigt:

I. Die nachfolgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen:

1. Optimierung der Sieb,- Pressen- und Trockenpartie
2. Verbesserung der Blattbildung durch Verlängerung von Sieb 1 in der Siebpartie
3. Ertüchtigung der Maschinensteuerung
4. Ertüchtigung der Stoffauflaufpumpe
5. Ertüchtigung von Antrieben
6. Automatisierung und Optimierung des Monitorings
7. Optimierung der eingesetzten Hilfsstoffe
8. Verringerung der Stillstandszeiten und damit verbunden einer höheren zeitlichen Verfügbarkeit, u.a. durch Verbesserung vorbeugender Instandhaltungsmaßnahmen
9. Erhöhung der Maschinengeschwindigkeit auf maximal 950 m/min
10. Technische Schallschutzmaßnahmen lt. Kapitel 7.1 der „Untersuchung Gesamtbetrieb im Rahmen der geplanten Kapazitätserhöhung Reno De Medici Arnsberg GmbH, Hellefelder Straße 51, 59821 Arnsberg – Geräuschemissions-Prognose Papierfabrik - des Ingenieurbüros G. Hoppe für Akustik und Bauphysik, Heerenstraße 12 in 45145 Essen vom 22.09.2014, Be-Nr.: 6569/14-3 H/OP“ sowie
11. Betrieblich organisatorische Schallschutzmaßnahme lt. Kapitel 7.2 der v.g. Geräuschemissions-Prognose des Ingenieurbüros G. Hoppe für Akustik und Bauphysik in Form von Errichtung und Betrieb einer neuen Werkseinfahrt an der Hellefelder Straße (vgl. Lageplan Nr. 1.5 der v.g. Geräuschemissions-Prognose).

II. Die Erhöhung der Produktionsleistung der Kartonmaschine KM 3 in zwei Stufen unter den folgend genannten Bedingungen:

1. Stufe:

Die Erhöhung der Produktionsleistung der KM 3 von 720 t/d auf **790 t/d** wird unter der Bedingung genehmigt, dass die in Kapitel 7.1 der „Untersuchung Gesamtbetrieb im Rahmen der geplanten Kapazitätserhöhung Reno De Medici Arnsberg GmbH, Hellefelder Straße 51, 59821 Arnsberg – Geräuschimmissions-Prognose Papierfabrik - des Ingenieurbüros G. Hoppe für Akustik und Bauphysik, Heerenstraße 12 in 45145 Essen vom 22.09.2014, Be-Nr.: 6569/14-3 H/OP“ genannten technischen Schallschutzmaßnahmen nachweislich umgesetzt worden sind.

2. Stufe:

Die Erhöhung der Produktionsleistung der KM 3 von 790 t/d auf **950 t/d** wird unter der Bedingung genehmigt, dass die zweite Werkseinfahrt von der Hellefelder Straße ausgehend errichtet und in Betrieb genommen worden ist und die Inbetriebnahme der neuen Werkseinfahrt bei der Bezirksregierung Arnsberg angezeigt worden ist.

Auf der Kartonmaschine KM 3 wird – nach Errichtung und Inbetriebnahme der zweiten Werkseinfahrt (2. Stufe) sowie Abschluss aller technischen und organisatorischen Maßnahmen - Karton mit folgenden Produktionsdaten hergestellt:

Produktionsmenge:	950 t/d
Flächengewicht Produkt:	160 – 450 g/m ²
Bahnbreite:	385 cm
Maschinengeschwindigkeit:	150 - 950 m/min

Hinweis:

Mit der Erhöhung der Produktionsleistung ist keine Änderung der genehmigten Feuerungswärmeleistung des Kohleheizkraftwerkes verbunden.

III. Die nachfolgend aufgeführten wasserrechtlichen Genehmigungen:

1. **Die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der vorh. Betriebs(ab)wasserbehandlungsanlage (BBA)** zur Behandlung der produktionspezifischen Abwässer aus der Papier-(Karton)Produktion gem. § 57 Abs. 2 LWG, im Wesentlichen bestehend aus:
 - Farbküchenabwasserbehälter, Fassungsvermögen 12 m³,
 - Pufferbehälter G, Fassungsvermögen 100 m³,
 - Abwasserbehälter Rauchgaswäsche, Fassungsvermögen 3,3 m³,
 - Abwasserbehälter Vollentsalzung (Kiesfilterrückspülwasser VEA, Regenerate VEA, Regenerate KRA), Fassungsvermögen 3,1 m³,
 - Pufferbehälter (Trichter) 1 + 2, Fassungsvermögen jeweils 230 m³,
 - Großer Pumpensumpf (unterirdisch), Fassungsvermögen 8 m³, mit im Ablauf angeordneter Rechenanlage (Stabweite 10 bis 20 mm) sowie integrierter Neutralisation.
 - Chemikaliendosieranlage für die Neutralisation, bestehend aus Lager- u. Dosiereinrichtungen für:
 - Natronlauge; der Stoff wird per Anschlussleitung vom Lagerbehälter Natronlauge (V = 22,5 m³) aus dem Holländergang - Betriebseinheit 11 (BE 11) Hilfsstofflager Rohkarton - zugeführt. Der Lagerbehälter ist der Stoffaufbereitung zugeordnet.
 - Schwefelsäure, der Stoff wird per Anschlussleitung vom Lagerbehälter Schwefelsäure (V = 5 m³) aus dem Holländergang – BE 11 Hilfsstofflager Rohkarton - zugeführt.
 - Fixiermittel Nicasal, der Stoff wird per Anschlussleitung vom Lagerbehälter Fixiermittel (V = 35 m³) aus dem Holländergang – BE 11 Hilfsstofflager Rohkarton - zugeführt. Der Lagerbehälter ist der Kartonmaschine zugeordnet.
 - Schrägsieb (zur Zeit Huber Rotamat), Leistung 500 m³/h,
 - Flockungs- / Sedimentationsbecken (Opur), V = 648 m³, Kläroberfläche = 144 m²,
 - Chemikaliendosieranlage für das Flockungs- u. Sedimentationsbecken, bestehend aus Lager- u. Dosiereinrichtungen für:
 - Flockungsmittel Labufloc 15240, Lagerung erfolgt in 4 Big Bag (V jeweils ca. 0,5 m³) sowie 2 im Wechsel betriebenen Ansetzbehältern (V jeweils 0,5 m³).
 - Siebbandpresse (zur Zeit Andritz), Leistung 35 m³/h,

- Chemikaliendosieranlage für die Siebbandpresse, bestehend aus Lager- u. Dosiereinrichtungen für:
 - Filzreinigungsmittel Alphasolv AP, Lagerung erfolgt in 8 Kanistern (V jeweils 25 l),
 - Entwässerungshilfsmittel Labufloc 15240, der Stoff wird per Anschlussleitung von den Ansetzbehältern des Flockungs-/Sedimentationsbeckens zugeführt.
- Vorlagebehälter für Pumpstation zur KA, Fassungsvermögen 80 m³,
- Mess- u. Probenahmestelle (MP) Ablauf BBA hinter Vorlagebehälter für die Pumpstation zur KA
- sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen wie z. B. Rohrleitungen, Pumpen, Steuerungs- u. Überwachungseinrichtungen.

Mit diesem Genehmigungsbescheid ist die BBA ausgelegt auf eine max. Abwassermenge von 260 m³/h u. eine max. Feststoffkonzentration von 8 kg/m³.

Der Standort der BBA hat folgende Koordinaten nach ETRS89 / UTM-Zone 32N:

UTM East: 435.678 UTM North: 5.693.573

2. **Errichtung u. Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage „Sedimentationsanlage Werkstr. - Brücke A-B zu E9“ (Sed-A Werkstr. - Brücke A-B zu E9) -** Typ Vivo Pipe 1000/9000 der Fa. Enregis - mit einem Anlagenvolumen von 7,06 m³ – gem. § 57 Abs. 2 LWG.

Der Standort der Sedimentationsanlage hat folgende Koordinaten nach ETRS89 / UTM-Zone 32N:

UTM East: 435.631 UTM North: 5.693.326

3. **Errichtung u. Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage „Sedimentationsanlage Werkstr. - Zufahrt Hellefelder Str. zu E10“ (Sed-A Werkstr. – Zufahrt Hellefelder Str. zu E10) -** Typ Vivo Pipe 1000/9000 der Fa. Enregis - mit einem Anlagenvolumen von 7,06 m³ – gem. § 57 Abs. 2 LWG.

Der Standort der Sedimentationsanlage hat folgende Koordinaten nach ETRS89 / UTM-Zone 32N:

UTM East: 435.497 UTM North: 5.693.219

4. **Die Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abwasser aus der Papier-(Karton)Produktion über eine Druckrohrleitung in die öffentliche KA Arnshausen-Wildshausen des Ruhrverbandes gem. § 58 WHG.**

1.1 Betriebseinheiten

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Anlage zur Herstellung von Karton insgesamt folgende Betriebseinheiten:

BE 10 Brenn-/Hilfsstofflager Kohleheizkraftwerk

bestehend aus:

Kohlelagerung (BE 10/1), Heizöllagerung (BE 10/2)

BE 11 Hilfsstofflager Rohkarton

BE 12 Holzschlifflager

BE 13 Hilfsstofflager Streichfarbenaufbereitung

BE 14 Altpapierlager

BE 40 Frischwasseraufbereitung

BE 60 Kohleheizkraftwerk

bestehend aus:

Kessel I (BE 62/1), Kessel II (BE 62/2), Entstaubungsanlagen (BE 63/1 und BE 63/2), Entschwefelungsanlagen (BE 69), Turbinenblock (BE 64/65), Entstickungsanlage (BE 66), Speisewasseranlagen (BE 67), Kamin (BE 68)

BE 70 Streichfarbenaufbereitung

BE 80 Betriebswasserbehandlungsanlage(n)

bestehend aus:

Mechanische Reinigungsstufe (Sieb-/Rechenanlage; Sedimentationsanlage)

BE 90 Stoffaufbereitung

bestehend aus:

Altpapieraufbereitung: Auflösung, Vorsortierung/Sortierung, Flotation, Mahlung, Dispergierung, Stapelung, Ausschuss, Rejekt, Wasser/Abwasser;

Holzschliffaufbereitung

BE 300 Kartonmaschine KM 3

bestehend aus:

Konstanter Teil (BE 310), Siebpartie (BE 320), Pressenpartie (BE 330), Vortrockenpartie (BE 341), Glättzylinderpartie (BE 345), Nachtrockenpartie (BE 342), Glättwerk (BE 360), Streichanlage (BE 350), Kühlgruppe (BE 375), Schlussgruppe (BE 370)

BE 800 Ausrüstung, Versand

bestehend aus:

Rollenausrüstung, Formatausrüstung

1.2 Eingeschlossene Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG (u.a. Indirekteinleitergenehmigung gem. § 58 WHG)

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die nachfolgenden, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen unter a) bis f), mit ein. Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

a) Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für die Errichtung der neuen Werkszufahrt wird mit eingeschlossen.

b) Emissionsgenehmigung nach TEHG:

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) die zu ändernde Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen (Emissionsgenehmigung) ein. Die Emissionsgenehmigung bezieht sich nach Durchführung der Änderung auf folgenden Gegenstand:

- Name und Anschrift des Anlagenbetreibers:
Siehe S.1 dieses Bescheides
- Beschreibung der Tätigkeit und des Standortes:
Anlagenbezeichnung und Standort: siehe S. 1 des Bescheides

Tätigkeiten nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 21 TEHG:

CO₂-Freisetzung durch eine Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von mehr als 20 Tonnen oder mehr je Tag.

Betriebseinrichtung: NW-44_0001413, DEHST- Az.: 14310-0174

- Beschreibung der räumlichen Abgrenzung der einbezogenen Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen nach § 2 Absatz 2 TEHG:
Folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen sind in den Anwendungsbereich des TEHG einbezogenen:
 - Kartonmaschine KM 3; mit Gasverbrennung über Heizregister zur Trocknung der Kartonbahn innerhalb der Kartonmaschine
 - Kohleheizkraftwerk zur Erzeugung von Dampf und Strom für die Kartonherstellung (FWL 97 MW).

- Auflistung der einbezogenen Quellen von Emissionen:
 - Quelle BE 68: Schornstein Kohleheizkraftwerk
 - Quelle 0430: Abluftventilator Rollflex u.a. der KM 3

- c) Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der vorhandenen Betriebs(ab)wasserbehandlungsanlage (BBA) zur Behandlung der produktionsspezifischen Abwässer aus der Papier-(Karton)Produktion durch formalrechtliche Neuordnung der einzelnen Verfahrensteilanlagen sowie Änderung der Betriebsweise gem. § 57 Abs. 2 LWG.
- d) Die Genehmigung zur Errichtung u. Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage „Sedimentationsanlage Werkstr. - Brücke A-B zu E9“ (Sed-A Werkstr. - Brücke A-B zu E9) gem. § 57 Abs. 2 LWG.
- e) Die Genehmigung zur Errichtung u. Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage „Sedimentationsanlage Werkstr. - Zufahrt Hellefelder Str. zu E10“ (Sed-A Werkstr. – Zufahrt Hellefelder Str. zu E10) gem. § 57 Abs. 2 LWG.
- f) **Die Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abwasser (Indirekteinleitergenehmigung) aus der Papier-(Karton)-Produktion über eine Druckrohrleitung in die öffentliche KA Arnsberg-Wildshausen des Ruhrverbandes gem. § 58 WHG:**

Die nachfolgende Genehmigung zur Indirekteinleitung umfasst die Seiten 15-einschließlich 27 dieses Genehmigungsbescheides nach BImSchG, inklusive einer der Indirekteinleitergenehmigung zugehörigen Anlage auf Seite 28.

Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abwasser (Indirekteinleitergenehmigung) aus der Papier-(Karton)-Produktion über eine Druckrohrleitung in die öffentliche KA Arnsberg-Wildshausen des Ruhrverbandes gem. § 58 WHG

1. Tenor der Indirekteinleitergenehmigung:

1.1 Hiermit wird gemäß § 58 WHG die widerrufliche u. befristete Genehmigung erteilt, das im Betrieb der Firma R.D.M. Arnsberg GmbH anfallende produktionsspezifische Abwasser aus dem Herkunftsbereich

- Herstellung von Papier u. Pappe¹

nach Maßgabe dieses Bescheides über eine Druckrohrleitung in die öffentliche KA Arnsberg-Wildshausen des Ruhrverbandes einzuleiten.

1.2 Zweck der Einleitung:

Die Einleitung dient der Entsorgung der im Betrieb an verschiedenen Stellen anfallenden produktionsspezifischen Abwässer.

1.3 Dauer der Indirekteinleitergenehmigung (Kapitel 1.2 f):

Die Indirekteinleitergenehmigung gilt bis zum 31.05.2026.

Hinweis: Diese Befristung betrifft nur die im Genehmigungsbescheid nach § 13 BImSchG eingeschlossene wasserrechtliche Indirekteinleitergenehmigung von Seite 15 bis einschließlich Seite 27 inklusive einer der Indirekteinleitergenehmigung zugehörigen Anlage auf Seite 28.

1.4 Angaben zur Einleitung und wasserrechtliche Anforderungen an Menge u. Beschaffenheit des Abwassers

1.4.1 Allgemeine Angaben

1.4.1.1 Lage der Betriebsstätte:

Hellefelder Straße 51, 59821 Arnsberg.

¹ Bezeichnung gemäß Anhang 28 Abwasser-VO

1.4.1.2 *Lage der Indirekteinleitung:*

Koordinaten nach ETRS89 / UTM-Zone 32N

- *Düker-Schacht der Druckrohrleitung nach Ruhrquerung*
UTM East: 436.596 UTM North: 56.940.91

1.4.1.3 *Abwasseranfallstellen:*

- *Ablauf Abwasserbehandlungsanlage Betriebs(ab)wasserbehandlungsanlage (BBA)*

1.4.2 *Umfang der erlaubten Einleitung*

Höchstabwasserabfluss:

99 l/s
178,2 m³/0,5h (1)*
3.400 m³/d
1.224.000 m³/a

*Der Höchstabwasserabfluss setzt sich aus folgenden Abwasser-
teilströmen zusammen:*

- *Produktionsabwasser aus der Kartonproduktion (Papierabwasser):*
90 l/s
130 m³/0,5h (1)*
1.217.500 m³/a
- *Abwasser aus der Rauchgaswäsche (REA-Abwasser) (2*):*
4 l/s
3 m³/0,5h (1)*
1.500 m³/a
- *Abwasser aus der Wasseraufbereitung (3*) (Kiesfiltrückspülwasser Vollentsalzungsanlage [KFRW-VEA], Regenerate*

Vollentsalzungsanlage [Regenerate VEA], Regenerate Kondensatreinigungsanlage [Regenerate KRA]:

5 l/s

5 m³/0,5h (1*)

5.000 m³/a

Anmerkungen:

- (1*) Die Halbstundenmenge des festgelegten Höchstabwasserabflusses weicht von der Summe der Halbstundenmenge der einzelnen Abwasserteilströme ab, weil die Betriebsabwassermenge der BBA höher ist. Neben dem Entsorgungsweg zur KA-Arnsberg-Wildshausen werden auch Teilmengen des vorbehandelten Abwassers über den Puffer 3 zur Wiederverwendung in die Kartonproduktion zurückgeführt.
- (2*) Der Abwasserteilstrom „REA-Abwasser“ ist hier nachrichtlich mit aufgeführt, weil dieser Teilstrom zusammen mit den weiteren hier aufgeführten Teilströmen zur KA Arnsberg-Wildshausen abgeleitet wird. Dieser Teilstrom wird in einem eigenständigen Genehmigungsbescheid nach § 58 WHG genehmigungsrechtlich abgehandelt.
- (3*) Der Abwasserteilstrom „Abwasser aus der Wasseraufbereitung“ ist hier nachrichtlich mit aufgeführt, weil dieser Teilstrom zusammen mit den weiteren hier aufgeführten Teilströmen zur KA Arnsberg-Wildshausen abgeleitet wird. Für diesen Teilstrom werden keine Anforderungen aus Anhang 31 AbwV festgelegt, da der Anteil der parameterbezogenen Schmutzfracht aus diesem Teilstrom bezogen auf den Gesamtabwasserstrom jeweils < 10 % beträgt, also die eigentliche Schmutzfracht wesentlich aus dem Herkunftsbereich „Herstellung von Papier u. Pappe“ stammt.

2. Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitergenehmigung

2.1 Überwachungswerte der Indirekteinleitung

2.1.1 Amtliche Überwachung nach § 93 LWG

2.1.1.1 Für das einzuleitende Abwasser werden die aus der nachfolgend genannten **Anlage 1 zur Indirekteinleitergenehmigung**, die Bestandteil dieses Bescheides ist, ersichtlichen Überwachungswerte festgesetzt:

- MP Ablauf BBA hinter Vorlagebehälter für die Pumpstation zur KA **Anlage 1** des Bescheides ist maßgebend.

Für die Berechnung des Überwachungswertes für den Parameter AOX gelten folgende Festlegungen:

- Maschinenkapazität: 950 t/d
- Produktionsabwassermenge: 3400 m³/d

2.1.1.2 Die Überwachungswerte sind am Probenahmepunkt nach Nebenbestimmung Nr. 2.1.3.1 einzuhalten.

Ein Überwachungswert aus der **Anlage 1** (außer für den Parameter pH-Wert) gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Die einzuhaltenden Einleitungsparameter für die Indirekteinleitung in die öffentliche Kläranlage ergeben sich auf Grund des § 58 WHG i.V.m. der Abwasserverordnung (AbwV). Hier kommt insbesondere der Anhang 28 der AbwV zur Anwendung.

Abweichend von den Vorgaben des Anhangs 28 AbwV wird für den Parameter Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ein Überwachungswert von 0,5 mg/l festgesetzt. Gem. Anhang 28 AbwV ist für den Herkunftsbereich Herstellung von Papier u. Pappe für den Parameter AOX eine spezifische Fracht von 10 g/t produzierter Kartonage einzuhalten. Danach dürften bei der hier beantragten max. Maschinenkapazität bis zu 9,5 kg/d AOX durch die Fa. R.D.M emittiert werden. Lt. Aussage des Ruhrver-

bandes könnten derartige Frachten jedoch zu Überschreitungen am Ablauf der Kläranlage Arnsberg-Wildshausen führen. Vor diesem Hintergrund ist es daher erforderlich den Überwachungswert für den Parameter AOX, entsprechend den tatsächlichen Untersuchungsergebnissen am Ablauf der Betriebs(ab)wasserbehandlungsanlage, auf 0,5 mg/l festzusetzen.

Aufgrund der Zudosierung einer Natriumhypochlorid-Lösung in das allgemeine Wasserführungs-System der Kartonmaschine wurde vorsorglich auch für den Parameter „Chlordioxid und andere Oxidanten (angegeben als Chlor)“ ein Überwachungswert festgesetzt. Der v. g. Überwachungswert orientiert sich hierbei an der Vorgabe aus Abschnitt E des Anhangs 31 der AbwV.

Nach Bewertung der vom Ruhrverband für den Ablauf der Kläranlage Arnsberg-Wildshausen für die letzten Jahre vorgelegten Untersuchungsergebnisse für die Keimbelastung von Legionellen, ist davon auszugehen, dass auch der Ablauf der Betriebs(ab)wasserbehandlungsanlage der Firma R.D.M. Arnsberg GmbH diesbezüglich keine relevante Belastung aufweist.

2.1.2 Selbstüberwachung nach § 61 Abs. 1 WHG i.V.m. § 59 LWG

2.1.2.1 Das einzuleitende Abwasser ist vom Betreiber an der Probenahmestelle nach Nebenbestimmung Nr. 2.1.3.1 auf die in der **Anlage 1** aufgeführten Parameter in der dort genannten Häufigkeit zu überwachen. Die Messungen u. Auswertungen erfolgen nach den dort genannten oder gleichwertigen Analyse- u. Messverfahren. Das eingeleitete Abwasser ist durch eigenes Personal mit geeigneter Vorbildung (z.B. Personen mit mind. 2-jähriger Erfahrung in der Probenahme u. Analytik) zu untersuchen oder auf Kosten des Betreibers von einem geeigneten Labor untersuchen zu lassen.

2.1.2.2 Wird bei der amtlichen Überwachung die Überschreitung eines Überwachungswertes festgestellt, behält sich das Dez. 54 der Be-

zirksregierung Arnsberg vor, die Anzahl der vom Betreiber vorzunehmenden Untersuchungen für diesen Parameter zu erhöhen.

2.1.2.3 Die Proben sind in unregelmäßigen, über das Jahr verteilten Abständen und zu unterschiedlichen Tageszeiten zu entnehmen. Bei Nachtbetrieb auch zu diesen Zeiten.

2.1.2.4 Mit den Untersuchungen ist unverzüglich nach Erteilung dieses Bescheides zu beginnen. Die Selbstüberwachungsergebnisse über das abgelaufene Kalenderjahr sind dem Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg jährlich, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres, vorzulegen. Ergibt sich aus den Messungen der Selbstüberwachung, dass die nach Maßgabe dieses Bescheides festgesetzten Überwachungswerte nicht eingehalten sind, ist das Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg hiervon unverzüglich, z. B. per Email, zu unterrichten. Im Betriebstagebuch sind die entsprechenden Ergebnisse besonders kenntlich zu machen und zu dokumentieren.

2.1.2.5 Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sowie alle wichtigen Vorkommnisse wie z.B. Wartungs- u. Reparaturarbeiten sind in ein für die Probenahmestelle nach Nebenbestimmung Nr. 2.1.3.1 zu führendes Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Wasserbehörden unmittelbar vorzulegen.

Das Betriebstagebuch muss chronologisch geführt sein. Die Seiten sind zu nummerieren. Das Betriebstagebuch kann auch, z.B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage geführt werden. Die auf Verlangen anzufertigenden Ausdrücke sind in übersichtlicher u. allgemein verständlicher Form zu gestalten.

2.1.3 Probenahmestelle

2.1.3.1 *In der Ablaufleitung der BBA ist hinter dem Vorlagebehälter für die Pumpstation zur KA vor Vermischung mit anderen Abwasserteilströmen eine Probenahmestelle zu errichten.*

2.1.3.2 Lage der Probenahmestelle

Koordinaten nach ETRS89 / UTM-Zone 32N

- *MP Ablauf BBA hinter Vorlagebehälter für die Pumpstation zur KA*

UTM East: 435.635 UTM North: 5.693.595

2.1.3.3 *Die Probenahmestelle ist entsprechend DIN 38 402-11 „Probenahme von Abwasser“ (Dezember 1995) einzurichten. Die konkrete Einrichtung / Ausrüstung ist mit dem Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.*

2.1.3.4 *Die Probenahmestelle muss mit einem Schild versehen sein, auf dem die eindeutige Bezeichnung deutlich sichtbar ist.*

2.1.3.5 *Die Probenahmestelle ist bezüglich ihrer Zuwegung u. genauen Lage in einem Lageplan M: 1 : 1.000 einzutragen. Ggf. sind Detailpläne, Fließbilder oder Skizzen – falls notwendig – anzufertigen. Der v. g. Plan ist dem Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg innerhalb von 1 Monat nach Erhalt dieses Bescheides vorzulegen.*

2.1.3.6 *Es muss sichergestellt sein, dass die amtliche Überwachung gem. § 93 LWG durch das Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg oder eine von diesem beauftragte Stelle zu jeder Tages- u. Nachtzeit erfolgen kann. Der Betreiber hat dazu innerhalb angemessener Frist (< 1 Std.) eine geeignete Begleitperson zu stellen oder sonst den Zutritt zu ermöglichen.*

2.1.4 *Mengenmessung*

2.1.4.1 *In der Ablaufleitung der BBA ist hinter dem Vorlagebehälter für die Pumpstation zur KA vor Vermischung mit anderen Abwasserteilströmen eine kontinuierliche Abwassermengenmessenrichtung einzurichten.*

2.1.4.2 *An der Durchflussmessenrichtung muss der einer bestimmten Zeitspanne zuzuordnende Durchflussvolumenstrom (z.B. l/s, m³/0,5h, m³/d) jederzeit abgelesen werden können.*

2.1.4.3 *Die Messergebnisse der Durchflussmessungen nach Nebenbestimmung Nr. 2.1.4.1 sind kontinuierlich zu registrieren und im Betriebstagebuch in geeigneter Form zu dokumentieren. Die täglich eingeleiteten Abwassermengen sind gesondert im Betriebstagebuch einzutragen.*

2.1.4.4 *Bei Einbau u. Betrieb des Durchflusssystemes sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten.*

Diese sind entsprechend den Vorschriften des Herstellers, insbesondere unter Beachtung der von diesem vorgeschriebenen zeitlichen Abstände zu warten und gegebenenfalls neu zu kalibrieren. Bei neuen Durchflussmessenrichtungen ist eine Erstkalibrierung durchzuführen. Die v. g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.2 *Weitere Nebenbestimmungen*

2.2.1 *Die Schadstofffracht des eingeleiteten Abwassers ist so gering zu halten, wie dies nach Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall durch folgende Maßnahmen möglich ist:*

1. *Verzicht auf Hilfsmittel, die Alkylphenoethoxilate (APEO) enthalten.*

2. *Verzicht auf Komplexbildner, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von mindestens 80 % entsprechend der Nr. 406 der Anlage 1 der AbwV nicht erreichen.*
3. *Verzicht auf den Einsatz zum AOX beitragender Nassfestmittel.*
4. *Verzicht auf den Einsatz halogenabspaltender Betriebs- u. Hilfsstoffe zur Geruchsverminderung im Produkt.*
5. *Optimierung der Kreislaufführung, des Chemikalieneinsatzes u. abwasserbelastender Prozesse.*

Der Nachweis, dass die v. g. Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- u. Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und der Einsatz der Stoffe auf das unbedingt Erforderliche verringert worden ist.

- 2.2.2 *Das eingeleitete Abwasser darf organisch gebundene Halogenverbindungen, Benzol, Toluol u. Xylole nicht enthalten, die aus dem Einsatz von Löse- u. Reinigungsmitteln stammen.*

Der Nachweis, dass die v. g. Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- u. Hilfsstoffe im Betriebstagebuch aufgeführt sind und Herstellerangaben vorliegen, nach denen diese Stoffe oder Stoffgruppen nicht in den eingesetzten Betriebs- u. Hilfsstoffen enthalten sind.

- 2.2.3 *Eine Benutzung der in den Antragsunterlagen mit Notüberlauf C bezeichneten Anschlussstelle an die städtische Mischwasser-Kanalisation mit Anbindung zur Kläranlage Arnsberg(-Hammerweide) ist grundsätzlich ausgeschlossen.*

- 2.2.4 *Bezüglich der in den Antragsunterlagen zur Behandlung des eingeleiteten Abwassers in der Betriebs(ab)wasserbehandlungsanlage beschriebenen Hilfs- u. Betriebsstoffe kann auch ein Produkt eines anderen Herstellers eingesetzt werden, wenn dieses über die gleichen Produkteigenschaften verfügt. Andere als die zuvor genannten Hilfs- u. Betriebsstoffe dürfen nur mit Zustim-*

mung des Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg zum Einsatz kommen.

2.2.5 Alle Veränderungen rechtlicher u. technischer Art des in den Antragsunterlagen dargestellten u. beschriebenen Unternehmens, der Anlagen u. Auswirkungen, die mit der Kanalbenutzung zusammen hängen, hat der Betreiber dem Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für eine Änderung der Abwasserteilströme und der Abwassermengen.

2.2.6 Sofern die Gefahr besteht, dass durch Betriebsstörungen die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der Kläranlagen beeinträchtigt oder das Gewässer verunreinigt werden können, ist der Betreiber verpflichtet, unverzüglich den Kanal- u. Kläranlagenbetreiber und das Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg zu unterrichten. In der Sofortmeldung sind, soweit möglich, auch Art u. Umfang der in die Kanalisation gelangten Schadstoffe anzugeben.

Sie haben diesbezüglich unverzüglich Maßnahmen zur Einhaltung der in dieser Genehmigung aufgeführten Inhalts- u. Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der o. g. Auswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse zu ergreifen. V. g. Betriebsstörungen sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.3 Nebenbestimmungen des Ruhrverbandes

2.3.1 Das Abwasser darf nur dann über die verbandseigene Druckrohrleitung abgeleitet und auf der Ruhrverbandskläranlage mitbehandelt werden, wenn

- der Abwassertransport, der Betrieb und die Reinigungsleistung der Kläranlage sowie die Schlammabeseitigung u. -verwertung nicht beeinträchtigt werden,*
- keine Schäden an den Bau- u. Werkstoffen der verbandseigenen Anlagen bewirkt werden oder zu befürchten sind,*

- *keine Gefährdung oder gesundheitliche Beeinträchtigung bei dem an den Verbandsanlagen beschäftigten Personal droht, keine Gefahren für gesetzlich geschützte Rechtsgüter, insbesondere gesundheitliche Beeinträchtigungen, durch Gerüche oder andere Emissionen aufgrund der Zusammensetzung der eingeleiteten Abwässer zu besorgen sind.*

Grundsätzlich steht die Zustimmung zur Übernahme der Abwässer durch den Ruhrverband unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen.

2.3.2 *Der Einleiter ist zur unverzüglichen Information des Ruhrverbandes verpflichtet, wenn die Einleitbestimmungen nicht eingehalten werden können, insbesondere wenn Stoffe in das Abwasser gelangt sind oder zu gelangen drohen, die zur Nichteinhaltung der Einleitbestimmungen führen oder führen können.*

2.3.3 *Dem Ruhrverband ist es zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben zu gestatten, die einzuleitenden Abwässer jederzeit auf Menge u. Zusammensetzung zu prüfen. Die abgeleiteten Abwassermengen sind mittels geeigneter Messverfahren zu erfassen und im Betriebstagebuch täglich zu dokumentieren. Dem Ruhrverband ist daher die jederzeitige Einsichtnahme in die Messdaten zu gestatten.*

3. Hinweise zur Indirekteinleitergenehmigung

3.1 Allgemeine Hinweise

3.1.1 Rechte Dritter:

Rechte Dritter, insbesondere solche des Eigentümers und/oder Betreibers von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben unberührt. Die Entwässerungssatzung der Stadt Arnsberg in der jeweils gültigen Fassung ist neben dieser Genehmigung zu beachten.

- 3.1.2 *Erforderliche Maßnahmen:*
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 58 Abs. 3 WHG erforderliche Maßnahmen durchzuführen sind, sofern vorhandene Abwasserleitungen nicht den Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG entsprechen.
- 3.1.3 *Unterrichtungspflicht, Betriebsstörungen:*
Auf die Sofortmeldungs-/Unterrichtungspflicht sowie die Pflicht, bei Betriebsstörungen die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Gewässers zu treffen und Wiederholungen zu vermeiden, weise ich hin (§ 56 Abs. 2 S. 2 u. 3 LWG).
- 3.1.4 *Sicherungspflicht:*
Es wird darauf hingewiesen, dass Sie unabhängig von eventuellen Sicherungspflichten Dritter als Einleiter verkehrssicherungspflichtig sind.
- 3.1.5 *Gewässeraufsicht:*
Dem Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg und den anderen zuständigen Wasserbehörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG). Dies gilt auch insbesondere für diesen Bescheid und die Antragsunterlagen.
- 3.1.6 *Frist für Neuantragstellung:*
Sofern eine Indirekteinleitung über die Druckrohrleitung in die öffentliche KA Arnsberg-Wildshausen des Ruhrverbandes über den genehmigten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist dem Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg mindestens ein Jahr vor Ablauf der Frist ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 3.1.7 *Bußgeld- u. Straftatbestimmungen:*
Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 103 WHG und § 123 LWG sowie auf die Straftatbestimmungen der §§ 324 - 330 a des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen.

3.2 *Hinweise des Ruhrverbandes*

3.2.1 *Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Anforderungen der AbwV (soweit anwendbar) und der Entwässerungssatzung der Stadt Arnsberg sind einzuhalten. Durch neue rechtliche Anforderungen – insbesondere im Hinblick auf die EU-Wasserrahmenrichtlinie – können sich die Anforderungen an die Einleitung ändern.*

3.2.2 *Da die Abwässer innerhalb des Verbandsgebietes des Ruhrverbandes eingeleitet werden, weist dieser auf die Vorschriften des Ruhrverbandsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hin.*

4. *Rechtsnachfolge zur Indirekteinleitergenehmigung*

Diese Genehmigung geht auf einen Rechtsnachfolger als Betreiber der Benutzungsanlage über.

5. *Vorbehalt zur Indirekteinleitergenehmigung*

Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Auflagen sowie des Widerrufs gem. § 58 Abs. 4 WHG.

Anlage 1 zur Indirekteinleitergenehmigung unter Kapitel 1.2 f)

Anlage 1 / RDM Arnsberg						
MP Ablauf BBA hinter Vorlagebehälter für die Pumpstation zur KA						
Ifd. Nr.:	Parameter	Amtliche Überwachung nach § 93 LWG			Selbstüberwachung § 61 WHG i.V.m. § 59 LWG (Anzahl)	Analyseverfahren nach Anlage 1 AbwV in der jeweils gültigen Fassung oder sonst. Verfahren
	Anhang 28 AbwV	Art der Probe- nahme	Konzentration	Frachtbe- grenzung		
1	Anleitung zur Probenahmetechnik					Nr. 1
2	Probenahme von Abwasser					Nr. 2
3	Homogenisierung der Proben für alle Parameter, die in der Originalprobe (Gesamtprobe) bestimmt werden					Nr. 4
4	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	Stichprobe	0,5 mg/l	-	6	Nr. 302
5	Abwasservolumenstrom	-	99 l/s 178,2 m³/0,5h	-	kontinuierlich	Nr. 3
6	pH-Wert	Stichprobe	6,5 - 10,0	-	kontinuierlich	Nr. 341
7	Temperatur	Stichprobe	-	-	kontinuierlich	DIN 38404-C 4
8	Chlordioxid, Chlor und Brom (angegeben als Chlor)	Stichprobe	0,3 mg/l	-	6	Nr. 337

1.3 Ausgangszustandsbericht (AZB)

§ 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die dem Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB). Gleiches gilt für Abwasserbehandlungsanlagen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973/ 1011) in der zurzeit gültigen Fassung). Der AZB dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie sind verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden (§ 5 Abs. 4 BImSchG).

Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 1, 3 b) und c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Angaben zu Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers, Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe sowie Anforderungen an die Überwachung dieser Maßnahmen und Zeiträume der Überwachung enthalten.

Bei der Anlage der Firma R.D.M. Arnsberg GmbH zur Herstellung von gestrichenem Karton liegen die Voraussetzungen für die Erstellung eines AZB vor. Die Anlage ist im Anhang der 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet und es werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt.

Demzufolge wurde der „Ausgangszustandsbericht der Terra Consulting GmbH, Generationenweg 4, 44225 Dortmund für die Reno De Medici Arnsberg GmbH, Hellefelder Straße 51 in 59821 Arnsberg, Projekt-Nr.: 349 / R.D.M. / 15 vom 25.08.2017“ vorgelegt. Der vorgelegte AZB enthält eine konkrete Liste der „re-

levanten gefährlichen Stoffe und Gemische“ und dokumentiert für diese den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks.

Der AZB vom 25.08.2017 ist gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV als Bestandteil des Genehmigungsbescheides den Antragsunterlagen beigefügt worden.

1.4 Angaben zur Betriebszeit

Eine Änderung der bisher genehmigten Produktionszeiten der Anlage zur Herstellung Karton (montags bis sonntags von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

2 Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen – zugrunde. Die Unterlagen sind als Anlagen verbindlicher Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Ordner 1 - Antrag BImSchG

1.	Antrag und Inhaltsverzeichnis	7 Blatt
2.	Antragsformular 1, Blatt 1 und 2 vom 10.06.2015	2 Blatt
3.	Antrag auf Genehmigung/Änderung einer Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG i.V. mit § 59 LWG vom 10.06.2015	4 Blatt
4.	Erläuterungen zu den Anträgen	81 Blatt
5.	Kurzbeschreibung zu den Anträgen	34 Blatt
6.	Topographische Karte, M 1 : 25.000	1 Blatt
7.	Lageplan Werksgelände und Umgebung, M 1 : 2.000	
8.	Auszug aus dem Flächennutzungsplan	2 Blatt
9.	Bauvorlagen – Stammdaten Nordrhein-Westfalen	2 Blatt
10.	Bauantrag – Errichtung einer Werkszufahrt	2 Blatt
11.	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1 : 1.000	1 Blatt
12.	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1 : 500	1 Blatt
13.	Übersichtslageplan – Errichtung einer Werkszufahrt, M 1 : 10.000	1 Blatt
14.	Lageplan - Errichtung einer Werkszufahrt, M 1 : 250	1 Blatt
15.	Plan – Detail Querungshilfe Hellefelder Straße , M 1 : 50	1 Blatt
16.	Lageplan – Versorger, M 1 : 250	1 Blatt
17.	Baubeschreibung (Formular)	2 Blatt
18.	Baubeschreibung des Ingenieurbüros Hellmann GmbH, Arnsberg	4 Blatt
19.	Auszug Hilfsstoffverzeichnis R.D.M.	1 Blatt
20.	Antriebsliste	1 Blatt
21.	Berechnungshilfen StörfallVO	6 Blatt
22.	Plan – Wasserführung	1 Blatt
23.	Wirkungsweise und Verbleib von Hilfsmitteln	2 Blatt
24.	Schreiben des Ruhrverbandes, Arnsberg vom 17.01.2014, Az.: R-N-Ke./Schm. mit Anlagen	6 Blatt
25.	Messbericht des Institutes für Umweltschutz und Agrikulturchemie, Velbert vom 08.09.2018, Az.: CCa/Fe-DrMö 20080159-B1 über die Durchführungen von Messungen an diversen Emissionsquellen zur Eigenüberwachung der	

Emissionen an Gesamtstaub einschließlich Feinstaub und an gasförmigen organischen Stoffen – Gesamt-C – an 37 Emissionsquellen	5 Blatt
26. Grundfließbild Werk Arnsberg	1 Blatt
27. Grundriss EG - 1. OG	1 Blatt
28. Grundfließbild Kartonmaschine 3	1 Blatt
29. Kohleheizkraftwerk Fließbild	1 Blatt
30. Abwasserableitung Wildshausen Step 1 + 2	1 Blatt
31. Formular 1, Blatt 3 (Genehmigungsbestand der gesamten Anlage)	10 Blatt
32. Formular 2 (Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten)	2 Blatt
33. Formular 3, Blatt 1 und 2 (Technische Daten)	18 Blatt
34. Formular 4, Blatt 1 (Betriebsablauf und Emissionen - Luft)	9 Blatt
35. Formular 4, Blatt 2 und 3 (Betriebsablauf und Emissionen – Abwasser/Abfälle)	3 Blatt
36. Formular 5 (Quellenverzeichnis - Luft)	3 Blatt
37. Formular 6, Blatt 1 (Abgasreinigung)	1 Blatt
38. Formular 6, Blatt 2 (Abwasserreinigung/-behandlung)	1 Blatt
39. Formular 7 (Niederschlagsentwässerung)	1 Blatt
40. Formular 8.1, Blatt 1 bis 3 (Anlagen zum Lagern flüssiger wasser-gefährdender Stoffe)	3 Blatt
41. Formular 8.2 (Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe)	1 Blatt
42. Formular 8.3, Blatt 1 und 2 (Anlagen zum Umfüllen/Umschlagen wasser-gefährdender flüssiger Stoffe)	2 Blatt
43. Formular 8.4 (Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wasser-gefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)	1 Blatt
44. Formular 8.5, Blatt 1 und 2 (Rohrleitungsanlagen zum Transport wasser-gefährdender Stoffe)	2 Blatt
45. Protokoll Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll A	2 Blatt
46. Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) – Gesamtprotokoll A und B	6 Blatt
47. Lageplan Werksgelände und Umgebung, M 1 : 2.000	1 Blatt
48. Grundfließbild Werk Arnsberg	1 Blatt
49. Kohleheizkraftwerk Fließbild	1 Blatt

Ordner 2 - Fachgutachten

50. Untersuchung Gesamtbetrieb im Rahmen der geplanten Kapazitätserhöhung Reno De Medici Arnsberg GmbH, Hellefelder Straße 51, 59821 Arnsberg –	
---	--

- Geräuschimmissions-Prognose Papierfabrik - des Ingenieurbüros G. Hoppe für Akustik und Bauphysik, Heerenstraße 12 in 45145 Essen vom 22.09.2014, Be-Nr.: 6569/14-3 H/OP 213 Blatt
51. Untersuchung zur ersten Stufe der Kapazitätserhöhung Reno De Medici Arnsberg GmbH, Hellefelder Straße 51, 59821 Arnsberg – Geräuschimmissions-Prognose Papierfabrik - des Ingenieurbüros G. Hoppe für Akustik und Bauphysik, Heerenstraße 12 in 45145 Essen vom 20.07.2015, Be-Nr.: 6569/14-4a H/OP 116 Blatt
52. Schreiben des Ingenieurbüros G. Hoppe für Akustik und Bauphysik, Hellefelder Straße 51, 59821 Arnsberg – Kapazitätserhöhung Kartonmaschine Reno De Medici Arnsberg GmbH – Hellefelder Straße 51, 59821 Arnsberg Aufnahme Gebäude „Hellefelder Straße 45 / 47“ vom 07.09.2015, Be-Nr.: 6569/15-3-b4 H/OP 5 Blatt
53. Fachgutachten zur Luftreinhaltung im Rahmen der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Karton (Leistungserhöhung von 720 t/d auf 950 t/d) der Müller-BBM-GmbH, Robert-Koch-Str. 11 in 82152 Planegg bei München vom 30. Juli 2015, Bericht Nr. M102720/04 86 Blatt
54. Anhang A zum Fachgutachten für Luftreinhaltung: Ausbreitungsrechnungen – Emissionsquellen, Eingabe- und log-Dateien Bericht Nr. M102720/04 (30. Juli 2015), 19 Blatt
55. Anhang B zum Fachgutachten für Luftreinhaltung: Selektion eines repräsentativen Jahres (AUSTAL Met SRJ), erstellt von ArguSoft im Auftrag der meteomedia GmbH, 01.03.2014, Bericht Nr. M102720/04 (30. Juli 2015) 5 Blatt
56. Anhang C zum Fachgutachten für Luftreinhaltung: Erstellung prognostisch berechneter Windfeldbibliotheken zur Verwendung in Immissionsprognosen nach TA Luft für die Cascades Arnsberg GmbH – Umweltmeteorologische Beratung Dr. Klaus Bigalke, Fa. METCON Pinneberg vom 16.4.2014, Bericht Nr. M102720/04 (30. Juli 2015) 35 Blatt
57. Anhang D zum Fachgutachten für Luftreinhaltung: Auszug aus der Geräuschimmissionsprognose Papierfabrik des Ingenieurbüro G. Hoppe, Untersuchung Gesamtbetrieb im Rahmen der geplanten Kapazitätserhöhung, Be-Nr. 6569/14-3 H/OP, Essen vom 22.09.2014; Kapitel 5.3 und Kapitel 5.4, Bericht Nr. M102720/04 (30. Juli 2015) 17 Blatt

Ordner 3 – Fachgutachten / UVU

58. Reno De Medici Arnsberg GmbH - FFH-Vorprüfung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Karton der Müller-BBM GmbH, Niederlassung Köln, Am Gewerbehof 7-9 in 50170 Kerpen vom 02. Juni 2015, Bericht Nr. M113420/02 76 Blatt
59. Reno De Medici Arnsberg GmbH - Artenschutzrechtliche Prüfung (Screening) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Karton der Müller-BBM GmbH, Niederlassung Köln, Am Gewerbehof 7-9 in 50170 Kerpen vom 02. Juni 2015, Bericht Nr. M113420/03 48 Blatt
60. Reno De Medici Arnsberg GmbH – Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Karton der Müller-BBM GmbH, Niederlassung Köln, Am Gewerbehof 7-9 in 50170 Kerpen vom 30. Juli 2015, Bericht Nr. M113420/01 253 Blatt

Ordner 4 - Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (1)

61. Deckblatt und Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen 2 Blatt
62. Blockfließbilder und Stränge der Stoffaufbereitung 7 Blatt
63. Gesamtverzeichnis der Hilfsstoffe 9 Blatt
64. Sicherheitsdatenblätter 382 Blatt

Ordner 5 – Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (2)

65. Sicherheitsdatenblätter 333 Blatt

Ordner 6 – Konkretisierungen des Antrags

66. Konkretisierung zum Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Karton vom 10.06.2015 27 Blatt
67. Anlage - Antragsformular „Antrag auf Genehmigung / Änderung einer Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG i.V. mit § 59 LWG 4 Blatt

68.	Anlage - Zeichnung Nr. 14365a Betriebswasserführung R.D.M. und Zuleitungen zum „Großen Pumpensumpf“ inkl. BBA und zum Ruhrverband	1 Blatt
69.	Anlage - Übersichtslageplan M 1 : 5000	1 Blatt
70.	Anlage - Lageplan M 1 : 250, Blatt 2.1	1 Blatt
71.	Anlage - Lageplan M 1 : 250, Blatt 2.2	1 Blatt
72.	Anlage - Lageplan M 1 : 250, Blatt 2.3	1 Blatt
73.	Anlage - Formular 1 Blatt 3, Seiten 7-10	4 Blatt
74.	Anlage - Formular 4, Blatt 1, Seiten 3-9	7 Blatt
75.	Anlage - Zeichnung GFI.-KM3-1	1 Blatt
76.	Anlage - Konkretisierung zur Geräuschimmissions-Prognose Be-Nr. 6569/14-3 H/OP – Untersuchung Gesamtbetrieb im Rahmen der geplanten Kapazitätserhöhung Reno De Medici Arnsberg GmbH, Hellefelder Straße 51, 59821 Arnsberg” vom 23.05.2016	65 Blatt
77.	Anlage - BVT zu Geruchsemissionen: Korrektur zu den Angaben im luft-hygienischen Gutachten M102720/04 vom 30.03.2015, Fa. Müller-BBM vom 23.10.2017	3 Blatt
78.	Anlage - Schreiben zur Änderungen des Firmennamens vom 01.03.2017 (Umfirmierung)	1 Blatt
79.	Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Neumann Krex & Partner vom 28.10.2016, i.d.F. vom 24.02.2017 (einschließlich Zeichnungen)	78 Blatt

Ordner 7 - Ausgangszustandsbericht

80.	Ausgangszustandsbericht der Terra Consulting GmbH, Generationenweg 4, 44225 Dortmund für die Reno De Medici Arnsberg GmbH, Hellefelder Straße 51 in 59821 Arnsberg, Projekt-Nr.: 349 / R.D.M. / 15 vom 25.08.2017(zuzüglich Anlagen)	98 Blatt
-----	--	----------

3 Fortdauer/Aufhebung bisheriger Genehmigungen und Nebenbestimmungen

3.1 Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die nachfolgend aufgeführten Genehmigungen und sonstigen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind:

- Die Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG vom 23.01.1986/08.12.1989 und die Anzeigebestätigung vom 21.03.1990, Az.: Ke-2020/Ko-391 des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Arnsberg sowie die bisher erteilten Genehmigungen zur Änderung und Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Papier und die sonstigen Entscheidungen, insbesondere die Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG, behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.
- Genehmigung gem. § 58 Abs. 2 LWG (alt) zur Bemessung, Gestaltung u. zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Betriebs[ab]wasserbehandlungsanlage) vom 08.04.1980, Az.: 54.2.75.958/33, erteilt vom Regierungspräsidenten Arnsberg.

3.2 Aufhebung bisheriger Genehmigungen

Die nachfolgend aufgeführte wasserrechtliche Genehmigung wird mit dieser Genehmigung aufgehoben:

Änderungsbescheid vom 15.08.1980, Az.: 54.2.75.958/33, erteilt vom Regierungspräsidenten Arnsberg, zur Genehmigung gem. § 58 Abs. 2 LWG (alt) zur Bemessung, Gestaltung u. zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Betriebs[ab]wasserbehandlungsanlage) vom 08.04.1980, Az.: 54.2.75.958/33.

3.3 Aufhebung von Nebenbestimmungen bisheriger Genehmigungen

Die nachfolgend aufgeführten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen werden mit dieser Genehmigung aufgehoben:

- Die Nebenbestimmungen Nr.: 2, 5 u. 7, sowie die technischen Auflagen Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 u.10 der Genehmigung gem. § 58 Abs. 2 LWG (alt) zur Bemessung, Gestaltung u. zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Betriebs[ab]wasserbehandlungsanlage) vom 08.04.1980, Az.: 54.2.75.958/33.

- Zustimmung zu einer unwesentlichen Planänderung nach Nebenbestimmung Nr. 5 vom 04.12.1989, Az.: 43.14/958.004, erteilt vom Staatlichen Amt für Wasser- u. Abfallwirtschaft Hagen, zur Genehmigung gem. § 58 Abs. 2 LWG (alt) zur Bemessung, Gestaltung u. zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Betriebs[ab]wasserbehandlungsanlage) vom 08.04.1980, Az.: 54.2.75.958/33.

4 Nebenbestimmungen und Hinweise

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

4.1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid mit zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

4.1.3 Frist für die Änderung und den Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen (Step 1 und Step 2) müssen in den nachfolgenden Fristen errichtet und betrieben werden:

Step 1 - innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung und

Step 2 - innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung.

Andernfalls erlischt die Genehmigung.

4.1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der genehmigten Änderungen (Step 1 und Step 2) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

4.1.4 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4.1.5 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in zweifacher Ausfertigung in Papierform und

zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

Allgemeine Hinweise:

1. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
2. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachtei-

lige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

3. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis dafür verantwortliche Person hat der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52/53 mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52b Abs. 2 BImSchG).
4. Nach § 31 Abs. 3 BImSchG ist der Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) unverzüglich mitzuteilen, wenn Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden.
Dazu gehört insbesondere auch die Information über nicht eingehaltene Emissionsbegrenzungen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Dabei sind die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

4.2 Immissionsschutz

4.2.1 Schallschutz

- 4.2.1.1 Durch einen Sachverständigen ist nachzuweisen, dass die in Kapitel 7.1 der „Untersuchung Gesamtbetrieb im Rahmen der geplanten Kapazitätserhöhung Reno De Medici Arnsberg GmbH, Hellefelder Straße 51, 59821 Arnsberg – Geräuschimmissions-Prognose Papierfabrik - des Ingenieurbüros G. Hoppe für Akustik und Bauphysik, Heerenstraße 12 in 45145 Essen vom 22.09.2014, Be-

Nr.: 6569/14-3 H/OP“ genannten technischen Schallschutzmaßnahmen umgesetzt worden sind.

Der Nachweis ist unaufgefordert der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 vorzulegen.

4.2.1.2 Die von der Anlage und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen – Gesamtbelastung – einzuhaltenden Immissionsrichtwerten beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503).

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung (betriebsfremde und betriebseigene Anlagen) vor den nachfolgenden Wohnhäusern:

Immissions- aufpunkt	Wohnhaus
IP 01	Ehmsenstraße 2
IP 02	Johanna-Baltz-Straße 10
IP 03	Johanna-Baltz-Straße 12
IP 04	Franz-Kessler-Platz 4
IP 05	Johanna-Baltz-Straße 30
IP 06	Auf der Alm 95
IP 07	Auf der Alm 119
IP 08	Auf der Alm 127 (Kindergarten)
IP 13	Hellefelder Straße 94
IP 14	Hellefelder Straße 71
IP 15	Hellefelder Straße 70
IP 16	Hellefelder Straße 60
IP 17	Hellefelder Straße 43
IP 18	Wetterhofstraße 2
IP 19	Wetterhofstraße 6
IP 20	Wetterhofstraße 9
IP 21	Wetterhofstraße 15
IP 22	Wetterhofstraße 7a

IP 27	Hellefelder Straße 47
IP 28	Hellefelder Straße 45

den Beurteilungspegel von
tagsüber 60 dB(A) und
nachts 45 dB(A)

und

vor den Wohnhäusern:

IP 23	Ringstraße 139
IP 24	Ringstraße 167

den Beurteilungspegel von
tagsüber 55 dB(A) und
nachts 40 dB(A)

sowie

vor dem Wohnhaus:

IP 25	Piusstraße 33
-------	---------------

den Beurteilungspegel von
tagsüber 50 dB(A) und
nachts 35 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

- 4.2.1.3 Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage (jeweils nach der 1. und nach der 2. Stufe lt. Tenor 1.II. dieses Bescheides) sowie darüber hinaus auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - sind die Geräuschimmissionen der Gesamtanlage an den Einwirkungsorten IP 01

bis IP 06 sowie IP 13 bis IP 25 sowie IP 27 und IP 28 der Nebenbestimmung Nr. 4.2.1.2 durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Stelle, auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Dabei dürfen die erstmaligen Messungen (jeweils nach der 1. und nach der 2. Stufe lt. Tenor 1.II. dieses Bescheides) nicht von einer Stelle durchgeführt werden, die im Genehmigungsverfahren beratend tätig gewesen ist.

4.2.1.4 Die zur Zeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Anlage 1 des Gemeinsamen Runderlasses „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luft verunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924) bzw. der Datenbank ReSyMeSa- Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (www.luis-bb.de/resymesa) zu entnehmen.

4.2.1.5 Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 4.2.1.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post als pdf- Datei spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) zu erstellen.

4.2.2 Luftreinhaltung

4.2.2.1 Festlegung der Grenzwerte (Massenkonzentrationen)

Die Emissionen an der Quelle Nr. 0430 der Kartonmaschine KM 3 dürfen die nachfolgend festgesetzten Emissionsbegrenzungen (bezogen auf einen Tag/Tagesmittelwert) nicht überschreiten:

luftverunreinigende Stoffe	Grenzwerte
Gesamtkohlenstoff	50 mg/m ³

Die v.g. Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,13 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

4.2.2.2 Einzelmessungen

4.2.2.2.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage – Errichtung und Betrieb der neuen Werkszufahrt (Step 2) - und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung Nr. 4.2.2.1 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die Anzahl der erforderlichen Messungen ist vorab in einem Messplan – in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 - festzulegen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank Re-SyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.luis-bb.de/resymesa (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen. Dabei darf die erstmalige Messung nicht von einer Stelle durchgeführt werden, die im Genehmigungsverfahren beratend tätig gewesen ist.

- 4.2.2.2.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probenahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 4.2.2.2.3 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 4.2.2.2.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.2.2.2.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) unverzüglich vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit: www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/beka_08.htm. Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

4.2.2.3 Staubende Güter

4.2.2.3.1 Die Beschickung des Kohletrichters an der Kohleförderanlage hat in emissionsarmer Fahrweise zu erfolgen, so dass keine Staubentwicklungen entstehen. Insbesondere ist der Greifer des Krans in möglichst geringer Höhe über dem Kohletrichter zu entleeren.

4.2.2.3.2 Der Kranführer ist über die in Nebenbestimmung Nr. 4.2.2.3.1 genannte emissionsarme Fahrweise zu unterweisen. Die erfolgte, v.g. Unterweisung des Kranführers ist in einer Betriebsanweisung zu dokumentieren und auf Verlangen der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 53 vorzulegen.

4.2.2.3.3 Die Kohlehalde/der Kohlelagerplatz ist - insbesondere bei trockenen Wetterlagen - zur Vermeidung von Staubemissionen ausreichend zu befeuchten oder abzudecken.

Werden beim Umschlag von Kohle sichtbare Staubemissionen beobachtet, ist die Kohlehalde/der Kohlelagerplatz zur Minimierung der Staubentwicklung unverzüglich mit Wasser zu berieseln.

4.2.2.3.4 Falls dennoch Verunreinigungen von Kohlestaub an den Häusern der unmittelbaren Nachbarschaft des Kohlelager- und Umfüllplatzes auftreten sollten, sind diese durch die Firma R.D.M. Arnberg GmbH, nach Rücksprache mit den entsprechenden Anwohnern, entfernen zu lassen.

4.2.3 Betriebstagebuch

4.2.3.1 Die tägliche Produktionsmenge der Kartonmaschine KM 3 ist in einem Betriebstagebuch elektronisch oder handschriftlich zu dokumentieren und fünf Jahre aufzubewahren.

4.2.3.2 Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 vorzulegen.

4.2.3.3 Einmal jährlich - bis zum 31.05. des Folgejahres - ist eine Übersicht aus dem Betriebstagebuch der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 vorzulegen. Die Vorlage kann auch im Rahmen der Berichtspflichten nach § 31 BImSchG erfolgen.

4.2.4 Betriebsstörungen / Wartung

4.2.4.1 Die Ablufferfassungs- und reinigungsanlagen (u.a. Staubabscheider) sind regelmäßig (entsprechend den Angaben des Herstellers) sachkundig zu warten, um die Funktionstüchtigkeit sicherzustellen. Verantwortliche, die im Störfall die erforderlichen Maßnahmen einleiten und überwachen, sind schriftlich zu bestellen.

Für die Hauptverschleißteile der Ablufferfassungs- und Reinigungsanlagen (u.a. Filterstäube) sind Ersatzteile in ausreichender Anzahl vorrätig zu halten.

4.2.4.2 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden. Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 bereitzuhalten.

- 4.2.4.3 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel.-Nr: 0201-714488) gewährleistet.

Hinweis: Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - ist zu beachten.

4.2.5 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

- 4.2.5.1 Eine Verunreinigung der Bürgersteige und Grünflächen/Vorgärten der Hellefelder Straße durch Altpapier ist so weit wie möglich durch geeignete, technische und organisatorische Maßnahmen zu vermeiden. Mindestens ist nachfolgendes durchzuführen:

- a) Die Zaunanlage/-tor an der Hellefelder Straße in Höhe der Hausnummer Nr. 112 ist so zu erhöhen, dass ein Abwehen von Altpapier auf die Hellefelder Straße weitestgehend vermieden wird.
- b) Die Firma R.D.M. Arnsberg GmbH hat regelmäßig im Bereich des Altpapierlagers (zweimal wöchentlich) den angrenzenden Grünstreifen und den Gehweg an der Hellefelder Straße auf Verschmutzungen zu kontrollieren und bei Bedarf zu säubern.

Die regelmäßigen Kontrollüberprüfungen sind schriftlich zu dokumentieren und diese Dokumentationen sind auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 vorzulegen. Die Dokumentationsnachweise sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

- c) Falls Verunreinigungen von Altpapier der Firma R.D.M. Arnsberg GmbH durch Wind oder Vögel in den Gärten/Grünflächen der Nachbarschaft an der Hellefelder Straße vorliegen, hat die Firma R.D.M. Arnsberg GmbH, nach Rücksprache mit den entsprechenden Anwohnern, die Gärten/Grünflächen zu säubern.

4.3 Arbeitsschutz

4.3.1 Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis:

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchG die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),
- die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV),

4.3.2 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für

Mensch und Umwelt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen.

Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

4.3.3 Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.

Hinweise zum Arbeitsschutz:

1. Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

- Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden;
- Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen;
- Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

4.4 Baurecht / Brandschutz

- 4.4.1 Das Brandschutzkonzept Nr. 03160209-0.1 des Ingenieurbüros für Brandschutz und Bauwesen Neumann, Krex & Partner, Ernster Straße 6 in 59872 Meschede vom 28.10.2016 (Stand: 24.02.2017) ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten; den Empfehlungen ist zu folgen.
- 4.4.2 Das Zusammenwirken der stationären Löschanlage (Sprinkleranlage) mit der Rauch- und Wärmeabzugsanlage ist durch eine „Wirkprinzip-Prüfung“ nachzuweisen.
- 4.4.3 Die Feuerwehr-Laufkarten (siehe Nr. 2.14 des Brandschutzkonzeptes) sind für die Feuerwehr im Feuerwehrinformationszentrum (FIZ) in 2-facher Ausfertigung vorzuhalten.
- 4.4.4 Die Brandschutzordnung (siehe Nr. 2.16.2 des Brandschutzkonzeptes) ist vom Ersteller des Brandschutzkonzeptes zu prüfen und mit dem Brandschutzkonzept abzustimmen.

4.5 Wasserrecht/ wassergefährdende Stoffe (AwSV)

4.5.1 Wasserrecht

4.5.1.1 Betriebs(ab)wasserbehandlungsanlage (BBA) zur Behandlung der produktionsspezifischen Abwässer aus der Papier-(Karton)-Produktion

4.5.1.1.1 Für die Abwasserbehandlungsanlage BBA ist bis zum 31.12.2017 eine mit den maßgebenden Überwachungs-, Instandsetzungs-, Wartungs- u. Alarmierungsmaßnahmen ausgestattete neue Betriebsanweisung zu erlassen. In der Betriebsanweisung sind neben den Regelungen für den Normalbetrieb auch Regelungen für mögliche Abweichungen vom Normalbetrieb zu treffen. Die Betriebsanweisung ist durch die verantwortliche Person mind. jährlich auf Aktualität u. Erkenntnisse aus dem zurückliegenden Betriebsjahr zu überprüfen u. bei Erfordernis anzupassen. Außerdem ist sie dem betroffenen Personal mind. jährlich neu zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.5.1.1.2 Die Abwasserbehandlungsanlage ist entsprechend der Betriebsanweisung und den Herstellerangaben zu betreiben.

4.5.1.1.3 Der für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage Verantwortliche, ist verpflichtet, diese wöchentlich einer Inspektion zu unterziehen, um sich vom bestimmungsgemäßen Betrieb der BBA und vom Zustand und Funktion der für den Betrieb der BBA wesentlichen Einrichtungen zu überzeugen.

Insbesondere sind:

1. optisch Becken, Behälter u. Leitungen auf Dichtigkeit,
2. Zu- u. Ablauf hinsichtlich Auffälligkeiten wie z. B. Farbe, Geruch u. sonstiger außergewöhnlicher Beschaffenheitsmerkmale,
3. Funktion von Abscheideeinrichtungen hinsichtlich Auffälligkeiten wie z. B. Feststoffauf- bzw. -abtrieb, Verstopfung, Agglomeration,
4. Funktion von Messeinrichtungen wie z. B. für pH-Wert, Trübung, Abwasservolumenstrom,
5. Funktion von Aggregaten wie Pumpen, Rührer, Umwälz- u. Dosiereinrichtungen

zu überprüfen. Soweit automatische Überwachungs- u. Meldeeinrichtungen eine vergleichbare Sicherheit der Zustands- u. Funktionskontrolle gewährleisten, können diese insoweit berücksichtigt werden.

4.5.1.1.4 Der Zustand, die Unterhaltung u. der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist gem. § 61 Abs. 2 WHG durch die Betreiberin selbst zu überwachen. Folgende Betriebskenndaten sind zu ermitteln und in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen:

Untersuchungsgegenstand	Betriebskenndaten	Einheit	Häufigkeit der Untersuchung, Analysen-u. Messverfahren	Art der Bestimmung, Durchführung und Protokollierung
Neutralisation Dosierstation Natronlauge	Verbrauchsmenge NaOH	kg/Monat	Monatlich	Protokollierung von Datum und Verbrauchsmenge
Neutralisation Dosierstation Schwefelsäure	Verbrauchsmenge H ₂ SO ₄	kg/Monat	Monatlich	Protokollierung von Datum und Verbrauchsmenge
Neutralisation Dosierstation Fixiermittel	Verbrauchsmenge Fixiermittel	kg/Monat	Monatlich	Protokollierung von Datum und Verbrauchsmenge
Opur Dosierstation Flockungsmittel	Verbrauchsmenge Flockungsmittel	kg/Monat	Monatlich	Protokollierung von Datum und Verbrauchsmenge
Siebbandpresse Dosierstation Filzreinigungsmittel	Verbrauchsmenge Filzreinigungsmittel	kg/Monat	Monatlich	Protokollierung von Datum und Verbrauchsmenge
Siebbandpresse Dosierstation Entwässerungshilfsmittel	Verbrauchsmenge Entwässerungshilfsmittel	kg/Monat	Monatlich	Protokollierung von Datum und Verbrauchsmenge
Siebbandpresse BBA-Schlamm	BBA-Schlamm	t/Monat	Monatlich	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
Ablauf, Mess- u. Probenahme- stelle hinter Vor-	Abwasservolumenstrom zur KA Arnsberg-	l/s m ³ /d	kontinuierlich, nach Analyseverfahren Nr. 3 der	Registrierung auf Prozessleitsystem, Protokollierung von Datum

lagebehälter	Wildshausen		Anlage 1 AbwV	und Tagesabwasser- menge
Ablauf, Mess- u. Probenahme- stelle hinter Vor- lagebehälter	Temperatur	°C	kontinuierlich, nach Analyse- verfahren DIN 38404-C 4	Registrierung auf Pro- zessleitsystem
Ablauf, Mess- u. Probenahme- stelle hinter Vor- lagebehälter	pH-Wert	--	kontinuierlich, nach Analyse- verfahren Nr. 341 der Anlage 1 AbwV	Registrierung auf Pro- zessleitsystem
Ablauf, Mess- u. Probenahme- stelle hinter Vor- lagebehälter	Abwasservolumen- strom Rückführung zum Puffer 3	l/s m³/d	kontinuierlich, nach Analyse- verfahren Nr. 3 der Anlage 1 AbwV	Registrierung auf Pro- zessleitsystem, Proto- kollierung von Datum und Tagesabwasser- menge

4.5.1.1.5 Bei Einbau u. Betrieb der für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage erforderlichen Mess- u. Überwachungseinrichtungen zur Ermittlung spezifischer Parameter (z. B. pH-Wert-Messsonden, Leckagesonden, Mengenness-, Temperaturmess-, Füllstandsüberwachungs-, Verschluss- u. Absperreinrichtungen) sind die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten. Diese sind entsprechend den Vorschriften des jeweiligen Herstellers, insbesondere unter Beachtung der von diesem vorgeschriebenen zeitlichen Abstände, zu warten und gegebenenfalls neu zu kalibrieren. Die v. g. Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.5.1.1.6 Für die Abwasserbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in welchem die Ergebnisse jeder Inspektion, der Selbstüberwachung sowie alle wichtigen Vorkommnisse wie In- oder Außerbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen, Wartungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten, Betriebsstörungen etc., einzutragen sind. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, gerechnet ab der letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Wasserbehörden unmittelbar vorzulegen.

Das Betriebstagebuch muss chronologisch geführt sein. Die Seiten sind zu nummerieren. Das Betriebstagebuch kann auch, z.B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage geführt werden. Die auf

Verlangen anzufertigenden Ausdrucke sind in übersichtlicher u. allgemein verständlicher Form zu gestalten.

- 4.5.1.1.7 Der Betrieb u. die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage sind durch Fachpersonal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen. Der Nachweis der beruflichen Qualifikation kann z.B. durch eine Teilnahmebescheinigung an entsprechenden DWA-Lehrgängen oder durch Nachweis einer mehrjährigen Berufserfahrung im Bereich Abwasserwirtschaft erbracht werden. Die erforderliche Qualifikation u. Kompetenz des Fachpersonals ist durch berufliche Weiterbildungen o. dgl. langfristig sicherzustellen.
- 4.5.1.1.8 Für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb u. die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage ist dem Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich jeweils eine verantwortliche Person und eine stellvertretende Person zu benennen. Jeder Wechsel der Personen ist dem Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 4.5.1.1.9 Bezüglich der in den Antragsunterlagen zur Behandlung des eingeleiteten Abwassers in der Betriebs(ab)wasserbehandlungsanlage beschriebenen Hilfs- u. Betriebsstoffe kann auch ein Produkt eines anderen Herstellers eingesetzt werden, wenn dieses über die gleichen Produkteigenschaften verfügt. Andere als die zuvor genannten Hilfs- u. Betriebsstoffe dürfen nur mit Zustimmung des Dez. 54 der Bezirksregierung Arnsberg zum Einsatz kommen.
- 4.5.1.2 Abwasserbehandlungsanlagen (Sedimentationsanlagen) Sed-A Werkstr. - Brücke A-B zu E9 und Sed-A Werkstr. - Zufahrt Hellefelder Str. zu E10**
- 4.5.1.2.1 Die Fertigstellung der Maßnahme Errichtung der Abwasserbehandlungsanlagen Sed-A Werkstr. - Brücke A-B zu E9 und Sed-A Werkstr. – Zufahrt Hellefelder Str. zu E10 ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.5.1.2.2 Besonderheiten während der Durchführung der Baumaßnahmen sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich mitzuteilen.

- 4.5.1.2.3 Die abschließende Bauzustandsbesichtigung der Abwasserbehandlungsanlagen Sed-A Werkstr. - Brücke A-B zu E9 und der „Sed-A Werkstr. – Zufahrt Hellefelder Str. zu E10 gem. § 93 Abs. 2 LWG ist innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der jeweiligen Abwasserbehandlungsanlage beim Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg zu beantragen.
- 4.5.1.2.4 Für die Abwasserbehandlungsanlagen Sed-A Werkstr. - Brücke A-B zu E9 und Sed-A Werkstr. – Zufahrt Hellefelder Str. zu E10 ist vor Inbetriebnahme jeweils eine mit den maßgebenden Überwachungs-, Instandsetzungs-, Wartungs- u. Alarmierungsmaßnahmen ausgestattete Betriebsanweisung zu erlassen. In der Betriebsanweisung sind neben den Regelungen für den Normalbetrieb auch Regelungen für mögliche Abweichungen vom Normalbetrieb zu treffen. Die Betriebsanweisungen sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg bei der abschließenden Bauzustandsbesichtigung unaufgefordert vorzulegen.
- 4.5.1.2.5 Die Abwasserbehandlungsanlagen sind entsprechend der jeweiligen Betriebsanweisung und den Herstellerangaben zu betreiben.
- 4.5.1.2.6 Der für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen Verantwortliche, ist verpflichtet, diese wöchentlich einer Inspektion zu unterziehen, um sich vom bestimmungsgemäßen Betrieb der Sed-A und vom Zustand u. Funktion der für den Betrieb der Anlage wesentlichen klärtechnischen Einrichtungen zu überzeugen.

Insbesondere sind

1. der Zu- u. Ablauf hinsichtlich Auffälligkeiten wie z. B. Farbe, Geruch, Öl,
2. der Zustand des Abwassers in der Sed-A hinsichtlich Auffälligkeiten wie z. B. Krautbewuchs, Schlammauftrieb,
3. Funktion von Aggregaten wie Pumpen u. Abflussregler,

zu überprüfen.

- 4.5.1.2.7 Für die jeweilige Abwasserbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in welchem die Ergebnisse jeder Inspektion, der Selbstüberwachung sowie alle wichtigen Vorkommnisse wie In- oder Außerbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen, Wartungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten, Betriebsstörungen etc., einzutragen sind. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre

lang, gerechnet ab der letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Wasserbehörden unmittelbar vorzulegen. Das Betriebstagebuch muss chronologisch geführt sein. Die Seiten sind zu nummerieren. Das Betriebstagebuch kann auch, z.B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage geführt werden. Die auf Verlangen anzufertigenden Ausdrücke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.

- 4.5.1.2.8 Betriebsstörungen, die zur nicht erlaubten Gewässerbenutzung führen oder führen können, sind unverzüglich dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnberg anzuzeigen und in das jeweilige Betriebstagebuch einzutragen.

4.5.2 Wassergefährdende Stoffe (AwSV)

- 4.5.2.1 Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen sind entsprechend den „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe“, „Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen“, enthalten im ATV-DVWK-Merkblatt A-780, herzustellen und zu betreiben.
- 4.5.2.2 Rohrleitungen aus polymeren Werkstoffen sind entsprechend den „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe“, „Oberirdische Rohrleitungen, Teil 2: Rohrleitungen aus polymeren Werkstoffen“, enthalten im ATV-DVWK-Merkblatt A-780, herzustellen und zu betreiben.
- 4.5.2.3 Der Betreiber hat sämtliche im Betrieb vorhandenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in eine Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV einzustufen. Auf Grundlage der Einstufung in die entsprechende Gefährdungsstufe ergeben sich für die jeweilige Anlage Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 5 der AwSV. Diese sind zu beachten und einzuhalten.

Besondere Hinweise zur AwSV

1. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 24 Abs. 1 AwSV unverzüg-

lich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern. Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

2. Gemäß §43 Absatz 1 AwSV ist eine Anlagendokumentation zu erstellen.
3. Auf die Pflicht zur Bereitstellung von Unterlagen gemäß §43 Absatz 2 AwSV (Anlagendokumentation), die für die Prüfung der Anlage und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten nach § 45 erforderlich sind, sowie die Pflicht zur Vorlage auf Verlangen der zuständigen Behörde gemäß §43 Absatz 3 AwSV wird hingewiesen.

Allgemeine Hinweise zur AwSV

1. Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162) in der zur Zeit gültigen Fassung mit den dazu zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- c) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22) in der zur Zeit geltenden Fassung;
- d) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618/SGV. NRW 77) in der zur Zeit geltenden Fassung;

- e) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- f) Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRL) Runderlass des Ministeriums für Bau- en und Wohnen vom 14.10.1992 - II A 5 - 190.6 in der zur Zeit geltenden Fassung.

4.6 Boden- und Grundwasserschutz / Ausgangszustandsbericht

4.6.1 Boden- und Grundwasserschutz

4.6.1.1 Alle 10 Jahre nach Inbetriebnahme ist ein Bodenmonitoring durchzuführen. Das Bodenmonitoring (Lage der Beprobungspunkte, Probenumfang und Analysemethoden) richtet sich nach den im Ausgangszustandsbericht vom 25.08.2017 hierzu gemachten Angaben.

4.6.1.2 Die Analysenergebnisse und Probenahmeprotokolle sind dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg unaufgefordert schriftlich und auf elektronischem Wege vorzulegen.

4.6.1.3 Sollten sich bei einem Schadensfall Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises und nachrichtlich das Dez. 52 der Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren.

Erforderliche Bodenuntersuchungen und ein evtl. notwendiger Sanierungsbedarf werden von der Unteren Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises festgesetzt bzw. angeordnet.

4.6.1.4 Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probenahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.

- 4.6.1.5 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen 2, 15, 16 und 18 alle 5 Jahre, erstmalig im Frühjahr 2022, auf den Parameterumfang entsprechend Anlage 13 bzw. 14.2 zu untersuchen.
- 4.6.1.6 Zusätzlich zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind alle Messstellen im Frühjahr 2018 auf den Parameterumfang entsprechend Anlage 13 bzw. 14.2 zu untersuchen. Ein Grundwassergleichenplan nach NB 4 ist hierbei nicht erforderlich.
- 4.6.1.7 Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände aller Brunnen bezogen auf NHN2016 zu ermitteln. Die Grundwasserfließrichtung ist in einem Grundwassergleichenplan darzustellen.
- 4.6.1.8 Die Untersuchungsergebnisse einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde und Wasserbehörde in digitaler Form (PDF Datei) sowie als Datendatei im TEIS-kompatiblen Format zur Einspielung in das landeseigene Datenbanksystem HygrisC unaufgefordert zu übermitteln.
- 4.6.1.9 Zusätzlich sind die Untersuchungsergebnisse an die Untere Umweltschutzbehörde der Stadt Dortmund in Papierform oder digital zu zusenden.

Hinweise zum Boden- und Grundwasserschutz

1. Das Dezernat 54-Grundwasserschutz der Bezirksregierung Arnsberg behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.
2. Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises und nachrichtlich dem Dez. 52 der Bezirksregierung Arnsberg mitzuteilen.
Auf die Mitteilungspflichten nach § 2 Abs. 1 LBodSchG wird verwiesen.

4.6.2 Ausgangszustandsbericht (AZB)

4.6.2.1 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe/Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes/Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

4.7 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

4.7.1 Die lt. Tenor dieses Bescheides genehmigte Änderung ist im Überwachungsplan gemäß § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.

Hinweise zum TEHG

1. Der Betreiber ist verpflichtet, dem Umweltbundesamt für jede Handelsperiode einen Überwachungsplan für die Emissionsermittlung und Berichterstattung nach § 5 Absatz 1 TEHG einzureichen. Dabei hat er die in Anhang 2 Teil 1 Nummer 1 TEHG genannten Fristen einzuhalten.
2. Ein Antrag auf kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 kann bei der Deutschen Emissionshandelsstelle, Berlin (DEHSt) nur dann gestellt werden, wenn mit der geplanten Änderung der Anlage auch eine wesentliche Kapazitätserweiterung eines Zuteilungselementes verbunden ist (vgl. § 2 Nr. 24 ZuV 2020).

3. Ein solcher Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden (§ 16 Abs. 1 ZuV 2020). Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020). Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter www.dehst.de.
4. Der Betreiber ist verpflichtet, den Überwachungsplan innerhalb einer Handelsperiode unverzüglich anzupassen, soweit sich folgende Änderungen bezüglich der Anforderungen an die Emissionsermittlung oder an ihre Berichterstattung ergeben:
- Änderung der Vorgaben nach § 6 Absatz 2 Satz 2 TEHG,
 - Änderung seiner Emissionsgenehmigung oder
 - sonstige Änderung seiner Tätigkeit.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der Anlagenbetreiber die mit diesem Bescheid genehmigte wesentliche emissionsrelevante Änderung in seinem Überwachungsplan einarbeitet und allgemein bei der Emissionsberichterstattung berücksichtigt (§§ 5, 6 TEHG).

5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) wurde zuletzt am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370, 3376) geändert. Lt. § 74 (Übergangsvorschriften) gilt:

„Verfahren nach § 4 nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt, sind zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt

1. das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 eingeleitet wurde oder
2. die Unterlagen nach § 6 in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden.“

Im vorliegenden Fall treffen sowohl die Voraussetzung unter 1. als auch unter 2. zu. Daher ist das vorliegende Genehmigungsverfahren nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt zu Ende zu führen. Es handelt sich hierbei um die Fassung der Änderung durch Art. 2 G vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749, 2753); alle in diesem Genehmigungsbescheid zitierten Paragraphen des UVPG beziehen sich auf diese Fassung des UVPG.

5.1 Allgemeines

Gemäß § 12 UVPG und § 20 (1a), (1b) 9. BImSchV bewertet die Genehmigungsbehörde die Umweltauswirkungen auf die in § 2 UVPG i.V.m. § 1a 9. BImSchV genannten Schutzgüter nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung.

Soweit § 12 UVPG i.V.m. § 1a 9. BImSchV eine Bewertung der Umweltauswirkungen nach Maßgabe der geltenden Gesetze vorsieht, wird dies in Ziffer 0.6.1.1 i.V.m. Ziffer 0.6.2.1 der UVP-VwV dahingehend konkretisiert, dass die

„...Bewertung der Umweltauswirkungen ... die Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltauflagen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt [ist].“

Wobei

„Grenze der Auslegung und Anwendung der geltenden Gesetze ... der Wortlaut der entscheidungserheblichen Gesetzesvorschriften [ist] und die zuständige Behörde ... an die einschlägigen Ausführungsvorschriften des Fachrechts gebunden [ist]“.

Folglich entfalten die der Bewertung zugrunde liegenden fachgesetzlichen Umweltanforderungen Vorwirkung auf

- die durch den Vorhabenträger beizubringenden Unterlagen und
- die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

in der Art, dass sich bereits der Ermittlungsumfang an diesen fachgesetzlichen Umweltanforderungen ausrichten hat.

Es sind also nur solche Auswirkungen auf die Schutzgüter² und die Wechselwirkungen³ *zwischen* den Schutzgütern zu ermitteln und zu beschreiben, für die auch fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe bereitstehen. Der Umfang aller Ermittlungen wird also durch die fachrechtlich vorgegebenen materiellen Zulassungskriterien begrenzt.

Der Ermittlung und der Beschreibung von Umweltauswirkungen liegen somit folgende Fragestellung zugrunde:

1. Welche Umweltauswirkungen sind möglich und welche Umweltgüter sind betroffen?
2. Sind diese Auswirkungen entscheidungserheblich und gibt es rechtlich vermittelte Maßstäbe zur Bewertung dieser Auswirkungen?

Auch eine Beschreibung der vorhandenen Umweltgüter (Ist-Situation vor Realisierung des Vorhabens) hat sich auf die Teile der Umwelt zu beschränken, die Gegenstand der (rechtlich gebotenen) Auswirkungsbetrachtung sind.

Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen orientiert sich an den materiell-rechtlichen Zulassungskriterien der einschlägigen Fachgesetze i.V.m. den untergesetzlichen Bewertungsmaßstäben auf Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und den Ergebnissen eigener Ermittlungen unter Berücksich-

² § 2 (1) Nr. 1 bis 3 UVPG

³ § 2 (1) Nr. 4 UVPG

tigung der Maßnahmen, mit denen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden bzw. nicht ausgleichbare, aber vorrangige Eingriffe in Natur und Landschaft ersetzt werden.

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen beschreibt somit den entscheidungserheblichen Sachverhalt vor dem Hintergrund der hier zu beachtenden gesetzlichen Umweltaanforderungen.

Grundsätzlich erfolgt eine Beschreibung der Umweltauswirkungen für die Betriebszustände „Bauphase“, „bestimmungsgemäßer Betrieb“ und „nicht bestimmungsgemäßer Betrieb“ unter Berücksichtigung verschiedener Betriebsvarianten.

Wegen der engen Bindung des UVP-Rechts an die fachrechtlichen Bewertungsmaßstäbe ist die zusammenfassende Darstellung und auch die Bewertung der Umweltauswirkungen aus systematischen Gründen entsprechend den zur Anwendung kommenden Rechtsgebieten gegliedert. Soweit innerhalb eines Rechtsgebietes mehrere Schutzgüter betroffen sind, erfolgt eine Beschreibung der Auswirkungen auf diese Schutzgüter sinnvoller Weise an dieser Stelle. So sind z.B. im Kapitel 5.3.2.1 „Auswirkungen immissionsschutzrechtlicher Art“ nicht nur die Auswirkungen durch Luftverunreinigungen auf den Menschen sondern auch deren Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Flora, Fauna und Ökosysteme beschrieben, bzw. im Kapitel 5.4.2.1 dieses Bescheides unter dieser Überschrift bewertet.

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen beinhaltet die Auswirkungen des beantragten und hiermit genehmigten Vorhabens sowie die betrieblichen Auswirkungen der nach Umsetzungsfrist der UVP-Richtlinie (85/337/EWG i.d.F. v. 14.03.1997; UF 14.03.1999) ohne UVP durchgeführten Änderungsverfahren. Insbesondere die betrieblichen Auswirkungen in Form von Immissionen durch Luftverunreinigungen, Lärm und Gerüche früherer Änderungen werden durch die Vorbelastung im Untersuchungsgebiet beschrieben und als Gesamtbelastung im Kontext mit dem hier beantragten aktuellen Vorhaben bewertet. Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen parallel geplanter Vorhaben berücksichtigt, die eine relevante Planungsreife besitzen und für die insb. eine Immissionsprognose vorliegt.

Da bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Anlage der Firma R.D.M. Arnberg GmbH durchgeführt worden ist, erfolgt mit diesem Genehmigungsverfahren eine erstmalige Gesamtschau aller Umweltauswirkungen des bestehenden Anlagenbetriebes, zuzüglich der Auswirkungen des beantragten Vorhabens (Kapazitätserhöhung). Mit Betrachtung des derzeitigen Istzustandes des bestehenden Anlagenbetriebes und damit aller seit Errichtung und Betrieb der ersten Kartonmaschine im Jahre 1903 eingeflossenen Änderungen geht

die Umweltverträglichkeitsprüfung in Ihrem Umfang zeitlich über das formalrechtlich erforderliche Maß hinaus (vgl. v.g. Umsetzungsfrist der UVP-Richtlinie: 14.03.1999). Das beantragte Vorhaben (Kapazitätserhöhung) verursacht keine Änderungen hinsichtlich der Emissionen und Immissionen des bestehenden Kohleheizkraftwerkes, so dass unter diesem Gesichtspunkt die beantragte Änderung in jedem Fall genehmigungsfähig ist. Gleichwohl wurden – wie v.g. beschrieben – die Auswirkungen des bestehenden Anlagenbetriebes in einer umfassenden Gesamtschau dargestellt und bewertet.

5.2 Standortbeschreibung, Untersuchungsgebiet

Die Firma R.D.M. Arnsberg GmbH betreibt in Arnsberg eine Kartonmaschine (KM 3) zur Herstellung von gestrichenem Karton mit einer genehmigten Produktionsleistung von 720 t/d. Als Rohstoffe werden hauptsächlich Altpapier und zu einem geringen Anteil Frischfasern eingesetzt. Darüber hinaus wird am Standort ein werkseigenes, kohlebefeuetes Hochdruck-Heizkraftwerk in Kraft-Wärme-Kopplung zur Dampf- und Stromversorgung der Kartonfabrik betrieben.

Antragsgegenstand ist eine Erhöhung der Produktionsleistung der Kartonmaschine von 720 t/d auf 950 t/d in 2 Stufen. In der ersten Stufe beantragt die Firma R.D.M. Arnsberg GmbH die Steigerung der Produktionsleistung von 720 t/d auf 790 t/d. In der zweiten Stufe wird die Erhöhung der Produktionsleistung von 790 t/d auf 950 t/d, in Abhängigkeit von der Errichtung und dem Betrieb einer neuen, zweiten Werkseinfahrt an der Hellefelder Straße, beantragt. Die Erhöhung der Produktionsleistung soll durch die im Tenor aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen an der KM 3 realisiert werden. Mit der Erhöhung der Produktionsleistung ist keine Änderung der genehmigten Feuerungswärmeleistung des Kohleheizkraftwerkes verbunden.

Das Werksgelände befindet sich auf einer Fläche der Stadt Arnsberg, Gemarkung Arnsberg, Flure 49, 50, 57, 62 und 63, Flurstücke siehe Kapitel 1.4, Ordner 1 der Antragsunterlagen. Der zurzeit geltende Flächennutzungsplan (FNP) vom 25.06.2010 weist das gesamte Werksgelände als „Industriegebiet (GI)“ aus. Die dem Industriegebiet unmittelbar anschließenden Flächen werden als „Mischgebiet (M)“ dargestellt. Hieran schließen „Wohnbauflächen (W)“ an. Darüber hinaus befinden sich „Flächen für den Gemeinbedarf, wie Bildungseinrichtungen, Soziale Einrichtungen, Einrichtungen für sportliche Zwecke und öffentliche Verwaltung“ in der näheren Umgebung des Werksgeländes. Weiterhin befinden sich

v. a. westlich entlang der Ruhr und somit dem Talverlauf folgend, „Grünflächen“ und „Flächen für Wald“ sowie vier Natura 2000-Gebiete.

Für das Betriebsgelände der Firma R.D.M. Arnsberg GmbH existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Aufgrund der bestehenden Nutzung und der Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnsberg ist der Betriebsstandort als unbepannter Innenbereich gemäß § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) einzustufen.

Die verkehrstechnische Erschließung des Betriebsgeländes erfolgt derzeit über einen firmeneigenen Parkplatz (sog. „Bereitstellungsfläche für LKW“) an der Straße „Altes Feld“, wo die ankommenden LKWs halten und einzeln zum Werk abgerufen werden. Von da aus wird der LKW-Verkehr über die Hellefelder Straße zur Werkseinfahrt an der Wetterhofstraße geleitet. Die Firma R.D.M. Arnsberg GmbH verfügt zudem über einen Bahnanschluss über den die Anlieferung der Brennstoffe (Kohle) zum werkseigenen Kohleheizkraftwerk erfolgt. Die Anlieferung der Roh- und Hilfsstoffe sowie die Abholung der Fertigware erfolgt ausschließlich per LKW. Mit diesem Genehmigungsbescheid wird im Süden des Betriebsgeländes eine zweite Werkseinfahrt, an der Hellefelder Straße genehmigt (2. Stufe, vgl. Tenor Nr. 1.II. dieses Bescheides).

Der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu betrachtende Untersuchungsraum orientiert sich mit seiner maximalen Ausdehnung an das Beurteilungsgebiet gemäß Ziffer 4.6.2.5 TA Luft und hat einen Radius von 4,9 km (50-fache Schornsteinhöhe des höchsten Kamins). Für die UVU wurde der bestehende Schornstein des HKW mit einer baulichen Höhe von 98 m über Flur zugrunde gelegt.



Abgrenzung des Untersuchungsgebietes in Anlehnung an das Beurteilungsgebiet nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft

5.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 (1a) 9. BImSchV (§ 11 UVPG)

5.3.1 Umweltauswirkungen während der Bauphase

5.3.1.1 Auswirkungen immissionsschutzrechtlicher Art

5.3.1.1.1 Baustellenlärm (öffentliche Straßen und Anlagengelände)

Mit der Erhöhung der Produktionsleistung werden keine neuen Anlagen oder Gebäude errichtet. Baustellenlärm resultiert ausschließlich aus dem Bau der zweiten Werkseinfahrt an der Hellefelder Straße.

Während der Bauphase der neuen Werkszufahrt sind durch den Betrieb von Baumaschinen und den Baustellenverkehr sowie durch Gründungs- und Montagearbeiten baubedingte Geräuschemissionen zu erwarten. Die Bautätigkeiten sind zeitlich begrenzt und ausschließlich auf den Tageszeitraum beschränkt. Arbeiten zur Nachtzeit, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, erfolgen somit nicht.

5.3.1.2 Auswirkungen naturschutzrechtlicher Art

5.3.1.2.1 Eingriffe in den Naturhaushalt

Mit dem Vorhaben werden Neuversiegelungen nur im Bereich der zweiten Werkseinfahrt in einer Größenordnung von ca. 1.870m² vorgenommen (vgl. „Ziffer 4.1 der Erläuterung zu den Anträgen“; Ordner 1). Es werden Böden beansprucht, die bislang größtenteils als geschotterte Bodenfläche ausgeführt sind. In Randbereichen sind Gehölze und Hochstauden sowie auf den geschotterten Bodenflächen lückige Ruderalvegetation entwickelt.

5.3.1.2.2 Artenschutz

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit durch das Vorhaben wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung – für die Bau- und Betriebsphase - durch die Firma Müller-BBM erstellt. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung ergab

sich v. a. aufgrund der Realisierung der zweiten Werkseinfahrt, die mit einer Flächeninanspruchnahme von teilweise unversiegelten Böden und einer teilweisen Beseitigung von Biotopen verbunden ist. Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurde untersucht, ob durch das Vorhaben streng geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen sein könnten und die Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden die Vorkommen folgender Artengruppen aufgrund des „Fachinformationssystems (FIS) Geschützte Arten in NRW“, das für alle Messtischblätter in NRW eine Aufstellung der nachweise planungsrelevanter Arten beinhaltet, untersucht: Vögel, Wildkatzen, Reptilien, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Fledermäuse, Amphibien sowie Farn-, Blütenpflanzen und Flechten sowie sonstige Artengruppen. Der Vorhabenstandort mit seinem Umfeld erstreckt sich über die Messtischblätter 4514 „Möhnesee“ und 4614 „Arnsberg“. Darüber hinaus wurden die Artenlisten der Schutzgebiete (FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete) und der Biotopkatasterflächen des LANUV einbezogen.

Die Projektwirkungen während der Bauphase gehen im Wesentlichen von der Flächeninanspruchnahme durch die zweite Werkseinfahrt aus, da – neben dem Pfortnergebäude – keine weiteren neuen Gebäude errichtet werden.

Bei den von der Flächeninanspruchnahme betroffenen Böden handelt es sich um anthropogen veränderte Bodenkörper, die stark verdichtet sind und als Lager- oder Verkehrsflächen genutzt werden, bzw. genutzt worden sind. Die Lagerung der Baumaterialien findet ausschließlich auf dem Betriebsgelände statt. Aufgrund von Baustelleneinrichtungsflächen für die Lagerung von Baumaschinen und Baumaterialien ist der Flächeneingriff geringfügig größer als der zukünftige durch die neue Zufahrt beanspruchte Bereich.

Die Wirkfaktoren „Bodenaushub“, „Gründungsarbeiten“ und „Wasserhaltung“ stehen in Verbindung mit der Flächeninanspruchnahme/-versiegelung und sind auf den Vorhabenstandort begrenzt. Durch den Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen sowie durch in den Boden eingreifende Maßnahme können zu einer Betroffenheit von Arten durch Schadstoff- und Staubemissionen führen. Geräuschemissionen durch den Betrieb von Baumaschinen und Baufahrzeugen, bzw. die Durchführung von Bautätigkeiten treten ausschließlich tagsüber auf, da nächtliche Bautätigkeiten nicht stattfinden. Im Nahbereich der Bauarbeiten können jedoch durch die zusätzlichen Geräusche Scheuchwirkungen hervorgerufen werden, die zu einem Ausweichverhalten von einzelnen Arten führen. Während der Bauphase können darüber hinaus Erschütterungen und Vibrationen auftreten. Erschütterungen können potenti-

ell zu einem Aufscheuchen von Arten und zu Fluchtreaktionen – insbesondere im Nahbereich der Bautätigkeiten - führen. Baubedingte Lichtemissionen können allenfalls in den frühen Morgen- oder Abendstunden auftreten und darüber hinaus abhängig von den Jahreszeiten.

5.3.1.2.3 Habitatschutz

Bauliche Tätigkeiten finden nur zur Errichtung der zweiten Werkseinfahrt statt. Daraus resultieren als mögliche relevante Wirkfaktoren auf das nächstgelegene FFH-Gebiet Schadstoffemissionen durch Stickoxide (Stickstoffdeposition) der eingesetzten Baufahrzeuge. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in ca. 50 m Entfernung zum Betriebsgelände. Es handelt sich dabei um das FFH-Gebiet Ruhr (DE-4614-303).

5.3.1.3 Auswirkungen wasserrechtlicher Art

Gemäß dem Koordinationsanspruch des § 2 der Bundesverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung u. Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen u. Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen Zulassungs- u. Überwachungsverordnung – IZÜV) werden hier die wesentlichen mit der Realisierung des Vorhabens „Erhöhung der Karton-Produktionsleistung von 720 t/d auf 950 t/d“ verbundenen wasserwirtschaftlich bedeutsamen Auswirkungen beschrieben. Die mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen unterteilen sich dabei normalerweise in solche mit temporären Auswirkungen aus der Bau-/Inbetriebsetzungsphase und solche mit dauerhaften Auswirkungen aus dem Regelbetrieb der Anlage. Aufgrund der Art des Vorhabens entfallen hier wasserbezogene Auswirkungen aus der Bau-/Inbetriebsetzungsphase, auch erfolgt für die betroffenen Gewässerbenutzungstatbestände keine zeitliche Unterteilung nach Bau-/Inbetriebsetzungsphase und Regelbetrieb. Das bedeutet, dass die wasserbezogenen Auswirkungen des Vorhabens ausschließlich in den Kapiteln 5.3.2. und 5.4.2 (Darstellung/Bewertung der Umweltauswirkungen während des bestimmungsgemäßen Betriebes) betrachtet werden.

5.3.2 Umweltauswirkungen während des bestimmungsgemäßen Betriebes

5.3.2.1 Auswirkungen immissionsschutzrechtlicher Art

5.3.2.1.1 Lärm

Dem Antrag wurden drei Geräuschgutachten des Ingenieurbüros G. Hoppe, beigelegt. Darin wurden auf der Grundlage von Geräuschemissionsmessungen im Nahfeld aller freistehenden, relevanten Anlagen die Geräuschimmissionen an den v.g. Immissionsaufpunkten in der Wohnnachbarschaft rechnerisch bestimmt. Der auf dem freien Betriebsgrundstück zuzuordnende PKW-Verkehr und LKW-Verkehr, die Be- und Entladung sowie der Staplereinsatz, aber auch der Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen im Sinne Ziffer 7.4 TA Lärm wurden in die Untersuchungen mit einbezogen.

- a) Im Gutachten Be-Nr. 6569/15-4a H/OP (IP werden die Geräuschimmissionen für den **Bestand** (Produktionsleistung **720 t/d**) denen gegenübergestellt, die im geplanten Zustand der **1. Stufe der Produktionserhöhung auf 790 t/d** entstehen werden (unter Berücksichtigung der Schallschutzmaßnahmen). Es handelt sich hierbei um technische Schallschutzmaßnahmen an Dachlüftern etc. gem. Kapitel 6 dieses Gutachtens.
- b) Das Gutachten Be-Nr. 6569/14-3 H/OP stellt die Geräuschimmissionen für den derzeitigen Bestand denen gegenüber, die im geplanten Zustand der **2. Stufe der Produktionserhöhung auf 950 t/d** entstehen werden, mit und ohne die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen. Hierbei handelt sich einerseits um die gleichen wie im v.g. Gutachten Be-Nr. 6569/15-4a H/OP dargestellten technische Schallschutzmaßnahmen als auch um die Errichtung und den Betrieb einer zweiten Werkseinfahrt an der Hellefelder Straße (vgl. Kapitel 7 des Gutachtens Be-Nr. 6569/14-3 H/OP).
- c) Im Gutachten Be-Nr. 6569/15-3-b4 H/OP werden die **Aufpunkte IP 27 und IP 28** ergänzt für den **Bestand, die 1. Stufe** (mit Schallschutzmaßnahmen gem. Kapitel 6 des entsprechenden Gutachtens) **und die 2. Stufe** (mit Schallschutzmaßnahmen gemäß Kapitel 7 des entsprechenden Gutachtens).

Darüber hinaus wurde die Firma R.D.M. Arnsberg GmbH seitens der Genehmigungsbehörde gebeten, ihrem Antrag ein weiteres Gutachten zur Konkretisierung beizufügen:

- d) In dem daraufhin vorgelegten Gutachten BE-Nr. 6569/16-3b H/OP werden die Geräuschimmissionen aufgrund der seit 2015 **geänderten Betriebsweise im Bereich des Altpapierlagers** im Hinblick auf die Stapler-Transportvorgänge von Altpapier zum Pulper 3 und 4 **für die Aufpunkte IP 01 bis IP 26 für den Bestand und die 2. Stufe** neu bewertet. Dabei wurde der **IP 26 (Hellefelder Straße 108)** neu betrachtet.

Die Lage und Bezeichnung der betrachteten Immissionsorte, sowie die vorgenommene Gebietseinstufung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Bezeichnung		Gebietseinstufung
IP 01	Ehmsenstraße 2	Mischgebiet (MI)
IP 02	Johanna-Baltz-Straße 10	Mischgebiet (MI)
IP 03	Johanna-Baltz-Straße 12	Mischgebiet (MI)
IP 04	Franz-Kessler-Platz 4	Mischgebiet (MI)
IP 05	Johanna-Baltz-Straße 30	Mischgebiet (MI)
IP 06	Auf der Alm 95	Mischgebiet (MI)
IP 07	Auf der Alm 119	Mischgebiet (MI)
IP 08	Auf der Alm 127	Mischgebiet (MI)
IP 09	Auf der Alm 122	Mischgebiet (MI)
IP 10	Schneeglöckchenweg 6	Mischgebiet (MI)
IP 11	Hellefelder Straße 119	Mischgebiet (MI)
IP 12	Hellefelder Straße 116	Mischgebiet (MI)
IP 13	Hellefelder Straße 94	Mischgebiet (MI)
IP 14	Hellefelder Straße 71	Mischgebiet (MI)
IP 15	Hellefelder Straße 70	Mischgebiet (MI)
IP 16	Hellefelder Straße 60	Mischgebiet (MI)
IP 17	Hellefelder Straße 43	Mischgebiet (MI)
IP 18	Wetterhofstraße 2	Mischgebiet (MI)
IP 19	Wetterhofstraße 6	Mischgebiet (MI)
IP 20	Wetterhofstraße 9	Mischgebiet (MI)
IP 21	Wetterhofstraße 15	Mischgebiet (MI)
IP 22	Wetterhofstraße 7a	Mischgebiet (MI)
IP 23	Ringstraße 139	Allgemeines Wohngebiet (WA)
IP 24	Ringstraße 167	Allgemeines Wohngebiet (WA)
IP 25	Piusstraße 33	Reines Wohngebiet (WR)
IP 26	Hellefelder Straße 108	Mischgebiet (MI)

Bezeichnung		Gebietseinstufung
IP 27	Hellefelder Straße 47	Mischgebiet (MI)
IP 28	Hellefelder Straße 45	Mischgebiet (MI)

Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen

Während der 1. Stufe der Betriebsphase (Erhöhung der Produktionsleistung von 720 t/d auf 790 t/d) erfolgt der Waren- und Materialtransport ausschließlich über die bestehende Werkseinfahrt an der Wetterhofstraße. Sobald die neue Werkseinfahrt an der Hellefelder Straße errichtet und in Betrieb genommen sein wird (2. Stufe der Produktionserhöhung von 790 t/d auf 950 t/d) soll der Verkehr, der das Rohmaterial (Altpapier und Zellstoff) antransportiert ausschließlich die neue Werkseinfahrt befahren. Dies gilt auch für die Ausfahrt der leeren LKWs, die mit Rohmaterial beladen waren. Der LKW-Verkehr, der die Waren abholt, soll über die bestehende Werkseinfahrt an der Wetterhofstraße abgewickelt werden (leere und beladenen LKWs). Der LKW-Warentransport erfolgt ausschließlich im Tageszeitraum, in der Regel von 06:00 bis 18:00 Uhr.

Dabei wird sich die Anzahl der Waren- und Materialtransporte (einschließlich Transporter, die nicht die jeweiligen Waagen passieren) insgesamt in der 1. Stufe von 119 LKW/Tag auf 128 LKW/Tag und in der 2. Stufe von insgesamt 128 LKW/Tag auf 152 LKW/Tag – angegeben als repräsentativer Querschnitt, basierend auf den Jahreszeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 - erhöhen. Die v.g. Waren- und Materialtransporte werden in der 1. Stufe vollständig über die Wetterhofstraße abgewickelt. In der 2. Stufe sollen ca. 79 LKW/Tag die Zufahrt an der Wetterhofstraße und ca. 73 LKW/Tag die neue Zufahrt an der Hellefelder Straße befahren.

In der dem Antrag beigefügten Geräuschimmissions-Prognosen wurden an den festgelegten Immissionsaufpunkten die Geräuschimmissionen für den sog. Bestand, d.h. für den derzeitigen Anlagenbetrieb mit einer Produktionskapazität von 720 t/d, dem Anlagenbetrieb mit einer geplanten Produktionskapazität von 790 t/d (1. Stufe) und dem den geplanten Anlagenbetrieb mit einer Produktionskapazität von 950 t/d (2. Stufe) gegenüber gestellt. Dabei ergibt sich am IP 17 (Hellefelder Straße 43/Ecke Wetterhofstraße) bereits im Bestand eine Pegelzunahme gegenüber dem Beurteilungspegel der (bereits vorhandenen) Verkehrsgereäusche von 2,6 dB und eine Überschreitung des IGW der 16. BImSchV um 1,0 dB. Im Fall der 1. Stufe der Kapazitätserhöhung auf 790 t/d wurde eine weitere Pegelzunahme um 0,1 dB auf 2,7 dB und eine Überschreitung des Immissionsschutzgrenzwertes (IGW) um 1,1 dB ermittelt.

Bei der 2. Stufe der Kapazitätserhöhung auf 950 t/d erhöhen sich die Werte am IP 17 weiter auf eine Pegelzunahme von 3,1 dB und eine Überschreitung von 1,5 dB. Darüber hinaus treten am IP 18 (Wetterhofstraße 2, EG, 1. OG) und IP 19 (Wetterhofstraße 6 (EG) bei der 2. Stufe erstmals Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes von 64 dB(A) auf. Die prognostizierten Werte der Stufe 2 unter Nutzung einer zweiten Werkseinfahrt verringert einerseits die Pegelzunahme gegenüber dem Beurteilungspegel der allgemeinen Verkehrsgläusche und unterschreitet andererseits deutlich den IGW; im Vergleich zum Bestand wird der IGW noch darüber hinausgehend unterschritten (vgl. nachfolgende Tabellen).

Aufpunkte	[IGW] dB(A)	Öffentlicher Verkehr	BESTAND (720 t/d)				STUFE 1 (790 t/d)			
			Beurteilungspegel [L _r] dB(A)		Pegelzunahme	Überschreitung	Beurteilungspegel [L _r] dB(A)		Pegelzunahme	Überschreitung
			R.D.M.	Gesamt	[Δ L ₁] dB	[Δ L ₂] dB	R.D.M.	Gesamt	[Δ L ₁] dB	[Δ L ₂] dB
IP 17	64	62,4	61,5	65,0	2,6	1,0	61,9	65,1	2,7	1,1
IP 18 EG	64	59,2	62,0	63,8	4,6	-0,2	62,3	64,0	4,8	0,0
IP 18 1. OG	64	59,0	61,4	63,4	4,4	-0,6	61,7	63,6	4,6	-0,4
IP 19 EG	64	58,7	61,7	63,5	4,8	-0,5	62,1	63,7	5,0	-0,3

IP 17: Hellefelder Straße 43; IP 18: Wetterhofstraße 2; IP 19: Wetterhofstraße 6

Aufpunkte	[IGW] dB(A)	Öffentlicher Verkehr	STUFE 2 (950 t/d), ohne Schallschutzmaßnahmen				STUFE 2 (950 t/d) mit zweiter Werkseinfahrt ⁴			
			Beurteilungspegel [L _r] dB(A)		Pegelzunahme	Überschreitung	Beurteilungspegel [L _r] dB(A)		Pegelzunahme	Überschreitung
			R.D.M.	Gesamt	[Δ L ₁] dB	[Δ L ₂] dB	R.D.M.	Gesamt	[Δ L ₁] dB	[Δ L ₂] dB
IP 17	64	62,4	62,6	65,5	3,1	1,5	59,8	64,3	1,9	0,3
IP 18 EG	64	59,2	63,0	64,5	5,4	0,5	60,3	62,8	3,6	-1,2
IP 18 1. OG	64	59,0	62,5	64,1	5,1	0,1	59,7	62,4	3,4	-1,6
IP 19 EG	64	58,7	62,8	64,2	5,5	0,2	60,0	62,4	3,7	-1,6

IP 17: Hellefelder Straße 43; IP 18: Wetterhofstraße 2; IP 19: Wetterhofstraße 6

Betriebslärm auf dem Anlagengelände

Der Betriebslärm auf dem Anlagengelände besteht einerseits aus spezifischen Geräuschen haustechnischer Anlagen und relevanter Umfassungsbauteile und andererseits aus LKW-, PKW-, Staplertransport- und Verladeverkehr sowie Güterlok-Verkehr zur Kohleanlieferung und -entladung im Kohleheizkraftwerk (spezifische Zahlen siehe Geräuschimmissionsprognosen).

⁴ einschließlich technischer Schallschutzmaßnahmen im Anlagenbetrieb

Die hier relevanten Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel von genehmigungs- und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß Nr. 6.1 TA-Lärm sind für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

Gebietseinstufung		Immissionsrichtwerte [IRW] dB(A)	
		Tag	Nacht
c	Mischgebiete (MI)	60	45
d	Allgemeine Wohngebiete (WA)	55	40
e	Reine Wohngebiete (WR)	50	35

Die Immissionsrichtwerte nach der v.g. Tabelle gelten am Tag zwischen 06:00 und 22:00 Uhr für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 22:00 bis 23:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel maßgebend, zu dem die zu beurteilende Anlage beiträgt. Die Beurteilungspegel gelten in 0,5 m Abstand vor der Mitte des geöffneten Fensters des am stärksten vom Lärm betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109.

Die mit dem v.g. Betriebslärm auf dem Anlagengelände verbundenen Geräuschemissionen für den Bestand, die 1. Stufe (mit technischen Schallschutzmaßnahmen gemäß Kapitel 6 des Geräuschgutachtens Be-Nr. 6569/15-4a H/OP) und die 2. Stufe (Schallschutzmaßnahmen gem. Kapitel 7 des Gutachtens Be-Nr. 6569/14-3 H/OP) sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Bezeichnung		[IRW] dB(A)		Bestand ⁵⁾ [L _r] dB(A)		1. Stufe ⁶⁾ [L _r] dB(A)		2. Stufe ⁴⁾ [L _r] dB(A)	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
IP 01	Ehmsenstraße 2	60	45	48	44	48	42	47	42
IP 02	Johanna-Baltz-Straße 10	60	45	49	46	49	44	48	44
IP 03	Johanna-Baltz-Straße 12	60	45	49	46	48	43	47	43
IP 04	Franz-Kessler-Platz 4	60	45	46	43	45	42	45	42
IP 05	Johanna-Baltz-Straße 30	60	45	44	43	43	41	43	41
IP 06	Auf der Alm 95	60	45	45	42	45	41	46	41
IP 07	Auf der Alm 119	60	45	44	40	44	39	46	40
IP 08	Auf der Alm 127	60	45	42	36	42	35	47	36
IP 09	Auf der Alm 122	60	45	41	36	41	34	45	35
IP 10	Schneeglöckchenweg 6	60	45	38	33	38	32	41	33
IP 11	Hellefelder Straße 119	60	45	36	32	36	31	41	31
IP 12	Hellefelder Straße 116	60	45	46	33	46	32	49	32

⁵⁾ Werte gemäß Gutachten Nr. **d)** (Be-Nr. 6569/16-3b H/OP), IP 01 bis IP 26

⁶⁾ Werte gemäß Gutachten Nr. **a)** (Be-Nr. 6569/15-4a H/OP), IP 01 bis IP 25

Bezeichnung		[IRW] dB(A)		Bestand ⁵⁾ [L _r] dB(A)		1. Stufe ⁶⁾ [L _r] dB(A)		2. Stufe ⁴⁾ [L _r] dB(A)	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
IP 13	Hellefelder Straße 94	60	45	49	46	48	44	48	45
IP 14	Hellefelder Straße 71	60	45	47	47	46	45	46	45
IP 15	Hellefelder Straße 70	60	45	48	46	47	44	46	44
IP 16	Hellefelder Straße 60	60	45	48	44	47	43	46	43
IP 17	Hellefelder Straße 43	60	45	53	42	53	40	52	40
IP 18	Wetterhofstraße 2	60	45	56	43	56	41	56	41
IP 19	Wetterhofstraße 6	60	45	60	41	60	40	60	40
IP 20	Wetterhofstraße 9	60	45	57	45	57	43	57	43
IP 21	Wetterhofstraße 15	60	45	59	45	59	44	58	44
IP 22	Wetterhofstraße 7a	60	45	51	45	51	44	50	44
IP 23	Ringstraße 139	55	40	43	39	42	37	43	38
IP 24	Ringstraße 167	55	40	40	36	40	35	41	35
IP 25	Piusstraße 33	50	35	38	33	38	32	38	32
IP 26	Hellefelder Straße 108	60	45	41	39	42	38
IP 27 ⁷⁾	Hellefelder Straße 47	60	45	54 ⁶⁾	43 ⁶⁾	54 ⁶⁾	41 ⁶⁾	55 ⁶⁾	41 ⁶⁾
IP 28 ⁶⁾	Hellefelder Straße 45	60	45	54 ⁶⁾	43 ⁶⁾	54 ⁶⁾	41 ⁶⁾	54 ⁶⁾	41 ⁶⁾

Darüber hinaus wurden die Spitzenpegel für die 1. Stufe (Gutachten **a**), Be-Nr. 6569/15-4a H/OP) und die 2. Stufe (Gutachten **b**), Be-Nr. 6569/14-3 H/OP) betrachtet. Die hier relevanten Spitzenpegelwerte von genehmigungs- und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß TA-Lärm sind für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

Gebietseinstufung		Immissionsrichtwerte [IRW] dB(A)	
		Tag	Nacht
c	Mischgebiete (MI)	90	65
d	Allgemeine Wohngebiete (WA)	85	60
e	Reine Wohngebiete (WR)	80	55

Es wurden Ereignisse auf dem Betriebsgelände betrachtet, wie z.B. „LKW-Betriebsbremse lösen“, „LKW-Beladung Papierrestfasern mit Radlader“, „LKW-Abrollcontainer absetzen“, oder „Staplergabeln klappern (Tag und Nacht)“, die zu kurzzeitigen Geräuschspitzen führen können. Die Spitzenpegel treten mit Ausnahme vom Ereignis „Staplergabeln klappern“ nur im Tageszeitraum auf. Alle Spitzenpegel werden sowohl für die

⁷ Werte gemäß Gutachten Nr. **c**) (Be-Nr. 6569/15-3-b4 H/OP), IP 27 und IP 28

1. Stufe als auch für die 2. Stufe tagsüber als auch nachts unterschritten (untersucht wurden IP 01 bis IP 25).

5.3.2.1.2 Luftverunreinigungen

Emissionen

Grundsätzlich sind zwischen diffusen und gefassten Emissionsquellen zu unterscheiden.

Als **gefasste Quellen** sind neben dem Kamin und dem Flugstaubbunker des Kohleheizkraftwerkes die gefassten Quellen der Kartonmaschine, insbesondere die Quelle 0430 (IR-Strahler) zu berücksichtigen.

Die maximal genehmigten Emissionen des Kohleheizkraftwerkes über die gefasste hohe Quelle (98 m hoher Kamin) ergeben sich grundsätzlich aus den Festsetzungen des aktuellen Genehmigungsbescheides vom 20.12.2010 (Az.: AR-900-53.0038/10/0101.1-Gro/Nie) und den Anforderungen der 13. BImSchV. Die Emissionen an Staubinhaltsstoffen (Schwermetalle) wurden auf Basis der Schwermetallgehalte in den eingesetzten Kohlen bestimmt. Die entsprechenden Emissionskonzentrationen wurden hierzu auf der Basis der Schwermetallgehalte in Kohlen und der Transferfaktoren für den Übergang der Schwermetalle aus dem Brennstoff ins Reingas aus dem „Leitfaden und Merkblatt zur energetischen Verwertung von Abfällen in Zement-, Kalk- und Kraftwerken in Nordrhein-Westfalen“ des MUNLV ermittelt. Dabei wurde von einem konservativen Ansatz (hoher Schwermetallgehalt und reiner Steinkohlebetrieb) ausgegangen.

Die Abluft aus der Kartonproduktion besteht überwiegend aus wasserdampfgesättigter Luft, die über diverse Dachlüfter und Dachventilatoren, aber auch durch einzelne geführte Quellen abgeführt wird. Dabei können organische Stoffe, die aus den Fasern stammen und gelöst oder kolloidal gelöst sind, in Spuren im Wasserdampf enthalten sein.

Aus den gasbetriebenen Trocknern der Streichanlage (IR-Strahler) der Kartonproduktion werden in geringem Umfang Verbrennungsabgase, insbesondere Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid, freigesetzt. Im Jahre 2008 wurden im Rahmen der Eigenüberwachung Emissionsmessungen⁸ bezüglich organischer Stoffe und Staub mit dem Ergebnis durchgeführt und gezeigt, dass der Grenzwert für organische Stoffe (bis auf die Quelle 0430 (IR-Trocknung)) von 50 mg/m³ weit unterschritten wird (überwiegend <10 mg/m³). Ebenfalls wurde festgestellt, dass Staub in nur vernachlässigbarem Umfang freigesetzt wird, was insbesondere auf das feucht-nasse Milieu der Abluft zurückzuführen ist.

⁸ Zitierung Nr. 33 der Immissionsprognose Müller BBM

Als **diffuse Quellen** sind, neben dem Kohlelagerungs- und -umschlagplatz des Kohleheizkraftwerkes, der innerbetriebliche Anlagenverkehr zu berücksichtigen.

Zur Abschätzung der Emissionen durch Fahrbewegungen wurden die Transportfahrten von LKW zur Anlieferung von Altpapier, bzw. Hilfsstoffen, zum Abtransport der Produkte sowie innerbetriebliche Transportfahrten der Stapler betrachtet. Die Emissionen aus dem anlagenbezogenen Verkehr wurden auf der Basis des Handbuchs „Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs“ für die Parameter Stickstoffoxide und Gesamtstaub abgeschätzt. Dabei wurden motorbedingte Emissionen und Emissionen aus Abrieb und Aufwirbelung unterschieden. Als beurteilungsrelevante diffuse Quellen sind im Wesentlichen die Verkehrsemissionen (Staub als pm-2 und pm-1 sowie NO_x) durch innerbetrieblichen LKW-Verkehr sowie Stapler- und Radladerverkehr zu nennen, da der innbetriebliche Verkehr aufgrund der Kapazitätserhöhung um ca. 32 % im Vergleich zum genehmigten Bestand zunehmen wird. In den Ausbreitungsrechnungen wurden die Verkehrsemissionen durch innerbetrieblichen LKW-Verkehr mittels Linienquellen und die Verkehrsemissionen durch Stapler- und Radladerverkehr mittels Flächenquellen, jeweils in einer Höhe von 1,0 m über Grund, berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden im Sinne einer umfassenden Gesamtschau (vgl. Kapitel 5.1) die Staubfrachten der Kohlelagerungs- und -umschlagplatz auf der Basis der VDI-Richtlinie 3790 Blatt 3 betrachtet, obwohl diesbezüglich keine Änderungen vorgesehen sind. Die Staubemissionen des Kohleumschlagplatzes sind in der Ausbreitungsrechnung über eine Volumenquelle mit den horizontalen Abmessungen 72 m * 17 m und einer mittleren Schütthöhe von 10 m erfasst.

Immissionen

Zur Bestimmung der Kenngrößen der Zusatzbelastung wurden die Immissionsbeiträge der v.g. Emissionsquellen ermittelt. Wie bereits in Kapitel 5.2 beschrieben, errechnet sich das Beurteilungsgebiet gemäß Ziffer 4.6.2.5 TA Luft entsprechend der Höhe des Kamins des Kohleheizkraftwerkes (98 m) mit einem Radius von 4,9 km (50-fache Schornsteinhöhe des höchsten Kamins). Grundsätzlich gilt, dass bei Schadstoffen, deren Immissionsmaximum auf dem Anlagengelände liegt, die maximale Zusatzbelastung nicht beurteilungsrelevant ist. In einem derartigen Fall ist zur Beurteilung der Zusatzbelastung im Sinne der Nr. 4.6.2.6 der TA Luft ein Beurteilungspunkt mit der höchsten Belastung außerhalb des Anlagengeländes für dort nicht nur vorübergehend exponierte Schutzgüter zu wählen.

gefasste Quellen:

Die rechnerischen Immissionsmaxima des Kohleheizkraftwerkes für die Luftschadstoffe (gasförmige Schadstoffe⁹, Schwebstaub und dessen Inhaltsstoffe, Staubniederschlag und dessen Inhaltsstoffe) befinden sich etwa 1 km nord- nordöstlich des Kohleheizkraftwerkes (im Bereich Von-Bernuth-Straße, Hüserstraße, Rumbeckerstraße) im Rechengebiet.

diffuse Quellen:

Bedingt durch die bodennahe Freisetzung staubförmiger Luftschadstoffe aus der Kohlelagerung und dem Kohleumschlag sowie der vergleichsweise geringen Ableithöhen des Fahrzeugverkehrs liegt das Immissionsmaximum für die staubförmigen Schadstoffe (PM-10 und Staubniederschlag sowie deren metallische Inhaltsstoffe) unmittelbar auf dem Anlagengelände. Daher wurden für alle Schadstoffe, für die sich das Immissionsmaximum auf dem Anlagengelände befindet, jeweils Beurteilungspunkte mit der höchsten Belastung außerhalb des Anlagengeländes für dort nicht nur vorübergehend exponierte Schutzgüter gewählt.

Die höchste PM-10 und Staubniederschlagsbelastung (inkl. Staubinhaltsstoffe) außerhalb des Anlagengeländes liegt bei der dem Anlagengelände nordöstlich angrenzenden Wohnbebauung (im Bereich Johanna-Baltz-Straße, Ehmsenstraße).

Für aus dem innerbetrieblichen Fahrzeugverkehr emittiertes Stickstoffdioxid liegt die maximale Zusatzbelastung außerhalb des Anlagengeländes an der westlich des Anlagengeländes angrenzenden Wohnbebauung (im Bereich Hellefelder Straße).

5.3.2.1.3 Gerüche

An den Emissionsquellen der Kartonmaschine sind keine Änderungen vorgesehen. Im Fachgutachten zur Luftreinhaltung der Firma Müller BBM wurden hinsichtlich der Geruchsstoffkonzentrationen Abschätzungen anhand vergleichbarer Anlagen vorgenommen. Danach sind an den Emissionsquellen der Kartonmaschine, überwiegend im Bereich der Siebpartie, der Streichanlage, der Vortrockenpartie und Nachtrockenpartie Geruchsstoffemissionskonzentrationen von 200 bis 250 GE /m³ zu rechnen¹⁰. An den übrigen Abluftquellen sind deutlich geringere Geruchsstoffkonzentrationen von maximal 100 GE/m³ zu erwarten. Anhand vergleichbarer Anlagen wurden darüber hinaus die Geruchsstoffemissionsströme (Massenströme) nachfolgender relevanter Emissionsquellen (Flächenquellen) ermittelt:

⁹ Bezogen auf die trockene Deposition. Bei Berücksichtigung der nassen Deposition bei Ermittlung der NH₃-Zusatzbelastung liegt das Immissionsmaximum von NH₃ direkt auf dem Anlagengelände

¹⁰ Maximaler Einzelmassenstrom an der Quelle 0560 (Intensivabsaugung Nasspartie): 17,357 MGE/h

Altpapierlager (ca. 1.000 m ²)	1,60 MGE/h
Flockungsbecken (ca. 78,5 m ²)	0,20 MGE/h
Klärbecken Sedimentation (ca. 154 m ²)	1,23 MGE/h
Lager für Papierrestfasern (ca. 250 m ²)	3,88 MGE/h

Aufgrund der v.g. Emissionsdaten wurde die Geruchsstoffausbreitung mit einem Lagrange-Modell (Teilchen-Simulation) unter Einbeziehung der von METRAS-PC erzeugten Windfelder prognostiziert. Dabei wurde eine Beurteilungsschwelle von 1,0 GE/m³ zu Grunde gelegt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass das zu beurteilende Vorhaben der Erhöhung der Produktionskapazität zu keiner relevanten Erhöhung der bestehenden Vorbelastung durch Geruchsimmissionen führt.

In einigen Bereichen der Hellefelder Straße in Höhe des IP 15 (Hellefelder Straße 70) können auf Grund des bereits bestehenden Betriebes Geruchshäufigkeiten auftreten, die geringfügig oberhalb des Beurteilungswertes der GIRL für Wohn- und Mischgebiete von 10 % der Jahresstunden, liegen. An allen anderen Immissionsorten in unmittelbarer Umgebung der Firma R.D.M. Arnsberg GmbH wurde der Immissionswert für Wohn-/Mischgebiete von 10 % der Jahresstunden eingehalten, bzw. unterschritten (davon werden in der nachfolgenden Tabelle nur drei beispielhaft aufgeführt).

Immissionsorte	IV¹¹	IZ¹²	IG
Hellefelder Straße 66	0,10	0	0,10
Hellefelder Straße 70	0,11	0	0,11
Hellefelder Straße 70a	0,11	0	0,11
Hellefelder Straße 70b	0,11	0	0,11
Hellefelder Straße 70c	0,11	0	0,11
Hellefelder Straße 74	0,12	0	0,12
Hellefelder Straße 76	0,11	0	0,11
Hellefelder Straße 59	0,11	0	0,11
Hellefelder Straße 61	0,10	0	0,10
Hellefelder Straße 80	0,10	0	0,10

Die maximal prognostizierte Zusatzbelastung an Gerüchen tritt, aufgrund der teilweise diffusen Freisetzung, auf dem Betriebsgelände der Anlage selbst auf und ist somit im Sinne der GIRL nicht beurteilungsrelevant.

¹¹ Altbestand Firma R.D.M. Arnsberg GmbH (Auswirkungen bisher genehmigter Vorhaben gem. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

¹² Vorhabenbezogene Zusatzbelastung

Nachfolgende technische und organisatorische Maßnahmen, die sich geruchsmindernd auswirken können, werden bereits in der bestehenden Anlage zur Herstellung von Papier/Karton der Firma R.D.M. Arnsberg GmbH durchgeführt:

- Zertifizierung nach EMAS und DIN EN ISO 14001,
- Soweit wie es hinsichtlich der zu erzielenden Produktqualität und der Produktivität möglich und sinnvoll ist sind die Wasserkreisläufe geschlossen,
- Behandlung der Abwässer in einer Betriebswasserbehandlungsanlage (Flockungsbecken und Klärbecken Sedimentation),
- Einsatz von Bioziden zur Vermeidung von Biofilmen.

Darüber hinaus sind lt. Antragsunterlagen in Folge der Erhöhung der Produktionskapazität weitere Verbesserungen der Geruchssituation zu erwarten, die jedoch in der Immissionsprognose nicht mit betrachtet worden sind; insofern handelt es sich bei der Immissionsprognose um eine Pessimalebetrachtung:

- Optimierung des Wassermanagements (Verkürzung der mittleren hydraulischen Verweilzeiten in den Bütten) und damit Verminderung von anaeroben Prozessen, Totzonen und Biofilmen.
- Erhöhung der Umschlagfrequenz von Roh- und Reststoffen und damit Verkürzung der Lagerzeiten (first in – first out) und Verminderung biologischer Umsetzungsprozesse in den Rohstoffen (Altpapier).

5.3.2.2 Auswirkungen bodenschutzrechtlicher Art

Nach derzeitigem Stand sind keine spezifischen Bodenbelastungsdaten hinsichtlich Vorhabens relevanter Luftschadstoffe im Untersuchungsgebiet bekannt.

Für das Betriebsgelände wurde ein Ausgangszustandsbericht von der Terra Consulting GmbH, Generationenweg 4, 44225 Dortmund für die Reno De Medici Arnsberg GmbH, Helfelder Straße 51 in 59821 Arnsberg, Projekt-Nr.: 349 / R.D.M. / 15 vom 25.08.2017 vorgelegt. Der vorgelegte AZB enthält eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe und Gemische“ und dokumentiert für diese den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks.

5.3.2.3 Auswirkungen naturschutzrechtlicher Art

5.3.2.3.1 Artenschutz

Wie bereits unter Kapitel 5.3.1.2.2 beschrieben, wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung für die Bau- und Betriebsphase erstellt, deren Notwendigkeit sich vor allem aufgrund der Realisierung der zweiten Werkseinfahrt, die mit Flächeninanspruchnahme von teilweise unversiegelten Böden und Beseitigung von Biotopen verbunden ist, ergibt. Die daraus resultierende relevante artenschutzrechtliche Darstellung und Bewertung wurde bereits in den Kapiteln für die Bauphase (vgl. Kapitel 5.3.1.2.2 und 5.4.1.2.2) berücksichtigt.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb ergibt sich durch die geplante Kapazitätserhöhung vor allem eine Erhöhung des Fahrzeugverkehrs, eine Aufteilung des Fahrzeugverkehrs auf zwei Werkseinfahrten und die daraus resultierenden lokalen Geräusche und Emissionen.

Ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG während der Betriebsphase durch Baukörper und Fahrzeugverkehr ist auszuschließen, da die Zuwegung aufgrund der flachen Bauweise kein Kollisionsrisiko darstellt, das Pfortnergebäude auf Grund seiner einstöckigen Bauweise von den nahegelegenen gewachsenen Gehölze überragt wird und darüber hinaus die Fläche für die Werkseinfahrt keine besondere Bedeutung für planungsrelevanten Arten ausweist.

Die Erhöhung der Produktionsleistung ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen verbunden, die vom erhöhten anlagenbezogenen Verkehr freigesetzt werden. Die beurteilungsrelevanten Luftschadstoffimmissionen stellen die Immissionen von Stickoxiden (NO_x) dar. Da im Bereich des Betriebsgeländes keine relevanten Lebensraumstrukturen für die untersuchten planungsrelevanten Arten vorliegen, ist eine lokal höhere Belastung auf dem Betriebsgelände nicht relevant.

In der Betriebsphase führt die Kapazitätserhöhung durch den gesteigerten anlagenbezogenen Verkehr zu einer Verlagerung der Geräuschimmissionen, insbesondere an der zweiten Werkseinfahrt. Die FFH-Vorprüfung hat hier verschiedene Vogelarten betrachtet, in deren Verbreitungsgebiet sich der Anlagenstandort befindet. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch Anlagen- und Verkehrsgeräusche die untersuchten Arten den Anlagenbereich meiden werden und somit keine Betroffenheit durch Geräuschimmissionen des Vorhabens festgestellt werden kann.

Da sich auf dem Betriebsgelände selbst keine besonderen Lebensräume lichtempfindlicher Arten befinden, weil deren Qualität durch die bestehenden industriellen Tätigkeiten und die Geräuschkulisse des öffentlichen Straßenverkehrs eingeschränkt ist, ist auch nicht zu erwarten, dass eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten hervorgerufen wird. Lichtimmissionen, die über das Betriebsgelände hinausreichen, sind nur in Bezug auf die neue Werkseinfahrt an der Hellefelder Straße zu erwarten, wo aber bereits jetzt schon Straßenbeleuchtung installiert ist. Allenfalls können durch die neuen Beleuchtungen Insekten zusätzlich angelockt werden. Durch den Einsatz von insektenfreundlichen LED-Lampen werden erhebliche nachteilige Effekte, die zu einem Auslösen eines Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 BNatSchG führen könnten, vermieden.

5.3.2.3.2 Habitatschutz

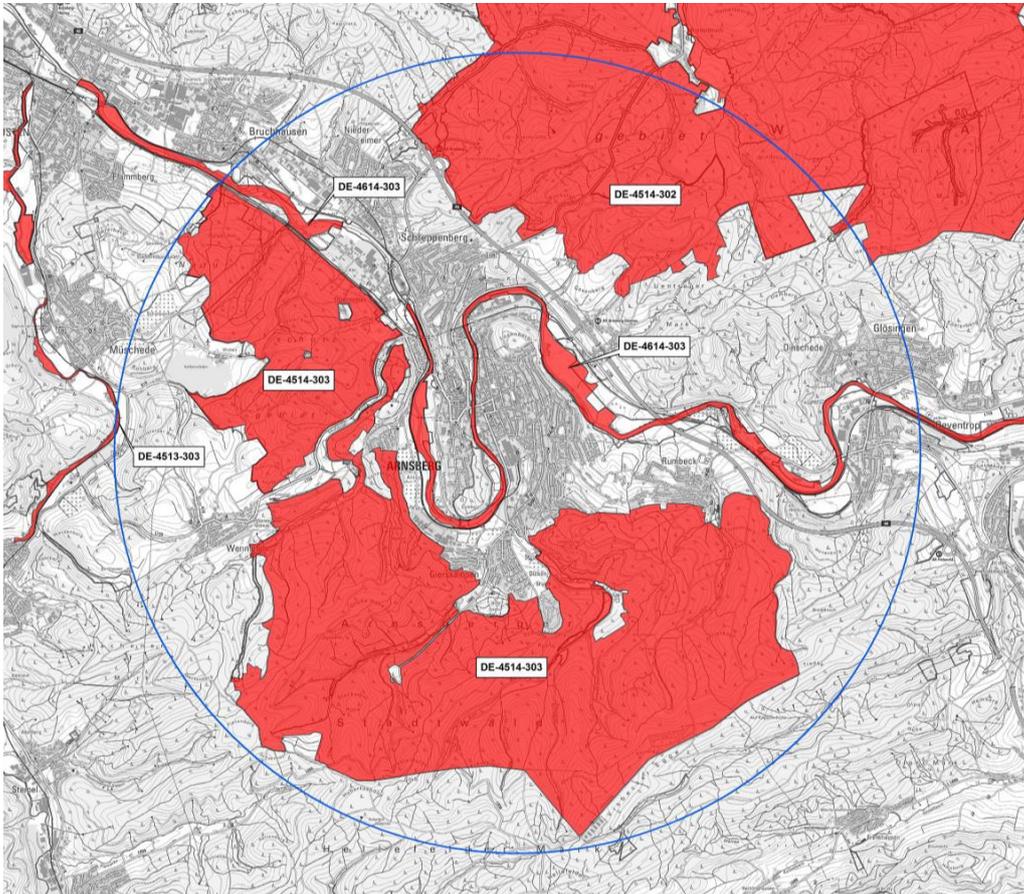
Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein solches Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Die der Firma R.D.M. Arnsberg GmbH nächstgelegenen FFH-Gebiete werden in der nachfolgenden Tabelle genannt.

Nr.	Name	Entfernung vom Anlagenstandort
DE-4614-303	Ruhr	ca. 50 m westlich
DE-4514-303	Waldreservat Obereimer	ca. 300 m südöstlich
DE-4514-302	Arnsberger Wald	ca. 2,1 km nordöstlich
DE-4513-303	Roehr zwischen Hüsten und Hachen	ca. 4,6 km westlich

Da eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der jeweiligen FFH-Gebiete nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, wurde mit Blick auf den Eintrag von Schad- und Nährstoffen für die im Beurteilungsgebiet befindlichen terrestrischen und aquatischen Lebensräume eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt.

Der grundlegende Untersuchungsraum orientiert sich dabei in Anlehnung an die Nr. 4.6.2.5 der TA Luft, wonach als Untersuchungsgebiet die Fläche gewählt wird, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet,

der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht (vgl. Kapitel 5.2). Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage der prüfungsrelevanten FFH-Gebiete im Beurteilungsgebiet.



Lage der FFH-Gebiete im Umfeld des Vorhabenstandortes

Die untersuchten, FFH-relevanten Wirkfaktoren sind

- gasförmige Luftschadstoffimmissionen,
- Schadstoffdeposition (Schwermetalle),
- Stickstoffdeposition,
- Säuredeposition und
- Geräusche.

Dabei wird das beantragte Vorhaben der Erhöhung der Produktionskapazität vor allem durch die Erhöhung des anlagenbezogenen Verkehrs bestimmt.

Als Beurteilungsgrundlagen werden die sog. Abschneidekriterien des LANUV NRW herangezogen, bei deren Unterschreitung erheblich nachteilige Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet ausgeschlossen werden kann. Abschneidekriterien liegen für Stickstoffdeposition,

Säureeinträge sowie Quecksilberdeposition und sonstige staubgebundene Schwermetalldepositionen vor. Sie dienen absolut und vorhabenbezogen sowie unabhängig von der Vorbelastung oder spezifischen Empfindlichkeit (z.B. von FFH-Lebensräumen) zur Ermittlung des Einwirkungsbereichs eines Vorhabens, also zur Abgrenzung des vorhabenbezogenen Betrachtungs- bzw. Untersuchungsraums. Das LANUV NRW hat beispielsweise ein Abschneidekriterium für eutrophierende Stickstoffeinträge von $0,1 \text{ kg N}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ und für versauernde Einträge von $30 \text{ eq}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ empfohlen.

Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen für gasförmige Luftschadstoffimmissionen (Immissionszusatzbelastung) zeigen, dass die NO_x-Immissionen aus dem anlagenbezogenen Verkehr im Wesentlichen auf das Anlagengelände begrenzt sind. Die vorhabenbedingte Stickstoffdeposition resultiert ausschließlich aus der Änderung des anlagenbezogenen Verkehrs. Die diesbezügliche Prüfung zeigt, dass durch das beantragte Vorhaben eine Stickstoffdeposition von deutlich $< 0,10 \text{ kg}/(\text{ha}\cdot\text{a})$ verursacht wird. Im Bereich des nächst benachbarten FFH-Gebietes „Ruhr“ umfasst die prognostizierten Zusatzbelastung ca. $0,05 \text{ kg}/(\text{ha}\cdot\text{a})$.

Schwermetallemissionen resultieren ausschließlich aus dem Betrieb des Heizkraftwerkes. Das HKW ist nicht Gegenstand des Antragsvorhabens, so dass sich dort keine Änderungen ergeben. Somit erfolgt auch keine Zusatzbelastung durch Schwermetallemissionen in den untersuchten FFH-Gebieten.

Säureeinträge werden im Wesentlichen durch den Betrieb des HKW hervorgerufen. Im geringfügigen Maß resultieren sie auch aus dem anlagenbezogenen Fahrzeugverkehr Säureeinträge in der Umgebung. Aufgrund der bodennahen Freisetzung von Luftschadstoffen aus dem anlagenbezogenen Verkehr, ist deren Reichweite jedoch eng begrenzt. Da zudem im Nahbereich keine säureempfindlichen FFH-Gebiete bzw. FFH-Lebensraumtypen entwickelt sind, ist der anlagenbezogenen Verkehr in Bezug auf Säureeinträge zu vernachlässigen.

Hinsichtlich der Geräusche ist der Nahbereich des Vorhabenstandortes aufgrund der industriellen Nutzungen und der Hellefelder Straße als vorbelastet einzustufen. Daher ist für die hier vorkommenden Arten von einer weitestgehenden Unempfindlichkeit bzw. Toleranz gegenüber Lärm auszugehen. Vorkommende Arten sind störungsunempfindlich und weisen einen hohen Toleranzbereich gegenüber Geräuschen auf.

5.3.2.4 Auswirkungen wasserrechtlicher Art

Bei den Gewässerbenutzungen aus dem Regelbetrieb handelt es sich um die nachfolgend aufgeführten Tatbestände:

- Entnahme von Oberflächenwasser aus der Ruhr zur Versorgung der Anlage zur Herstellung von Karton mit Produktionswasser sowie zur Versorgung des HD-Kraftwerkes mit Kühlwasser u. Zusatzwasser für die Rauchgasentschwefelungsanlage, die einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG bedarf.
- Entnahme von Grundwasser mittels Brunnen zur Versorgung des HD-Kraftwerkes mit Kesselspeisezusatzwasser für den Wasser-/Dampfkreislauf sowie zur Versorgung der Kartonmaschine mit Kühlwasser an den sog. Kleinkühlstellen (Klimaanlage, Druckluftherzeugung sowie diversen weiteren Kühlstellen), die einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG bedarf.
- Einleitung von auf dem Werksgelände anfallendem Niederschlagswasser in die Ruhr, die einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG bedarf.
- Einleitung von Kühlwasser in die Ruhr, die einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG bedarf.
- (Indirekt-) Einleitung von Abwasser aus der Papier-(Karton)Produktion (Papierabwasser) über eine Druckrohrleitung in die öffentliche Kläranlage Arnsberg-Wildshausen des Ruhrverbandes, die einer gesonderten wasserrechtlichen Genehmigung nach § 58 WHG bedarf.
- (Indirekt-) Einleitung von Abwasser aus der Rauchgaswäsche (REA-Abwasser) über eine Druckrohrleitung in die öffentliche Kläranlage Arnsberg-Wildshausen des Ruhrverbandes, die einer gesonderten wasserrechtlichen Genehmigung nach § 58 WHG bedarf.
- (Indirekt-) Einleitung von Abwasser von einem Waschplatz (Waschabwasser) in die städtische Mischwasserkanalisation der Stadt Arnsberg zur öffentlichen Kläranlage Arnsberg (Hammerweide) des Ruhrverbandes, die einer gesonderten wasserrechtlichen Genehmigung nach § 58 WHG bedarf.
- (Indirekt-) Einleitung von Sanitärabwasser in die städtische Mischwasserkanalisation der Stadt Arnsberg zur öffentlichen Kläranlage Arnsberg (Hammerweide) des Ruhrverbandes, die ausschließlich dem Satzungsrecht der Stadt Arnsberg unterliegt.

Zu den zuvor aufgeführten Gewässernutzungen ergeben sich die zu erwartenden Auswirkungen wie nachfolgend aufgeführt:

5.3.2.4.1 Entnahme von Oberflächenwasser aus der Ruhr zur Versorgung der Anlage zur Herstellung von Karton mit Produktionswasser sowie zur Versorgung des HD-Kraftwerkes mit Kühlwasser und Zusatzwasser für die Rauchgasentschwefelungsanlage

Die Versorgung der Anlage zur Herstellung von Karton mit Ge- u. Verbrauchswasser wird durch die Entnahme von Oberflächenwasser aus der Ruhr sichergestellt. Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage dient das entnommene Wasser im Wesentlichen der Versorgung

- der Kartonmaschine mit Produktionswasser,
- des HD-Kraftwerkes mit Kühlwasser u. Zusatzwasser für die Rauchgasentschwefelungsanlage,

Für die Rohwasserentnahme aus der Ruhr sind der Antragstellerin wasserrechtliche Zulassungen (Erlaubnisse u. Verleihungen) mit einer Jahresentnahmemenge von 21.080.000 m³ erteilt worden. Im Ist-Zustand wird diese wasserrechtlich erlaubte Entnahmemenge deutlich unterschritten. Für das Kalenderjahr 2014 lag z. B. die der Ruhr tatsächlich entnommene Wassermenge bei 6.960.000 m³. Mit der Erhöhung der Kartonproduktionsleistung wird absolut gesehen mehr Wasser beim Produktionsprozess verdampft. Daher muss gegenüber dem heutigen Zustand zukünftig mehr Rohwasser den verschiedenen Wasserkreisläufen zugefügt werden. Dieses bewirkt bei gleichen Systemvolumina eine kürzere Austauschzeit der im Umlauf befindlichen Wassermengen. Die wasserrechtlich erlaubten Entnahmemengen decken die Bedarfsmenge durch die Produktionssteigerung ab. Somit ergeben sich aus v. g. Gewässernutzungstatbestand keine Belastungen.

5.3.2.4.2 Entnahme von Grundwasser mittels Brunnen zur Versorgung des HD-Kraftwerkes mit Kesselspeisezusatzwasser für den Wasser-/Dampfkreislauf sowie zur Versorgung der Kartonmaschine mit Kühlwasser an den sog. Kleinkühlstellen (Klimaanlage sowie Ölkühler u. Kompressoren der Kartonmaschine)

Neben der Entnahme von Oberflächenwasser aus der Ruhr erfolgt auch eine Grundwasserentnahme aus mehreren Brunnen zur Versorgung der Anlage zur Herstellung von Karton mit Ge- u. Verbrauchswasser. Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage dient das entnommene Wasser im Wesentlichen der Versorgung

- des HD-Kraftwerkes mit Kesselspeisezusatzwasser für den Wasser-/Dampfkreislauf,
- der Kartonmaschine mit Kühlwasser an den sog. Kleinkühlstellen (Klimaanlage, Drucklifterzeugung sowie diversen weiteren Kühlstellen).

Für die Rohwasserentnahme aus dem Grundwasser ist der Antragstellerin eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 7 WHG (alt) mit einer Jahresentnahmemenge von 1.260.000 m³ erteilt worden. Im Ist-Zustand wird diese wasserrechtlich erlaubte Entnahmemenge deutlich unterschritten. Für das Kalenderjahr 2014 lag z. B. die dem Grundwasser tatsächlich entnommene Wassermenge bei 920.000 m³. Mit der Erhöhung der Kartonproduktionsleistung wird sich absolut gesehen die Rohwasserentnahme aus dem Grundwasser nur geringfügig erhöhen. Die wasserrechtlich erlaubten Entnahmemengen decken die Bedarfsmengen durch die Produktionssteigerung ab. Durch das Vorhaben ergeben sich somit keine Belastungen aus dem v. g. Gewässernutzungstatbestand.

5.3.2.4.3 Einleitung von auf dem Werksgelände anfallendem Niederschlagswasser in die Ruhr

Bei dem v. g. Abwasserteilstrom handelt es sich um Niederschlagswasser, das auf dem ca. 18 ha großem Betriebsgelände (davon ca. 7,35 ha befestigt) anfällt. Hierbei wird das auf Dachflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser direkt in den Untergraben zur Ruhr eingeleitet.

Das Niederschlagswasser von befestigten Verkehrsflächen ohne organische Belastungen wird durch ein hierfür vorgesehene werkseigenes Kanalsystem gesammelt und zunächst in 2 vorh. Regenklärbecken (RKB) behandelt. Der Klarüberlauf aus den RKB gelangt anschließend ebenfalls in den Untergraben zur Ruhr.

Für die v. g. Gewässernutzungstatbestände ist der Antragstellerin eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 7 WHG (alt, heute § 8 WHG) erteilt worden. Da sich durch das Vorhaben keine Änderungen auf die v. g. Nutzungen ergeben, können auch sich hieraus ergebende Belastungen ausgeschlossen werden.

Niederschlagswässer von befestigten Flächen mit einer organischen Belastung werden dem Produktionsabwasser zugeführt. Über den großen Pumpensumpf der Betriebs(ab)wasserbehandlungsanlage gelangen diese Abwässer anschließend zur Kläranlage Arnsberg-Wildshausen zur abschließenden Behandlung. Auch hierfür ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen. Sich hieraus ergebende Belastungen können somit ausgeschlossen werden.

Die Niederschlagswässer die auf den neu erstellten Verkehrsflächen (Zweite Werkseinfahrt mit einer befestigten Fläche von 0,516 ha) anfallen, sollen zunächst in zwei Sedimentationsanlagen (Sed-A) behandelt werden. Der Klarüberlauf der Sed-A. gelangt anschließend über zwei neue Einleitungsstellen in den Untergraben zur Ruhr. Belastungen mit Schadstoffen sind hierbei nicht zu erwarten.

5.3.2.4.4 Einleitung von Kühlwasser in die Ruhr

Bei diesem Abwasserteilstrom handelt es sich um Kühlwasser, das an den nachfolgend aufgeführten Stellen im Produktionsprozess der Firma R.D.M. Arnsberg GmbH anfällt:

1. Zentralölschmierung der Kartonmaschine (KM 3)
2. Hydraulikanlagen des Werkes
3. Brüdenkondensatoren der Trockenpartie KM 3
4. Kühlwalzen des Werkes
5. Klimaanlage
6. Druckluftherzeugung
7. Streichfarbenaufbereitung u.-dosierung
8. Ausrüstung
9. Kleinkühlstellen, wie Getriebe
10. HD-Kraftwerk inkl. BVI-Turbine

Bei den Kühlwasserstellen 1 bis 9 handelt es sich um die sogenannte Kleinkühlstellen, die mit entnommen Grundwasser als Rohwasser versorgt werden. Bei der Kühlwasserstelle HD-Kraftwerk incl. BVI-Turbine wird entnommenes Ruhrwasser als Rohwasser eingesetzt. Den Kühlwässern werden keine Hilfs- oder Betriebsstoffe zugesetzt. Für die Kühlwasserein-

leitung sind der Antragstellerin wasserrechtliche Zulassungen (Erlaubnisse u. Verleihungen) mit einer Jahreseinleitungsmenge von 19.048.000 m³ erteilt worden. Im Ist-Zustand wird diese wasserrechtlich erlaubte Einleitungsmenge deutlich unterschritten. Mit der Erhöhung der Kartonproduktionsleistung wird sich absolut gesehen die Kühlwassereinleitungsmenge nur geringfügig erhöhen. Die wasserrechtlich erlaubten Einleitungsmengen decken die Bedarfsmengen durch die Produktionssteigerung ab. Durch das Vorhaben ergeben sich somit keine Belastungen aus dem v. g. Gewässernutzungsstatbestand.

5.3.2.4.5 (Indirekt-) Einleitung von Abwasser aus der Papier-(Karton)Produktion (Papierabwasser) über eine Druckrohrleitung in die öffentliche Kläranlage Arnshausen des Ruhrverbandes

Bei dem v. g. Abwasserteilstrom handelt es sich um Abwasser aus der Papier-(Karton)Produktion (Papierabwasser). Die Ableitung des Abwasserteilstroms (max. Volumenstrom 90 l/s) erfolgt zusammen mit dem Abwasserteilstrom REA-Abwasser nach Behandlung in der betriebseigenen „Betriebs(ab)wasserbehandlungsanlage (BBA)“ über eine Anschlussstelle (Übergabestelle) in die Druckrohrleitung zur öffentlichen Kläranlage Arnshausen. Dort wird das Abwasser abschließend biologisch behandelt. Für die (Indirekt)Einleitung des Papierabwassers beantragt die Antragstellerin im Rahmen des Vorhabens eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG. In dem Genehmigungsbescheid sind die sich aus Anhang 28 AbwV ergebenden Anforderungen zu berücksichtigen. Der hier betrachtete Abwasserteilstrom kann Belastungen für die Parameter Abfiltrierbare Stoffe, Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅), Stickstoff ges., Phosphor ges., Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), Sulfat und Temperatur aufweisen.

5.3.2.4.6 (Indirekt-) Einleitung von Abwasser aus der Rauchgaswäsche (REA-Abwasser) über eine Druckrohrleitung in die öffentliche Kläranlage Arnshausen des Ruhrverbandes

Bei dem v. g. Abwasserteilstrom handelt es sich um Abwasser aus der Rauchgasentschwefelungsanlage (REA-Abwasser) des HD-Kraftwerkes. Die Ableitung des Abwasserteilstroms (max. Volumenstrom 4 l/s) erfolgt zusammen mit dem Abwasserteilstrom Papierabwasser. Nach Behandlung in der betriebseigenen „Betriebs(ab)wasserbehandlungsanlage (BBA)“ gelangt das Abwasser über eine Anschlussstelle (Übergabestelle)

in die Druckrohrleitung zur öffentlichen Kläranlage Arnsberg-Wildshausen. Dort wird das Abwasser abschließend biologisch behandelt. Für die (Indirekt)Einleitung des REA-Abwassers ist der Antragstellerin eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 59 LWG (alt) erteilt worden. In dem Genehmigungsbescheid sind die sich aus dem Anhang 47 AbwV ergebenden Anforderungen festgesetzt. Da durch das Vorhaben keine technischen u. kapazitiven Änderungen am HD-Kraftwerk vorgenommen werden, können sich hieraus ergebende Belastungen ausgeschlossen werden.

5.3.2.4.7 (Indirekt-) Einleitung von Abwasser von einem Waschplatz (Waschabwasser) in die städtische Mischwasserkanalisation der Stadt Arnsberg zur öffentlichen Kläranlage Arnsberg (Hammerweide) des Ruhrverbandes

Bei dem v. g. Abwasserteilstrom handelt es sich mineralölhaltiges Abwasser, das beim Waschen von Flurförderfahrzeugen anfällt. Zur Behandlung dieses Abwasserteilstroms betreibt die Antragstellerin einen Koaleszenzabscheider. Der Klarablauf des Koaleszenzabscheiders gelangt über eine Anschlussstelle (Übergabestelle) in die städtische Mischwasserkanalisation. Anschließend gelangt das Abwasser in die öffentliche Kläranlage Arnsberg (Hammerweide). Dort wird das Abwasser abschließend biologisch behandelt. Für die (Indirekt)Einleitung des mineralölhaltigen Abwassers ist der Antragstellerin eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 59 LWG (alt) erteilt worden. In dem Genehmigungsbescheid sind die sich aus Anhang 49 AbwV ergebenden Anforderungen festgesetzt. Da durch das Vorhaben keine Änderungen bei der Nutzung des Waschplatzes vorgenommen werden, können sich hieraus ergebende Belastungen ausgeschlossen werden.

5.3.2.4.8 (Indirekt-) Einleitung von Sanitärabwasser in die städtische Mischwasserkanalisation der Stadt Arnsberg zur öffentlichen Kläranlage Arnsberg (Hammerweide) des Ruhrverbandes

Bei dem v. g. Abwasserteilstrom handelt es sich um häusliches Abwasser. Die Ableitung des Abwasserteilstroms erfolgt über mehrere Anschlussstellen (Übergabeschächte) in die städtische Mischwasserkanalisation der Stadt Arnsberg. Anschließend gelangt das Sanitärabwasser in die öffentliche Kläranlage Arnsberg (Hammerweide). Dort wird das Abwasser abschließend biologisch behandelt. Die Prüfung der Zulässigkeit der Einleitung sowie die Bewertung der Auswirkungen auf die öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt ausschließlich auf Grundlage des Satzungsrechtes der Stadt Arnsberg. Da sich durch das Vorhaben keine

Änderungen bei der Anfallmenge sowie dem Entsorgungsweg des Sanitärabwassers ergeben, können sich hieraus ergebende Belastungen ausgeschlossen werden.

5.3.3 Umweltauswirkungen während des nicht bestimmungsgemäßen Betriebes

Gemäß § 6 (1) Nr. 1 i.V.m. § 5 (1) Nr. 1 und 2 BImSchG ist die Anlage der Firma R.D.M. Arnsberg GmbH so zu errichten und zu betreiben, dass sonstige Gefahren, sonstige erhebliche Belästigungen und sonstige Nachteile nicht hervorgerufen werden und Vorsorge gegen sonstige Gefahren, sonstige erhebliche Belästigungen und sonstige Nachteile getroffen wird. Hierunter sind Auswirkungen auf die Allgemeinheit und Nachbarschaft durch Brände, Explosionen und durch das Freisetzen gefährlicher Stoffe gemäß § 2 der 12. BImSchV¹³ zu verstehen.

Im Bereich der Firma R.D.M. Arnsberg GmbH werden Stoffe gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung gehandhabt. Sie wurden in Kapitel 4.1.5 des Antrags tabellarisch dargestellt. Die im Anhang I Spalte 4 der Störfall-Verordnung genannten Mengenschwellen werden dabei weit unterschritten. Der Standort der Firma R.D.M. Arnsberg GmbH ist somit kein Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung. Eine Betrachtung von Störfallszenarien durch Brände und Explosionen erfolgt daher nicht.

Jedoch werden im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes vielfältige Maßnahmen zur Branderkennung und Brandbekämpfung getroffen (vgl. Brandschutzkonzept vom 28.10.2016, Stand: 24.02.2017).

5.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Umweltbeeinträchtigungen

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens sollen verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen der Umwelt getroffen werden.

¹³ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV -) in der Neufassung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert am 14.08.2013 (BGBl. I S. 3230)

So trägt bereits die Wahl des Vorhabenstandortes zur Ressourcenschonung bei. Durch Nutzung eines bereits stark industriell vorgeprägten Standortes erfolgt eine Minimierung des Eingriffs in den Naturhaushalt. Entstehende Abfälle werden entweder intern weiter verwertet, bzw. in den Herstellungsprozess wieder eingebracht (Kartonausschuss) oder, so weit wie möglich, an weiterverarbeitende Betriebe zur Verwertung verkauft, bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Lärmimmissionen werden dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechend gemindert (vgl. Kapitel 6 der Geräuschimmissions-Prognose des Ingenieurbüros G. Hoppe für Akustik und Bauphysik, Heerenstraße 12 in 45145 Essen vom 20.07.2015, Be-Nr.: 6569/14-4a H/OP). Insbesondere erfolgt eine weitere Emissionsminderung bei der 2. Stufe der Kapazitätserhöhung durch Errichtung und Betrieb einer neuen Werkseinfahrt.

Bei dem geplanten Vorhaben sollen die nachfolgend aufgeführten Abwasserbehandlungsanlagen geändert werden bzw. errichtet u. betrieben werden:

1. Sedimentationsanlage - Typ Vivo Pipe 1000/9000 der Fa. Enregis – (Sed-A)

Zur Entsorgung der Niederschlagswässer von den geplanten Verkehrsflächen im Bereich der neuen Zweiten Werkseinfahrt plant die Antragstellerin als Abwasserbehandlungsanlage zwei Sedimentationsanlagen – Typ Vivo Pipe 1000/9000 der Fa. Enregis – zu errichten und zu betreiben. Bei den Sedimentationsanlagen mit einem Fassungsvermögen von jeweils 7,06 m³ handelt es sich um sog. dezentrale Niederschlagswasserbehandlungsanlagen. Die Leistungsfähigkeit dieser Anlagen in Bezug auf die Vergleichbarkeit mit zentralen Niederschlagswasserbehandlungsanlagen, z. B. einem Regenklärbecken, nach den Vorgaben des MKULNV Erlasses vom 20.04.2012, liegt vor. Die v. g. Sedimentationsanlagen dienen dazu, das von der Zweiten Werkseinfahrt stammende Niederschlagswasser von absetzbaren Stoffen und Schwimmstoffen zu befreien.

2. Betriebs(ab)wasserbehandlungsanlage (BBA)

Die v. g. Abwasserbehandlungsanlage besteht aus den Verfahrensstufen Neutralisation, Grobstoffentfernung (Rechen), Feinstoffentfernung (Feinsieb), chemisch-physikalischer Behandlung (Flockungs-/Sedimentationsbecken) und Schlammbehandlung (Siebbandpresse). Die BBA dient dazu die Feststoffkonzentration für das Abwasser aus der Papier-(Karton)Produktion (Papierabwasser) vor der Einleitung in die öffentliche Kläranlage Arnsberg-Wildshausen zu reduzieren. Nach der Vorbehandlung der Papierabwässer wird ein Teil des behandelten Abwassers (10 bis 20 %) wieder in den Produktionskreislauf zurückgeführt. Der andere Teil des behandelten Abwassers gelangt über eine Druckrohrleitung in die öffent-

liche Kläranlage Arnsberg-Wildshausen. Dort wird das Papierabwasser zusammen mit kommunalem Abwasser abschließend biologisch behandelt.

Die BBA wird im Rahmen des Vorhabens technisch nicht geändert. Es findet lediglich eine formalrechtliche Neuordnung der einzelnen Verfahrensteilanlagen sowie eine Änderung der Betriebsweise der BBA statt. Der Betrieb der BBA soll zukünftig mit folgenden Bemessungswerten betrieben werden:

- mittlere stündliche Abwassermenge 140 m³/h bisher 200 m³/h
- max. stündliche Abwassermenge 260 m³/h; bisher 230 m³/h
- max. Feststoffkonzentration 8 kg/m³; bisher 3 kg/m³

Der Grund für die Erhöhung der Feststoffkonzentration im Zulauf zur BBA ist die in den vergangenen Jahren erreichte Verringerung der spezifischen Abwassermenge. Im Zuge des Vorhabens soll diese noch einmal von 4,6 m³/t Karton auf ca. 3,6 m³/t Karton gesenkt werden.

5.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

§ 20 (1b) 9. BImSchV (§ 12 UVPG)

5.4.1. Umweltauswirkungen während der Bauphase

5.4.1.1 Auswirkungen immissionsschutzrechtlicher Art

5.4.1.1.1 Baustellenlärm (öffentliche Straßen und Anlagengelände)

Der Betrieb von Baumaschinen und Baufahrzeugen, bzw. die Durchführung von Bautätigkeiten ist mit zeitweiligen Geräuschemissionen verbunden. Es handelt sich um temporäre Einflussgrößen, die ausschließlich während der Bauphase auftreten. Die Baumaßnahmen werden darüber hinaus ausschließlich zur Tagzeit durchgeführt. Nächtliche Geräuschbelastungen sind daher ausgeschlossen.

Während der Tagzeit sind die baubedingte Geräuschemissionen aufgrund der angrenzenden, bestehenden industriellen Nutzung der Firma R.D.M. Arnsberg GmbH, des bestehenden Werksverkehrs und des öffentlichen Verkehrs auf der Hellefelder Straße als vernachlässigbar anzusehen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die temporären baubedingten Geräusche zu erheblichen nachteiligen Belästigungen im Umfeld führen.

5.4.1.2 Auswirkungen naturschutzrechtlicher Art

5.4.1.2.1 Eingriffe in den Naturhaushalt

Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG ist für Gebiete im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeschlossen. Das Vorhaben erfüllt somit nicht den Eingriffstatbestand des § 14 BNatSchG i.V.m. § 4 LG NRW.

5.4.1.2.2 Artenschutz

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben besteht auf Grundlage des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und § 45 Abs. 7 BNatSchG die Notwendigkeit zur Beurteilung von potentiellen Auswirkungen auf geschützten Arten.

Für die planungsrelevanten Arten, in deren Verbreitungsgebiet sich der Vorhabenstandort befindet, besitzt die verdichtete und teilweise mit Ruderalvegetation bestehende Schotterfläche von ca. 1.700 m² keine Habitateigenschaft. Auch ist das Lebensraumpotenzial im Hinblick auf eine Biotopentwicklung äußerst gering, da es sich bei der Schotterfläche um einen anthropogen veränderten Aufschüttungsboden bis in tiefere Schichten handelt und die Flächen in der Vergangenheit einer intensiven industriellen Nutzung unterlagen.

Die während der Bauphase zu entfernende Gehölzfläche von ca. 170 m², bei der es sich v.a. um angepflanzte Fichten handelt, haben auf Grund der Lage an der stark frequentierten Hellefelder Straße sowie auf Grund der geringen Ausdehnung der Gehölze nur eine sehr geringe Bedeutung als Habitat. Die Gehölze bilden für planungsrelevante Arten, in deren Verbreitungsgebiet sich der Vorhabenstandort befindet, nur für wenige Arten einen potenziellen Lebensraum. Potenzielle Brutvorkommen können aufgrund der bestehenden Störwirkungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Darüber hinaus besiedeln diejenigen Arten, die Gehölzstrukturen als essentiellen Lebensraum benötigen, in erster Linie Laubgehölze.

Das Ausmaß der durch den Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen sowie durch in den Boden eingreifenden Maßnahmen verursachten Schadstoff- und Staubemissionen ist vernachlässigbar gering, da es sich um temporäre Einwirkungen auf Lebensräume handelt. Erfahrungsgemäß sind die potenziellen Auswirkungen räumlich und zeitlich so eng begrenzt, dass keine nachhaltigen Auswirkungen auf entfernt liegende Biotope und die dort vorkommenden Arten hervorgerufen werden.

Aufgrund der angrenzenden industriellen Nutzung der Firma R.D.M. Arnsberg GmbH, des bestehenden Werksverkehrs und des öffentlichen Verkehrs auf der Hellefelder Straße sind baubedingte Geräuschemissionen als vernachlässigbar anzusehen. Baubedingte Erschütterungen nehmen nur eine kurze Dauer in der gesamten Bauphase ein und sind daher ebenfalls als vernachlässigbar zu bewerten. Durch die ggf. notwendigen baubedingten Beleuchtungen soll ein reibungsloser Baubetrieb sichergestellt und Unfallrisiken minimiert werden. Die Beleuchtungen werden in der Regel so ausgerichtet, dass ausschließlich der Baustellenbereich und damit das Betriebsgelände ausgeleuchtet werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben während der Bauphase keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslöst.

5.4.1.2.3 Habitatschutz

Die Prüfung der vorhabenbedingten Stickstoffdeposition während der Betriebsphase auf das nächstgelegene FFH-Gebiet „Ruhr“ (DE-4614-303) kommt zu dem Ergebnis, dass der entscheidungserhebliche Wirkfaktor „Stickstoffdeposition“ als FFH-verträglich zu bewerten ist (vgl. Kapitel 5.4.2.3.2). Da während der Betriebsphase eine weitaus höhere Fahrzeugfrequenz im Bereich der zweiten Werkseinfahrt als während der Bauphase zu verzeichnen ist, kann daraus abgeleitet werden, dass das Vorhaben während der Bauphase bezüglich der Stickstoffdeposition ebenfalls FFH-verträglich ist.

5.4.1.3 Auswirkungen wasserrechtlicher Art

Da diesbezüglich keine beurteilungsrelevanten Umweltauswirkungen vorliegen (vgl. Erläuterungen unter Nr.5.3.1.3) ist auch diesbezüglich keine Bewertung erforderlich.

5.4.2. Umweltauswirkungen während des bestimmungsgemäßen Betriebs

5.4.2.1 Auswirkungen immissionsschutzrechtlicher Art

5.4.2.1.1 Lärm

Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen

Die Bewertung der im Kapitel 5.3.2.1.1 beschriebenen, während der 1. und 2. Stufe der Produktionserhöhung durch verschiedenste Transportvorgänge auf öffentlichen Straßen hervorgerufene Lärmimmissionen, erfolgt durch Anwendung von Ziffer 7.4 TA Lärm als Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.v. erheblichen Belästigungen durch Lärmimmissionen. Entscheidungserheblich gemäß Ziffer 7.4 TA Lärm sind die Lärmbelastungen durch betriebszugehörige Ziel- und Quellverkehre auf öffentlichen Straßen entlang von Wohn- und Mischgebieten bis zu einer Entfernung von 500 m ab Werkstor dann, wenn

- die durch den Werksverkehr verursachten Lärmbelastungen den Beurteilungspegel der (bereits vorhandenen) Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist
- und die Immissionswerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Werden alle drei v.g. Bedingungen bejaht so „sollen“ Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück in u.a. Mischgebieten durch „Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden“. Dabei schreibt das Berechnungsverfahren nach der 16. BImSchV vor, dass die Ergebnisse der Gesamtbeurteilungspegel und der Pegelzunahme auf ganze dB(A) aufzurunden sind.

Sowohl in Bezug auf die Fahrtroute entlang der Wetterhofstraße als auch entlang der Hellefelder Straße ist schutzwürdige Wohnbebauung bis zu einer Entfernung von 500m ab Werkstor vorhanden.

Die 16. BImSchV legt für Mischgebiete, zu denen die hier relevanten Aufpunkte der Wetterhofstraße und Hellefelder Straße zählen, einen sogenannten Immissionsgrenzwert von 64 dB(A) tagsüber fest. Der Nachtrichtwert ist zur Beurteilung der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Straßen nicht entscheidungserheblich, da der an- und abliefernde Werksverkehr nur tagsüber stattfindet.

Wie unter 5.3.2.1.1 dargestellt, ergibt sich am IP 17 (Hellefelder Straße 43/Ecke Wetterhofstraße) bereits schon im Bestand eine Pegelzunahme gegenüber dem Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche von 2,6 dB und eine Überschreitung des IGW der 16. BImSchV

um 1,0 dB. Im Fall der 1. Stufe der Kapazitätserhöhung auf 790 t/d wurde eine weitere Pegelzunahme um 0,1 dB auf 2,7 dB und um eine Überschreitung des IGW um 1,1 dB ermittelt. Aufgrund der Rundungsregel der 16. BImSchV sind die Pegelzunahmen für den Bestand und die 1. Stufe beide auf 3 dB aufzurunden. Rein rechnerisch ergibt sich somit für die 1. Stufe gegenüber dem Bestand keine relevante Veränderung. Die Überschreitung des IGW erhöht sich bei der 1. Stufe gegenüber dem Bestand um lediglich 0,1 dB.

Der IP 17 ist ein Eckhaus, das einerseits zur Hellefelder Straße und andererseits zur Wetterhofstraße hin gelegen ist. Befindet sich der betrachtete Aufpunkt auf der Hellefelder Straße, so ist aufgrund der vorgelegten Zahlen von einer Vermischung mit dem übrigen Verkehr auszugehen. Betrachtet man den untersuchten Aufpunkt zur Wetterhofstraße hin gelegen, so ist dort von keiner Vermischung mit dem übrigen Verkehr auszugehen, so dass hier die v.g. drei Kriterien der Ziffer 7.4 greifen.

Ob für die Genehmigung der 1. Stufe organisatorische Maßnahmen zu fordern sind, ist unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Zunächst ist festzustellen, dass bereits organisatorische Maßnahmen durch die Firma R.D.M. Arnsberg GmbH durchgeführt wurden. Die Firma R.D.M. Arnsberg GmbH hat vor einigen Jahren einen externen Parkplatz für LKWs im sogenannten „Alten Feld“ eingerichtet, wo alle ankommenden LKWs zunächst zwischenparken müssen. Sie werden dann nach und nach von der Firma R.D.M. Arnsberg GmbH angefordert, um dadurch Verkehrsstaus auf der Hellefelder Straße und Wetterhofstraße zu minimieren. Diese organisatorische Maßnahme hat bereits zu Verbesserungen der Verkehrssituation geführt.

Darüber hinaus wurden die v.g. Werte unter pessimaler Abschätzung ermittelt; insbesondere wurde pauschal für die gesamte Straßenlänge der Wetterhofstraße ein Zuschlag von 3 dB(A) aufgrund möglicher Verkehrsstaus (quasi Ampelzuschlag) berechnet.

Vor dem Hintergrund, dass sich die ermittelten Werte für die 1. Stufe gegenüber dem Bestand nur geringfügig um jeweils lediglich rechnerisch 0,1 dB erhöhen sind weitergehende organisatorische Maßnahmen als unverhältnismäßig anzusehen.

Für die 2. Stufe (Erhöhung der Produktionsleistung auf 950 t/d) hat die Firma R.D.M. Arnsberg GmbH die Errichtung und den Betrieb einer neuen Werkseinfahrt an der Hellefelder Straße beantragt. Mit dieser Lärminderungsmaßnahme werden nachweislich die v.g. drei Kriterien der Ziffer 7.4 TA Lärm an keinem Aufpunkt an der Wetterhofstraße und der Hellefelder Straße kumulativ bejaht. Die Nutzung der zweiten Werkseinfahrt dient somit, bei einer Produktionserhöhung auf 950 t/d, als weitere „organisatorische Maßnahme“ zur Verkehrssteuerung durch die Firma R.D.M. Arnsberg GmbH.

Betriebslärm auf dem Anlagengelände

Eine Bewertung der vom Anlagenbetrieb verursachten Lärmimmissionen erfolgt anhand der Immissionsrichtwerte gemäß Ziffer 6 TA Lärm i.V.m. Ziffer 3.2.1 (Regelfallprüfung). Der Schutzanspruch gegenüber Lärmimmissionen ergibt sich aus Ziffer 6.6 TA Lärm. Demnach richtet sich der Schutzanspruch grundsätzlich nach den nutzungsspezifischen Festsetzungen in Bebauungsplänen. Soweit keine Festsetzungen getroffen wurden, ergibt sich der Schutzanspruch aus der tatsächlichen Nutzung und sonstigen Gegebenheiten. Hier ist insbesondere auch auf die im Rahmen der Regelfallprüfung bedeutsame Ziffer 6.7 TA Lärm (Gemengelage) hinzuweisen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen i.S.v. § 5 (1) Nr. 1 i.V.m. § 3 (1) und (2) BImSchG sind u.a. dann auszuschließen, wenn die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 TA Lärm, bzw. die aufgrund der o.g. Spezialregelung der TA Lärm ermittelten Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung aller im Einwirkungsbereich vorhandenen anlagenbezogenen Lärmimmissionen nicht überschritten werden.

Der Anlagenstandort und das unmittelbare Umfeld ist bauplanungsrechtlich nicht ausgewiesen und § 34 BauGB zuzuordnen. Da keine Bebauungspläne existieren, ist somit die tatsächliche Nutzung unter Berücksichtigung der gemengelagespezifischen Regelungen der TA Lärm zur Ableitung des Schutzanspruchs gegenüber anlagenbezogenen Schallimmissionen maßgebend.

Gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Arnsberg vom 25.06.2010 ist der Anlagenstandort selbst als Industriegebiet (GI) und die unmittelbare und weitere Nachbarschaft (Wetterhofstraße, Hellefelder Straße, Johanna-Baltz-Straße, Ehmsenstraße, Franz-Kessler-Platz, Schneeglöckchenweg, Auf der Alm) als Mischgebiet (MI) dargestellt. Wegen der unmittelbaren Nachbarschaft zum Werksgelände der Firma R.D.M. Arnsberg GmbH wirkt der Betrieb prägend auf diese Immissionsorte ein, so dass ein mischgebietstypischer Schutzanspruch sachgerecht ist.

Die Ringstraße und die Piusstraße werden im FNP als Wohnbauflächen (W) ausgewiesen. Hier stellt sich die tatsächliche Bebauung so dar, dass für die Ringstraße (IP 23 und IP 24) die Beurteilungswerte eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) und für die Piusstraße (IP 25) die Beurteilungswerte eines Reinen Wohngebietes (WR) festzulegen waren.

Alle ausgewählten Immissionsorte repräsentieren die jeweils vorhandene Wohnnutzung innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB.

Wie in Kapitel 5.3.2.1.1 dargestellt, wurde durch die vorgelegten Geräuschgutachten grundsätzlich der Nachweis geführt, dass – unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen

Schallschutzmaßnahmen durchgeführt werden - die entsprechenden Richtwerte sowohl bei der 1. Stufe als auch bei der 2. Stufe der Kapazitätserhöhung eingehalten werden.

Da im nachträglich vorgelegten Gutachten BE-Nr. 6569/16-3b H/OP zur Konkretisierung des seit 2015 geänderten Anlagenbetriebes im Bereich des Altpapierlagers die 1. Stufe nicht berechnet worden ist, wurde der Gutachter gebeten, diesbezüglich Stellung zu nehmen. In seiner e-mail vom 27.07.2016 erläutert der Gutachter, dass die 1. Stufe der Kapazitätserhöhung mit der Ermittlung der Werte der 2. Stufe abgedeckt seien, da die berücksichtigte Staplertätigkeit bei 950 t/d höher seien als bei 790 t/d. Dies kann grundsätzlich nachvollzogen werden, insbesondere auch deswegen, da sich die geänderte Staplertätigkeit nur auf die Geräusche des internen Anlagenbetriebes – unabhängig davon, ob eine neue Werkszufahrt errichtet und betrieben wird – auswirken.

IP 27 und IP 28 wurden im nachgereichten Gutachten **d)** (Kapitel 5.3.2.1.1) über die geänderte Betriebsweise des Altpapierlagers nicht mehr betrachtet. Dies erübrigt sich auch, da ich diese Aufpunkte (Hellefelder Straße 45 und Hellefelder Straße 47) in der Nähe des im Gutachten **d)** betrachteten IP 17 (Hellefelder Straße 43) befinden und damit in weiter Entfernung zum Altpapierlager. Darüber hinaus werden die Werte am IP 17 sicher eingehalten.

Die Spitzenpegelbetrachtung ergab, dass alle Spitzenpegel sowohl für die 1. Stufe als auch für die 2. Stufe tagsüber als auch nachts, teilweise deutlich unterschritten werden (untersucht wurden IP 01 bis IP 25 in den Gutachten a) und b).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Gesamtbelastung aller im Einwirkungsbereich vorhandenen anlagenbezogenen Lärmimmissionen im Sinne von § 5 (1) Nr. 1 i.V.m. § 3 (1) und (2) BImSchG i.V.m. Ziffern 6.1 und 7.4 TA Lärm nicht zu besorgen sind.

5.4.2.1.2 Luftverunreinigungen

Die zur Beurteilung der durch das Vorhaben hervorgerufenen Luftverunreinigungen anzuwendenden Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Einschlägig ist hier § 6 (1) Nr. 1 BImSchG i.V.m. § 5 (1) Nr. 1 und 2 BImSchG. Eine Konkretisierung erfahren diese Bewertungsmaßstäbe für das hier zu beurteilende Vorhaben in der 13. BImSchV sowie in der TA Luft 2002 i.V.m. einschlägigen Erlassen des MKUNLV NRW (Regelungen der Immissionen). Hier zu nennen sind u.a. die Erlasse vom 07.02.2006 (Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft), vom 18.05.2005 (Bewertung von

Schadstoffen, für die keine Immissionswerte festgelegt sind; Bericht des LAI aus September 2004) und vom 21.10.2004 (Definition Zusatzbelastung).

Emissionen

Die 13. BImSchV enthält u.a. Anforderungen zur Emissionsbegrenzung, die gemäß § 5 (1) Nr. 2 BImSchG zur *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dienen. Soweit diese, dem Stand der Technik genügenden Anforderungen erfüllt sind, ist Vorsorge gegen – auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter – einwirkende Luftverunreinigungen (Immissionen i.S.v. § 3 (2) BImSchG) getroffen.

Soweit mit dem Vorhaben Emissionen verbunden sind, die nicht dem Geltungsbereich der 13. BImSchV unterfallen, sind die Vorsorgeregelungen der TA Luft einschlägig; hier sind insbesondere die Anforderungen der Ziffer 5.4.6.2 sowie die allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung gemäß Nr. 5.2 TA Luft zu nennen.

Diffuse Quellen:

Die Kohlehalde, bzw. die der Kohlelagerplatz wird bei trockener Wetterlage zur Vermeidung von Staubemissionen befeuchtet. Darüber hinaus wird der Kranführer zu einer möglichst emissionsarmen Arbeitsweise angehalten. Diesbezüglich wird auf die Auflagen 4.2.2.3.1 ff verwiesen. Die Emissionen durch Fahrbewegungen der LKWs und Gabelstapler etc. sind unvermeidbar und auch immissionsseitig als nicht relevant einzustufen. Diesbezüglich wird auf die Bewertung im Kapitel „Immissionen/diffuse Quellen“ des Kapitels 5.4.2.1.2 verwiesen.

Gefasste Quellen:

Die Emissionen des Kohleheizkraftwerkes entsprechen dem Stand der Technik (vgl. Tabelle 3, Seite 28 des Immissionsgutachtens Müller BBM). Die Grenzwerte ergeben sich aus der 13. BImSchV. In Bezug auf Schwefeldioxid gilt ab dem 01.01.2016 ein Tagesmittelwert von 400 mg/m³ statt bislang 1.100 mg/m³. In Bezug auf Stickoxide gilt ab dem 01.01.2016 ein Tagesmittelwert von 300 mg/m³ statt bislang 500 mg/m³. Auch die neuen Grenzwerte für Schwefeldioxid und Stickoxide werden lt. Messwerte der kontinuierlichen Emissionsmessungen (Emissionsfernüberwachung - EFÜ) im bestimmungsgemäßen Betrieb bereits eingehalten. Da das Immissionsgutachten die Immissionswerte für Schwefeldioxid und Stickoxide aus den alten (bis 31.12.2015 geltenden), höheren Emissionsgrenzwerten (und damit aus den daraus resultierenden höheren Massenströmen) ermittelt hat, wurde insofern eine worst-case-Betrachtung vorgenommen.

Die aus den gasbetriebenen Trocknern der Streichanlage (IR-Strahler) in nur geringem Umfang freigesetzten Verbrennungsabgase, insbesondere Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid wurden nicht berücksichtigt, da aus Messungen an vergleichbaren Anlagen hervorgeht, dass die zu erwartenden Emissionen sehr gering und damit vernachlässigbar sind.

Hinsichtlich des Parameters Gesamt-C ist nur die Quelle 0430 (IR-Trocknung) als emissionsrelevant anzusehen; die Emissionsrelevanz findet in der Festlegung des Grenzwertes an der Quelle 0430 (vgl. Kapitel 4.2.2.2) ihre Bestätigung.

Der Flugstaubbunker weist nur sehr geringe Abluftvolumenströme auf, so dass die hieraus resultierenden Staubemissionen (0,002 kg/h) im Jahresmittel vernachlässigbar sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass § 6 (1) Nr. 1 i.V.m. § 5 (1) Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) erfüllt ist.

Immissionen

Ob auch der *Schutz* vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt ist, ist anhand der Anforderungen der TA Luft 2002 (hier: Ziffer 4 TA Luft) zu prüfen. Die TA Luft enthält für die wichtigsten luftverunreinigenden Stoffe schutzbezogene Immissionswerte.

Hinsichtlich der Stoffe für die in der TA Luft Immissionswerte festgelegt sind, leistet eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nur dann einen kausalen Beitrag zur Immissionsbelastung, wenn die in der TA Luft beschriebenen Irrelevanzgrenzen gemäß Ziffer 4.1 TA Luft überschritten werden. Bei Unterschreitung der dortigen Irrelevanzgrenzen soll daher die Bestimmung der Immissionskenngrößen (ermittelte Werte für die Gesamtbelastung) entfallen.

Eine *Irrelevanzgrenze* stellt lt. Ziffer 4.1 a) TA Luft die Unterschreitung *geringer Bagatellmassenströme* nach Ziffer 4.6.1.1 TA Luft dar. Dabei sind bei wesentlichen Änderungen die Emissionen der zu ändernden sowie derjenigen Anlagenteile zu berücksichtigen, auf die sich die Änderung auswirken wird, es sei denn, durch diese zusätzlichen Emissionen werden die in Tabelle 7 (Ziffer 4.6.1.1. TA Luft) angegebenen Bagatellmassenströme erstmalig überschritten. In dem Fall sind die Emissionen der gesamten Anlagen einzubeziehen.

Eine weitere Irrelevanzgrenze ist gemäß Ziffer 4.1 c) ist die *irrelevante Zusatzbelastung*. Auch hier soll die Ermittlung der Immissionskenngrößen (Gesamtbelastung) entfallen, wenn die Summe der Immissionen aller Quellen (Gesamtzusatzbelastung) einer Anlage bestimmte Irrelevanzschwellen unterschreitet (z.B. die der Ziffer 4.2.2 a) TA Luft).

Soweit in der TA Luft Immissionswerte nicht festgelegt sind, bedarf es für diese Stoffe einer Sonderfallprüfung gemäß Ziffer 4.8 TA Luft, wenn hinreichende Anhaltspunkte für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorliegen. Neben anlagenbezogenen und umgebungsbezogenen Kriterien sind auch stoffspezifische Kriterien für die Durchführung einer Sonderfallprüfung relevant. Hierzu zählen in Bezug auf die menschliche Gesundheit die Emissionen persistenter, schwerflüchtiger, toxischer Stoffe, die zur Bioakkumulation neigen (z.B. Schwermetalle, PCB) und die Emissionen kanzerogener Luftschadstoffe. Vor diesem Hintergrund hat der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) Orientierungswerte für die Durchführung einer Sonderfallprüfung für allgemein toxische und kanzerogene Schadstoffe abgeleitet. Zur Beurteilung von Schadstoffen, für die auch der LAI keine Beurteilungswerte abgeleitet hat, verweist dieser auf weitere Erkenntnisquellen (WHO u.a.).

Gemäß LAI gebietet der Charakter der Sonderfallprüfung mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch, Bagatellgrenzen festzulegen. Die Bagatellgrenzen ergeben sich aus dem Bericht des LAI (2004) unter Ziffer 5.2.3.3., wo hinsichtlich des erforderlichen Ermittlungsumfangs in Bezug auf Stoffe für die in der TA Luft keine Immissionswerte festgelegt sind, grundsätzlich klargestellt wird, dass auch hier analog den Regelungen der Ziffer 4.1 c) und 4.2.2 a) TA Luft vorgegangen werden kann. Somit gilt auch für diese Stoffe eine Irrelevanzschwelle von 3,0 % der LAI-Orientierungswerte, bzw. sonstiger Beurteilungswerte.

Diffuse Quellen:

Gemäß Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist die Bestimmung von Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren nicht erforderlich, wenn die nach Nr. 5.5 der TA Luft abgeleiteten Emissionen die in Nr. 4.6.1.1, Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und die nicht nach Nr. 5.5 abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 % der in Nr. 4.6.1.1, Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten, soweit sich nicht wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände etwas anderes ergibt (vgl. nachfolgende Tabelle):

Schadstoffkomponenten	Emissionsmassenstrom [kg/h]				Bagatellmassenstrom diffuser Emissionen [kg/h]
	Anlagenverkehr	Kohleumschlagplatz	Kleinquellen	Summe	
Bestand					
Staub, diffus	0,057	0,069	0,002	0,13	0,1
Stickstoffoxide (NO _x und NO ₂) als NO ₂ , diffus	0,26	-	-	0,3	2
geplant					
Staub, diffus	0,071	0,069	0,002	0,14	0,1
Stickstoffoxide (NO _x und NO ₂) als NO ₂ , diffus	0,31	-	-	0,3	2

Hinsichtlich der relevanten diffusen Quellen ist festzustellen, dass weder durch den erhöhten innerbetrieblichen Anlagenverkehr (LKW- sowie Stapler- und Radladerverkehr) aufgrund der beantragten Erhöhung der Produktionskapazität noch durch den bestehenden und zukünftig unveränderten Betrieb einzelner Anlagenteile (hier: Kohleumschlag und Kleinquellen) die Bagatellmassenströme der Ziffer 4.6.1.1 TA Luft erstmalig überschritten werden (für Staub unter Berücksichtigung der Rundungsregelung nach Ziffer 2.9 TA Luft).

Die Ermittlung der Immissionskenngößen für diffuse Quellen ist somit nicht erforderlich.

Gefasste Quellen:

Wie in Kapitel 5.1 dieses Bescheides dargestellt, verursacht die beantragte Kapazitätserhöhung keine Änderungen hinsichtlich der Emissionen und Immissionen des bestehenden Kohleheizkraftwerkes, so dass unter diesem Gesichtspunkt die beantragte Änderung in jedem Fall genehmigungsfähig ist. Gleichwohl wurden – wie bereits in Kapitel 5.1 beschrieben – die Auswirkungen des bestehenden Anlagenbetriebes in einer **umfassenden Gesamtschau** dargestellt und bewertet.

Dabei sind nur die Parameter abzu prüfen, für die Immissionskenngößen in der TA Luft, bzw. LAI- und andere Orientierungswerte festgelegt sind. Das Ergebnis dieser Gesamtschau für gefasste Quellen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Parameter	Einheit	I/O-Wert	Zusatzbelastung				Vorbelastung	Gesamtbelastung		Schutzgut/ Bewertungsmaßstab	
			Irrelevanz TA Luft/ LAI		Immissionsbeitrag (max.)			absolut	absolut		% - I/O- Wert
			absolut	% - I/O- Wert	absolut	% - I/O- Wert					
Schwebstaub (PM-10)	[µg/m ³]	40	1,2	3,0 %	3,8	9,5 %	21	24,8	62 %	Mensch: Gesundheit Ziffer 4.2.1 TA Luft	
Cadmium	[ng/m ³]	20	0,6	3,0 %	0,4	2,0 %	- / -	- / -	- / -		
Blei	[ng/m ³]	500	15	3,0 %	1,5	0,3 %	- / -	- / -	- / -		
Schwefeldioxid	[µg/m ³]	50	1,5	3,0 %	6,5	13 %	5	11,5	23 %		
Stickstoffdioxid	[µg/m ³]	40	1,2	3,0 %	1,8	4,5 %	12	13,8	34,5 %		
Staubnieder- schlag	[mg/(m ² *d)]	350	10,5	3 %	25,3	7,2 %	74,5	99,6	28,5 %	Mensch: erhebliche Belästigungen, Nachteile Ziffer 4.3.1 TA Luft	
Schwefeldioxid	[µg/m ³]	20	2	10 %	6,5	32,5 %	5	11,5	57,5 %	Ökosysteme und Vegetation: Schutz Mensch: erhebliche Nachteile durch Schädigung o.g. Schutzgüter Ziffer 4.4.1 TA Luft	
Stickstoffoxide	[µg/m ³]	30	3	10 %	2,9	9,7 %	- / -	- / -	- / -		
Ammoniak	[µg/m ³]	10	3	30 %	0,05	0,5 %	- / -	- / -	- / -	Mensch: erhebliche Nachteile durch Schädigung von (sehr empfindlichen) Tieren, Pflanzen, Sachgütern Ziffer 4.4.2 i.V.m. Ziffer 4.8 und Anhang 1 TA Luft	
Arsen	[µg/(m ² *d)]	4	0,2	5 %	1,47	36,8 %	0,6925	2,16	54 %	Mensch: erhebliche Nachteile durch schädliche Bodenver- änderungen (Schadstoffdeposition) –Nahrungskette – Ziffer 4.5.1 TA Luft	
Blei	[µg/(m ² *d)]	100	5	5 %	6,975	7 %	9,4	16,4	16,4 %		
Cadmium	[µg/(m ² *d)]	2	0,1	5 %	0,323	16,1 %	0,1675	0,49	24,5 %		
Nickel	[µg/(m ² *d)]	15	0,75	5 %	2,445	16,3 %	4,825	7,27	48,5 %		
Quecksilber	[µg/(m ² *d)]	1	0,05	5 %	0,080	8 %	0,055	0,135	13,5 %		
Thallium	[µg/(m ² *d)]	2	0,1	5 %	0,035	1,75 %	- / -	- / -	- / -		
PCDD/F inkl. WHO-PCB	[pg/(m ² *d)]	9	0,45	5 %	0,013	0,14 %	- / -	- / -	- / -	LAI 2010 120. Sitzung i.V.m. Positionspapier LANUV NRW v. 27.03.2008	
Quecksilber	[ng/m ³]	50	1,5	3,0 %	0,180	0,36 %	- / -	- / -	- / -	Mensch: Gesundheit (allg. toxisch) LAI 2004, WHO, 39. BImSchV	
Arsen	[ng/m ³]	6	0,18	3,0 %	1,702	28,4 %	0,844	2,546	42,4 %	Mensch: Gesundheit (kanzerogen) LAI 2004	
Cadmium	[ng/m ³]	5	0,15	3,0 %	0,397	7,94 %	0,2285	0,63	12,6 %		
Chrom	[ng/m ³]	17	0,51	3,0 %	0,309	1,82 %	- / -	- / -	- / -		
Nickel	[ng/m ³]	20	0,6	3,0 %	0,396	1,98 %	- / -	- / -	- / -		
Dioxine/Furane	[fg/m ³]	150	4,5	3,0 %	0,015	< 0,1 %	- / -	- / -	- / -		
Antimon	[ng/m ³]	80	2,4	3,0 %	0,255	0,32 %	- / -	- / -	- / -	Mensch: Gesundheit, weitere Erkenntnisquellen gemäß Ziffer 5.3.2.1 LAI 2004	
Cobalt	[ng/m ³]	100	3	3,0 %	0,151	0,15 %	- / -	- / -	- / -		
Kupfer	[ng/m ³]	1000	30	3,0 %	0,237	< 0,1 %	- / -	- / -	- / -		
Mangan	[ng/m ³]	150	4,5	3,0 %	1,217	0,85 %	- / -	- / -	- / -		
Thallium	[ng/m ³]	280	8,4	3,0 %	0,041	< 0,1 %	- / -	- / -	- / -		
Vanadium	[ng/m ³]	20	0,6	3,0 %	0,695	3,5 %	0,928	1,623	8,12 %		
Zinn	[ng/m ³]	1000	30	3,0 %	0,170	< 0,1 %	- / -	- / -	- / -		

Es bleibt festzustellen, dass entweder

- a) die maximale Immissions-Jahres-Zusatzbelastung für bestimmte anlagenspezifische Luftschadstoffe die Irrelevanzwerte der TA Luft unterschreiten (Stickstoffoxide, Ammoniak, Blei und Cadmium als Bestandteil des Schwebstaubs und Thallium als Bestandteil des Staubniederschlags) oder
- b) die Gesamtbelastung durch die übrigen Luftschadstoffe mit Immissionswerten in der TA Luft (deren Immissionszusatzbelastung über der jeweiligen Irrelevanzschwelle liegt) die jeweiligen Immissionswerte unterschreiten,
oder
- c) die Belastung durch Schadstoffe, für die in der TA Luft keine Immissionswerte vorliegen, anerkannte weitere Beurteilungswerte (z.B. LAI-Orientierungswerte, WHO) unterschreiten; bzw. bereits die Zusatzbelastung durch diese Stoffe einschlägige Bagatellgrenzen unterschreitet, so dass Anhaltspunkte für die Durchführung einer Sonderfallprüfung nicht vorliegen.

Entscheidungserheblich für das Genehmigungsverfahren sind hier aber letztendlich nur die vorhabenbezogenen Auswirkungen; d.h. nur diejenigen Immissionsanteile sind entscheidungserheblich, die von der Erhöhung der Produktionskapazität verursacht werden. Dabei handelt es sich ausschließlich um die durch den innerbetrieblichen Fahrzeugverkehr verursachten diffusen Stäube und Stickstoffoxide; diese unterschreiten die Bagatellmassenströme der Ziffer 4.6.1.1 TA Luft, so dass diesbezüglich keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass - auch unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen der bestehenden und zukünftig nicht geänderten Betriebsbereiche (wie z.B. das Kohleheizkraftwerk) - von dem Betrieb der Gesamtanlage der Firma R.D.M. Arnsberg GmbH bei Erhöhung der Produktionskapazität auf 950 t/d keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

§ 6 (1) Nr. 1 i.V.m. § 5 (1) Nr. 1 BImSchG (*Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen*) ist sichergestellt.

5.4.2.1.3 Gerüche

Gemäß Ziffer 2 GIRL NRW ist grundsätzlich zu prüfen, ob die nach dem Stand der Technik gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG¹⁴ gegebenen Möglichkeiten zur Verminderung der Emissionen ausgeschöpft sind. Nr. 5.4.6.2 TA Luft sieht diesbezüglich ein Vermeidungsgebot für geruchsintensive Stoffe vor:

„Durch Planung und Konstruktion sowie prozesstechnische Optimierung und Betriebsführung sind die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen, z.B. aus dem Altpapierlager, der Altpapieraufbereitung, der Zwischenlagerung und dem Abtransport der Abfälle aus der Altpapieraufbereitung, den Prozesswasserkreisläufen, der Kläranlage und der Schlammmentwässerung, soweit wie möglich zu vermeiden.“

und weiter:

„Soweit in der Umgebung einer Anlage Geruchseinwirkungen zu erwarten sind, sind weitergehende, dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Geruchsminderung, z.B. Kapselung der Anlagenteile, Erfassung der Abgas und Zuführung zu einer Abgasreinigungseinrichtung durchzuführen.“

Neben der TA Luft sind die BVT-Schlussfolgerungen (beste verfügbare Techniken in der Zellstoff- und Papierindustrie, veröffentlicht am 26.09.2014) einschlägig¹⁵, wie z.B.:

- 1. Vermeidung längerer Verweilzeiten, Totzonen oder Bereiche mit schlechter Durchmischung in Wasserkreisläufen und damit verbunden Einheiten,*
- 2. Einsatz von Bioziden, Dispergiermitteln oder Oxidationsmitteln,*
- 3. Einrichtung integrierter Behandlungsprozesse zur Reduzierung der Konzentration organischer Stoffe und damit Verringerung möglicher Geruchsbelästigungen im Kreislaufwasser.*

Der Stand der Technik (Vermeidungsgebot TA Luft) wird, insbesondere durch die Umsetzung der in den v.g. Nrn. 1 bis 3 geforderten Maßnahmen der BVT-Schlussfolgerungen, eingehalten.

Insbesondere aufgrund der vorliegenden geringfügigen Überschreitung des Immissionsrichtwertes für Wohn- und Mischgebiete der GIRL (s.u.) an einigen Immissionsorten der

¹⁴ „Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen..., insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.“

¹⁵ Lt. BVT-Schlussfolgerungen (Kapitel „allgemeine Erwägungen“) sind diese „weder normativ noch erschöpfend“.

Hellefelder Straße ist daher im Folgenden, unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob weitergehende dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, wie z.B. die Kapselung der Sedimentation oder Abluftreinigungseinrichtungen zu fordern sind. Abluftreinigungsanlagen könnten nur an gefassten Quellen, hier einige Quellen der Papiermaschine (z.B. Q 0560) installiert werden. Sie werden üblicherweise¹⁶ mit einem Emissionswert von 500 GE/m³ belegt; die höchsten ermittelten Emissionskonzentrationen (wie z.B. an der Quelle 0560) liegen bei 250 GE/m³ und unterschreiten somit bereits ohne Abluftreinigungseinrichtung die festzulegenden Emissionsbegrenzungen, die mit Abluftreinigungseinrichtungen zu erzielen wären. Weitere Maßnahmen sind somit als unverhältnismäßig anzusehen.

Eine gezielte Einhausung der Sedimentation wäre zwar als Maßnahme zur Geruchsminimierung grundsätzlich geeignet; allerdings würde diese Maßnahme an den v.g. Immissionsorten an der Hellefelder Straße zu keiner rechnerischen Verringerung der Geruchsbelastung führen, da es sich um eine bodennahe Quelle handelt und die bestehenden Hallen zwischen der Quelle und der Hellefelder Straße einen Abschirmeffekt hätten. Insofern wäre diese Variante, auch unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten ebenfalls als unverhältnismäßig anzusehen.

Die hier maßgeblichen materiell-rechtlichen Zulassungskriterien sind der GIRL NRW¹⁷ zu entnehmen. Diese konkretisieren das gesetzlich verankerte Schutzprinzip des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. In der Regelfallprüfung nach Ziffer 4 wird die vorhandene Belastung (IV), die zu erwartende Zusatzbelastung (IZ) und die Gesamtbelastung (IG) unterschieden. Lt. Ziffer 3.1 der GIRL NRW sind Geruchsimmissionen in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung IG die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Immissionswerte IW überschreitet. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden.

Immissionswerte IW für verschiedene Nutzungsgebiete

Wohn- /Mischgebiete	Gewerbe- /Industriegebiete	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

Nur diejenigen Geruchsbelästigungen sind als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne § 3 Abs. 1 BImSchG zu werten, die erheblich belästigend (oder gesundheitsschädlich) sind. Im Regelfall ist keine erhebliche Belästigung und somit auch keine schädliche Umwelt-

¹⁶ Hilfsweise Heranziehung des Grenzwertes der 30. BImSchV

¹⁷ Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen- Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 – v. 05.11.2009 (MBl. NRW. S. 533 / SMBl. NRW. 7129)

einwirkung gegeben, wenn die Immissionskenngrößen lt. Tabelle 1 der GIRL NRW eingehalten werden (Ziffer 4 GIRL NRW).

Darüber hinaus ist die Erheblichkeit keine absolut feststehende Größe, sie kann in Einzelfällen nur durch Abwägung der dann bedeutsamen Umständen festgestellt werden (vgl. Ziffer 5 der GIRL NRW -Beurteilung im Einzelfall). Nach Ziffer 5 Abs. 1 1b GIRL NRW ist ein Vergleich der ermittelten Kenngrößen mit den Immissionswerten (Ziffer 4 GIRL NRW) nicht ausreichend, wenn u.a. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass aufgrund atypischer Verhältnisse, trotz Überschreitung der Immissionswerte eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit durch Geruchsemissionen nicht zu erwarten ist.

Wie bereits in der zusammenfassenden Darstellung erwähnt können in einigen Bereichen der Hellefelder Straße in Höhe des IP 15 (Hellefelder Straße 70) Geruchshäufigkeiten auftreten, die geringfügig oberhalb des Beurteilungswertes der GIRL für Wohn- und Mischgebiete von 10 % der Jahresstunden liegen (siehe nachfolgende Tabelle). An allen anderen Immissionsorten in unmittelbarer Umgebung der Firma R.D.M. Arnsberg GmbH wird der Immissionswert für Wohn-/Mischgebiete von 10 % der Jahresstunden eingehalten, bzw. unterschritten.

Immissionsorte	IV¹⁸	IZ¹⁹	IG	IW	Beurteilungsmaßstab
Hellefelder Straße 66	0,10	0	0,10	0,10	Ziffer 4 GIRL NRW
Hellefelder Straße 70	0,11	0	0,11	0,11	Ziffer 5 GIRL NRW
Hellefelder Straße 70a	0,11	0	0,11	0,11	"
Hellefelder Straße 70b	0,11	0	0,11	0,11	"
Hellefelder Straße 70c	0,11	0	0,11	0,11	"
Hellefelder Straße 74	0,12	0	0,12	0,12	"
Hellefelder Straße 76	0,11	0	0,11	0,11	"
Hellefelder Straße 59	0,11	0	0,11	0,11	"
Hellefelder Straße 61	0,10	0	0,10	0,10	Ziffer 4 GIRL NRW
Hellefelder Straße 78	0,10	0	0,10	0,10	"

In derartigen Fällen ist zu ermitteln, welche Geruchsimmissionen insgesamt auftreten können und welchen Anteil daran der Betrieb von Anlagen verursacht, die nach Nr. 3.1 Abs. 1 GIRL NRW zu betrachten sind. Anschließend ist zu beurteilen, ob die Geruchsimmissionen

¹⁸ Altbestand der Firma R.D.M. Arnsberg GmbH (Auswirkungen bisher genehmigter Vorhaben gem. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

¹⁹ Vorhabenbezogene Zusatzbelastung

als erheblich belästigend anzusehen sind und ob die Anlagen hierzu relevant beitragen. Im vorliegenden Fall treten die typischen Papier- oder Kartongerüche der Firma R.D.M. Arnsberg GmbH auf, die von jeder Anlage zur Herstellung von Papier/Karton ausgehen. Weitere Anlagen anderer Betreiber mit ähnlichen Gerüchen sind am Standort nicht vorhanden.

Weiter sieht Ziffer 5 GIRL NRW vor, dass zur Prüfung der „Erheblichkeit“ einer Belästigung, unter Berücksichtigung der evtl. bisherigen Prägung eines Gebietes durch eine bereits vorhandene Geruchsbelastung (Ortsüblichkeit), insbesondere u.a. das Beurteilungskriterium des „Charakters der Umgebung“ (hier: sog. Gemengelage) und der daraus sich ergebenden „Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme“ heranzuziehen ist. Diese kann u.a. dazu führen, dass die Nachbarschaft in höherem Maße Geruchseinwirkungen hinnehmen muss, was lt. Ziffer 5 GIRL NRW besonders der Fall ist, soweit einer bestehenden Anlage Bestandsschutz zukommt.

Am Standort Arnsberg wird seit mehr als hundert Jahren Karton, von den jeweiligen rechtlichen Vorläufergesellschaften der Firma R.D.M. Arnsberg GmbH hergestellt. Insofern kann von einer ortsüblichen, bereits vorhandenen Geruchsbelastung ausgegangen werden. Darüber hinaus hat die Anlage zur Herstellung von Papier/Karton Bestandsschutz. Außerdem ist aufgrund der tatsächlichen und planungsrechtlichen Situation (unbeplanter Innenbereich gemäß § 34 BauGB), wo sich ein bestehendes Industriegelände in unmittelbarer Nachbarschaft zur Wohnbebauung befindet, eine klassische Gemengelage vorhanden.

Die Beurteilung im Einzelfall ergab, dass trotz der Überschreitung der Immissionswerte an einigen Immissionsorten der Hellefelder Straße aufgrund vorliegender atypischer Verhältnisse (Gemengelage, Ortsüblichkeit der Gerüche) keine erheblichen Belästigungen durch Gerüche und somit auch keine schädlichen Umwelteinwirkungen festzustellen sind. Insofern ist ein höherer Immissionswert an den in Rede stehenden Grundstücken von 0,11 bzw. 0,12 vertretbar. Schädliche Umwelteinwirkungen liegen daher nicht vor.

5.4.2.2 Auswirkungen bodenschutzrechtlicher Art

Eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Böden erfolgt einerseits aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Immissionswerte zum Schutz vor Schadstoffdeposition) und andererseits anhand der spezialgesetzlichen Schutz- und Vorsorgenormen des Bodenschutzes, die mit Blick auf § 6 (2) BImSchG (sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften)

auch bei immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen zu beachten sind. Hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Bewertung wird auf Kapitel 5.4.2.1.2 verwiesen.

Gemäß § 6 (1) Nr. 2 BImSchG i.V.m. §§ 4 und 7 BBodSchG ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob durch das Vorhaben schädliche Bodenveränderungen hervorgerufen werden, bzw. ob Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen getroffen wird. Eine Beurteilung in Bezug auf stoffliche Bodeneinträge erfolgt anhand der wirkpfadspezifischen Vorsorge, Prüf- und Maßnahmenwerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV). Diese stellen auf die Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen ab, so dass schädliche Bodenveränderungen i.S.v. § 2 (3) BBodSchG durch Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen, insbesondere bei Unterschreitung der einschlägigen Bewertungsmaßstäbe nicht zu erwarten sind.

Wie in Kapitel 5.4.2.1.2 dargestellt, wurden für die Depositionsparameter: Schwermetalle, Quecksilber sowie Dioxine und Furane entweder die irrelevante Zusatzbelastung nachgewiesen (Dioxine und Furane) oder es wurde festgestellt, dass die jeweilige Gesamtbelastung der einzelnen Stoffe die entsprechenden Beurteilungswerte nach TA Luft, bzw. LAI unterschreiten. Da die hier beantragte Erhöhung der Produktionskapazität der Kartonmaschine zu keiner Erhöhung der v.g. Parameter Schwermetalle, Quecksilber sowie Dioxine und Furane führt (ausschließlich Kraftwerksparameter), handelt es sich insofern um eine nicht entscheidungsrelevante Pessimalebetrachtung. Es wird damit der derzeitige und zukünftige Zustand betrachtet.

Aufgrund der von der Gesamtanlage ausgehenden Emissionen ist daher auch von einer fehlenden Anreicherung des Bodens im Untersuchungsgebiete auszugehen. Infolge dessen kann es durch das Änderungsvorhaben zu keinen schädlichen Bodenveränderungen im Untersuchungsgebiet im Sinne der §§ 4 und 7 BBodSchG kommen. Daher wird auch auf eine vertiefte Darstellung und Bewertung der allgemeinen Hintergrundbelastungen in den Böden im Bereich des Untersuchungsgebietes verzichtet, da eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen ist.

Hinsichtlich des Anlagengrundstücks wurde ein AZB erstellt, wonach sich derzeitig aus bodenschutzrechtlicher Sicht kein Handlungsbedarf ergibt.

Entscheidungserheblich für das Genehmigungsverfahren sind auch bezüglich des Anlagengrundstücks letztendlich nur die vorhabenbezogenen Auswirkungen. Durch die Erhö-

hung der Produktionskapazität ändern sich die bodenrelevanten Stoffe gegenüber dem derzeitigen Stand nicht; allenfalls erhöht sich deren Durchsatzmenge. Die im Antrag beschriebenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen (AwSV) sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u.a. auch den vorsorgenden Bodenschutz.

Darüber hinaus wurden gemäß § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV - bezogen auf das Anlagengrundstück - Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie Nebenbestimmungen hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume in denen die Überwachung stattzufinden hat, festgeschrieben (vgl. Auflagen 4.6.1).

§ 6 (1) Nr. 2 i.V.m. § 5 (1) BImSchG (hier: *Schutz und Vorsorge des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen*) ist sichergestellt.

5.4.2.3 Auswirkungen naturschutzrechtlicher Art

5.4.2.3.1 Artenschutz

Die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände sind Schutznormen für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten. Sie sollen sicherstellen, dass diese Arten oder deren Lebensräume vor einem Zugriff, einer Beschädigung, Zerstörung oder einer erheblichen Störung geschützt werden.

Der Vorhabenstandort für die zweite Werkseinfahrt weist keine essentiellen Habitatstrukturen auf. Darüber hinaus handelt es sich aufgrund der Hellefelder Straße und aufgrund der bestehenden industriellen Tätigkeiten der Firma R.D.M. Arnsberg GmbH um einen vorbelasteten Bereich, der aufgrund der Empfindlichkeit der Arten, insbesondere gegenüber dem Menschen bzw. allgemein Störungen, für die Besiedlung von planungsrelevanten Arten keine Bedeutung aufweist.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine Wirkungen hervorgerufen werden, die zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen geschützter Arten führen könnten. Zwar gehen kleinflächige Lebensräume (Gehölze) verloren bzw. es findet eine Flächen-

umwandlung statt, diese ist aufgrund ihrer geringen Größe jedoch nicht in der Lage, eine lokale Population erheblich zu beeinträchtigen. Im nahen und fernen Umfeld sind im großen Umfang Lebensräume vorhanden, die hinsichtlich Größe und Qualität für die planungsrelevanten Arten günstige Lebensraumbedingungen bieten.

Es ist davon auszugehen, dass die beurteilungsrelevanten Vogelarten den Bereich der zweiten Werkseinfahrt meiden werden. Folglich ist eine Betroffenheit durch Geräuschimmissionen des Vorhabens nicht festzustellen.

Aufgrund der Art des Vorhabens und seinen Wirkfaktoren sowie aufgrund der Lage und Ausprägung des Vorhabenstandortes ist auszuschließen, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

5.4.2.3.2 Habitatschutz

Für Natura 2000-Gebiete gilt das allgemeine Verschlechterungs- und Störungsverbot, d.h. ein Vorhaben muss mit den definierten Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes, die sich auf die in der Gebietsmeldung, bzw. den in den Standarddatenbögen aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der geschützten Arten nach Anhang II der FFH-RL beziehen, vereinbar sein. Zu den hierzu betrachtenden Natura 2000-Gebieten gehören auch die Vogelschutzgebiete nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie.

Es sind nur diejenigen Wirkfaktoren beurteilungsrelevant, die sich durch das geplante Vorhaben ändern oder neu hinzutreten und in der Lage sind, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten nachteilig zu beeinträchtigen.

Für die Beurteilung der Zulassungsfähigkeit des beantragten Vorhabens ist der gewählte konservative Ansatz der FFH-Vorprüfung (Vollauserschöpfung der Genehmigungswerte für das HKW; maximale Schwermetallgehalte in den eingesetzten Steinkohlen) nicht relevant. Da für das HKW bereits eine rechtskräftige Genehmigung vorliegt, ist nicht über die Zulassungsfähigkeit des HKW zu entscheiden. Im Sinne der Beurteilung von Summationswirkungen sind nur die durchgeführten emissionsrelevanten Änderungen am HKW seit der Unterschützstellung der umliegenden FFH-Gebiete zu berücksichtigen, wenn gleichzeitig auch mit dem hier beantragten Vorhaben zusätzliche Immissionen in die FFH-Gebiete ver-

bunden sind. Dies ist jedoch mit Blick auf anlagenbezogenen Schadstoffgruppen NOx, Schwermetalle und Säurebildner nicht der Fall.

Die Zusatzbelastungen gasförmiger Luftschadstoffimmissionen resultieren allein aus den NOx-Immissionen des anlagenbezogenen Verkehrs und beschränken sich zudem nur auf das Anlagengelände. Da die umliegenden FFH-Gebiete hinsichtlich dieser gasförmigen Luftschadstoffimmissionen durch das Vorhaben nicht betroffen sind, ist das Vorhaben auch diesbezüglich als FFH-verträglich einzustufen. Insgesamt ist somit festzustellen, dass beurteilungsrelevante projektbedingte Stickstoffdepositionen in benachbarte FFH-Gebiete nicht erfolgen und das Vorhaben insgesamt in Bezug auf den Wirkfaktor „Stickstoffdeposition“ FFH-verträglich ist.

Säureeinträge entstehen im Wesentlichen durch den Betrieb des HKW. Da mit dem Vorhaben keine Änderungen am HKW stattfinden, ändern sich folglich auch die Säureeinträge in der Umgebung nicht. Die am HKW vormals durchgeführte und genehmigte Änderung zur Reduzierung der NOx-Emissionen haben vielmehr auch zu einer Reduzierung von Säureeinträgen aus den Stickoxidemissionen beigetragen. Die beurteilungsrelevante Erhöhung durch den Anlagenbezogenen Verkehr ist in Bezug auf Säureeinträge vernachlässigbar. Daher ist das Vorhaben insgesamt auch diesbezüglich FFH-verträglich.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass durch das Vorhaben keine Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (§ 33 BNatschG), zu besorgen sind.

Somit ist das Vorhaben insgesamt als FFH- verträglich einzustufen.

5.4.2.4 Auswirkungen wasserrechtlicher Art

Von den unter Kapitel 5.3.2.4 aufgeführten Gewässerbenutzungen während des bestimmungsgemäßen Betriebes ergeben sich die Bewertungen der Umweltauswirkungen wie nachfolgend aufgeführt:

Wie zu den jeweiligen Gewässerbenutzungen unter den Kapiteln:

- 5.3.2.4.1

- 5.3.2.4.2
- 5.3.2.4.3 (nur teilweise)
- 5.3.2.4.4
- 5.3.2.4.6
- 5.3.2.4.7
- 5.3.2.4.8

beschrieben, handelt es sich hierbei in Gänze um Nutzungen,

- für die bereits vorhandene wasserrechtliche Zulassungen (Erlaubnisse nach § 7 WHG, bzw. Verleihungen) vorliegen und über die, die durch die Produktionssteigerung des Vorhabens resultierenden zusätzlichen Entnahmemengen, bzw. Einleitungsmengen abgedeckt sind

oder,

- für die durch das Vorhaben keine Auswirkungen bzw. Änderungen hervorgerufen werden.

Schädliche Umweltauswirkungen können somit für diese Gewässerbenutzungen ausgeschlossen werden.

Auf die durch das Vorhaben betroffenen Gewässerbenutzungen wird nachfolgend eingegangen:

5.4.2.4.1 Einleitung von auf dem Werksgelände anfallendem Niederschlagswasser in die Ruhr

Wie unter Punkt 5.3.2.4.3 beschrieben, handelt es sich bei dem hier ausschließlich zu betrachtenden Abwasserteilstrom um Niederschlagswasser, das auf den Verkehrsflächen der neuen Zweiten Werkseinfahrt anfällt. Die Ableitung der Niederschlagswässer erfolgt nach Behandlung in zwei „Sedimentationsanlagen – Typ Vivo Pipe 1000/9000 der Fa. Enregis – über zwei Einleitungsstellen mit einem Volumenstrom von 39,5 bzw. 16,4 l/s in der Untergraben zur Ruhr. In der Sedimentationsanlage wird das Niederschlagswasser von absetzbaren Stoffen und von Schwimmstoffen gereinigt.

Für die Einleitung des aus einem Trennsystem stammenden Niederschlagswassers ist in den einschlägigen wasserrechtlichen Regelwerken grundsätzlich keine Vorgabe von Überwachungswerten vorgesehen. Hierbei gilt vielmehr, dass entsprechende Abwässer nur dann eingeleitet werden dürfen, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik (St. d. T.) möglich ist. Regenwasserbehandlungsanlagen werden als feste

Bauwerke in Abhängigkeit von den örtlich vorherrschenden Regenereignissen dimensioniert, gebaut und betrieben. Sie können nicht, wie z. B. kommunale Kläranlagen, gesteuert werden. Die Beaufschlagung dieser Anlagen ist wesentlich von der Intensität der Regenereignisse und deren zeitlichen Abläufe abhängig. Maßgebend für die Abläufe von Regenwasserbehandlungsanlagen ist die Einhaltung des Standes der Technik.

Für die Einleitung der Niederschlagswässer in den Untergraben zur Ruhr ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG erforderlich. Die Prüfung der Zulässigkeit der Einleitung sowie die Bewertung der Auswirkungen auf das Gewässer erfolgt anhand der §§ 6, 12, 27, 55 u. 57 WHG.

Die Benutzung ist erlaubnisfähig.

5.4.2.4.2 (Indirekt-) Einleitung von Abwasser aus der Papier-(Karton)Produktion (Papierabwasser) über eine Druckrohrleitung in die öffentliche Kläranlage Arnsberg-Wildshausen des Ruhrverbandes

Wie unter Punkt 5.3.2.4.5 beschrieben, handelt es sich bei dem hier zu betrachtenden Abwasserteilstrom um Papierabwasser. Bei der Papierherstellung dient Wasser als Suspensions- u. Transportmittel für Fasern u. Füllstoffe, als Lösemittel für chemische Hilfsmittel u. als Medium zur Ausbildung der Wasserstoffbrückenbindungen zwischen den Fasern, die als wesentlichste Komponente zur Festigkeit des Produktes beiträgt. Abwasser fällt im Produktionsprozess im Prinzip nur als überschüssiges, durch eingesetztes Frischwasser verdrängtes Kreislaufwasser an. Der Verdrängungsprozess wird hierbei maßgebend durch den Feststoffgehalt im Wasserkreislauf bestimmt. Die Ableitung des Papierabwassers (Volumenstrom 90 l/s) erfolgt zusammen mit dem REA-Abwasser (Volumenstrom 4 l/s) und dem Abwasserteilstrom Abwasser aus der Wasseraufbereitung (Volumenstrom 5 l/s) nach Behandlung in der betriebseigenen „Betriebs(ab)wasserbehandlungsanlage (BBA)“ über eine Anschlussstelle (Übergabestelle) in die Druckrohrleitung zur öffentlichen Kläranlage Arnsberg-Wildshausen. Dort wird das Abwasser abschließend biologisch behandelt.

Der Abwasserteilstrom „Abwasser aus der Wasseraufbereitung“ ist hier nachrichtlich mit aufgeführt, weil dieser Teilstrom zusammen mit den weiteren hier aufgeführten Teilströmen zur KA Arnsberg-Wildshausen abgeleitet wird. Für diesen Teilstrom sind keine Anforderungen aus Anhang 31 AbwV zu berücksichtigen, da der Anteil der parameterbezogenen Schmutzfracht aus diesem Teilstrom bezogen auf den Gesamtabwasserstrom jeweils keine 10 % beträgt, also die eigentliche Schmutzfracht wesentlich aus dem Herkunftsbereich „Herstellung von Papier u. Pappe“ stammt.

In der Betriebs(ab)wasserbehandlungsanlage wird die Feststoffkonzentration des Papierabwassers durch eine physikalisch-chemische Vorbehandlung auf Werte < 50 mg/l gesenkt. Ein Teil der vorbehandelten Papierabwässer (10 bis 20 %) wird anschließend wieder in den Produktionskreislauf zurückgeführt. Der andere Teil der behandelten Papierabwässer gelangt über eine Druckrohrleitung in die öffentliche Kläranlage (KA) Arnsberg-Wildshausen.

Durch die geplante Produktionserhöhung der Kartonmaschine von 720 t/d auf 950 t/d ist bei gleichbleibender spezifischer Verschmutzung von 14,3 kg CSB/t produzierter Kartonage zukünftig mit einer Spitzenfracht von 13.585 kg CSB/d im Zulauf zur öffentlichen KA Arnsberg-Wildshausen zu rechnen. Die hydraulische Belastung für die öffentliche KA bleibt dagegen unverändert bei 3.400 m³/d. Bei den Planungen der im Jahre 2006 auf dem Betriebsgelände der KA-Arnsberg-Bruchhausen eigens für das Abwasser der Firma R.D.M. Arnsberg GmbH in Betrieb genommenen anaerob Vorbehandlungsanlage wurden für die Bemessung als maßgebende Belastung für die Anaerob-Reaktoren 12.000 kg CSB/d in Ansatz gebracht. Wegen der grundsätzlich guten Abbaubarkeit des Papierabwassers erwartet der Ruhrverband, dass sich die darüber hinaus anfallende Zusatzbelastung von rund 1.600 kg CSB/d ebenfalls in den Anaerob-Reaktoren noch wirkungsvoll vorbehandeln lässt. Zusätzlich steht nach wie vor als Reserve der ausreichend bemessene aerobe Anlagenteil der KA Arnsberg-Wildshausen zur Verfügung, indem die abschließende Behandlung des mit dem Kommunalanteil der KA vermischten Papierabwassers stattfindet.

Die Belastung des Papierabwassers im Zulauf zur KA Arnsberg-Wildshausen bezüglich des Parameters AOX zeigt Maximalwerte von 0,44 mg/l und 1,36 kg/d an. Belastbare Retentionsraten dieser Kenngröße für die KA Arnsberg-Wildshausen liegen dem Ruhrverband nicht vor. Die im Rahmen der amtlichen Überwachung und zusätzlich im Rahmen der Selbstüberwachung durch den Ruhrverband untersuchten Proben vom Ablauf der KA Arnsberg-Wildshausen zeigen in den letzten Jahren für den Parameter AOX mit max. 46 µg/l eine deutliche Unterschreitung des für den Ablauf der KA festgesetzten Überwachungswertes von 100 µg/l.

Der Ruhrverband als Betreiber der öffentlichen KA Arnsberg-Wildshausen geht davon aus, dass auch nach Realisierung der von der Firma R.D.M. Arnsberg GmbH geplanten Produktionserhöhung sich die bisherige Zusammensetzung und die gute biologische Abbaubarkeit des Papierabwassers (CSB / BSB₅ Verhältnis < 2) nicht verändern.

Abweichend von den Vorgaben des Anhangs 28 AbwV wird für den Parameter AOX ein Überwachungswert von 0,5 mg/l in der mit diesem Bescheid mitgeteilten wasserrechtli-

chen Genehmigung für die Indirekteinleitung festgesetzt. Gemäß Anhang 28 AbwV ist für den Herkunftsbereich Herstellung von Papier u. Pappe für den Parameter AOX eine spezifische Fracht von 10 g/t produzierter Kartonage einzuhalten. Danach dürften bei der hier beantragten max. Maschinenkapazität bis zu 9,5 kg/d AOX durch die Fa. R.D.M emittiert werden. Lt. Aussage des Ruhrverbandes könnten derartige Frachten jedoch zu Überschreitungen am Ablauf der Kläranlage Arnsberg-Wildshausen führen. Vor diesem Hintergrund ist es daher erforderlich den Überwachungswert für den Parameter AOX, entsprechend den tatsächlichen Untersuchungsergebnissen am Ablauf der Betriebs(ab)wasserbehandlungsanlage, auf 0,5 mg/l festzusetzen. Der v. g. Grenzwert wird am Ablauf der Betriebs(ab)wasserbehandlungsanlage gesichert eingehalten.

Die weiteren Grenzwerte, die sich ausschließlich aus dem Satzungsrecht der Stadt Arnsberg ergeben, werden für die Parameter Ammonium (200 mg/l), Nitrit (10 mg/l), Sulfat 600 (mg/l) und Temperatur (< 35°C) ebenfalls eingehalten. Für die Parameter Abfiltrierbare Stoffe, BSB5, Stickstoff ges., Phosphor ges. und CSB werden keine Grenzwerte im Satzungsrecht ausgewiesen.

Für die (Indirekt)Einleitung des Abwasserteilstroms Papierabwasser über eine Druckrohrleitung in die öffentliche Kläranlage Arnsberg-Wildshausen ist eine wasserrechtliche Genehmigung gem. § 58 WHG erforderlich. Die Prüfung der Zulässigkeit der Einleitung sowie die Bewertung der Auswirkungen auf die öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt anhand der §§ 55 u. 58 WHG sowie dem Anhang 28 AbwV.

Die Indirekteinleitung ist genehmigungsfähig.

5.4.2.5 Wechselwirkungen

Soweit Immissionen luftverunreinigender Stoffe auf einzelne Schutzgüter einwirken (Ziffer 5.3.2.1.2), kann sich dies grundsätzlich auch auf die Vernetzung der einzelnen Schutzgüter untereinander auswirken. Es ist jedoch schwierig, solche Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit seinen wechselseitigen Abhängigkeiten (hier als Wechselwirkungen bezeichnet) qualitativ und quantitativ zu bilanzieren. Eine Bewertung in dieser Hinsicht ist auf die Ableitung schadstoffspezifischer und wirkungsbezogener quantitativer Schwellenwerte angewiesen, bei deren Unterschreitung nachteilige Auswirkungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Soweit „Ökosysteme“ als Ausdruck und

Resultat unterschiedlichster Wechselwirkungsbeziehungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Flora, Fauna, Klima, Luft in den Kanon der schützenswerten Umweltgüter in die TA Luft aufgenommen wurden und auch entsprechende Bewertungsmaßstäbe für relevante luftverunreinigende Stoffe geschaffen wurden, liegen diesen Bewertungsmaßstäben kritische Konzentrationen der jeweiligen Schadstoffe zugrunde. So beruht ein Teil der maßgeblichen Immissionswerte der TA Luft (Ziffer 4.4) auf den EG-rechtlichen Vorgaben der Richtlinie 1999/30/EG.

Bei Einhaltung der einschlägigen Beurteilungswerte ist eine Gefährdung von Pflanzen, Tieren und Ökosystemen – und damit auch eine nachteilige Beeinträchtigung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb eines Ökosystems – mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

5.4.3 Umweltauswirkungen während des nicht bestimmungsgemäßen Betriebes

Wie bereits im Kapitel 5.3.3 dargestellt unterliegt die Gesamtanlage der Firma R.D.M. Arnsberg GmbH nicht dem Geltungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Bei Einhaltung der im Brandschutzkonzept vorgegebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass der v.g. Vorsorge- und Schutzanspruch des § 6 (1) Nr. 1 i.V.m. § 5 (1) Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt wird.

5.5 Berücksichtigung der Bewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 12 UVPG ist die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu berücksichtigen. Soweit § 12 UVPG eine Berücksichtigung der Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit im Hinblick auf eine wirksame Vorsorge verlangt, gilt dies jedoch nur soweit, wie die entscheidungsrelevanten Zulässigkeitsvoraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze auch solche Vorsorgeregelungen enthalten. Die Anwendung darüber hinausgehender Vorsorgekriterien ist nicht geboten, würde im Übrigen auch bei der Zulässigkeitsprüfung ins Leere laufen. Da bereits die Bewertung der

Umweltauswirkungen anhand der entscheidungserheblichen umweltbezogenen Bewertungsmaßstäbe der einschlägigen Fachgesetze, unter Berücksichtigung der diesen Maßstäben immanenten Vorsorgeregelungen erfolgt und diese auch gleichzeitig Maßstab der Zulässigkeitsprüfung sind, ist auch eine Berücksichtigung des Bewertungsergebnisses unter Vorsorgegesichtspunkten sichergestellt. Eine Abwägung mit anderen öffentlich-rechtlichen oder privaten Belangen erfolgt im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht, so dass eine nachrangige Berücksichtigung von Umweltauswirkungen nicht zu besorgen ist. Soweit Vorsorgeanforderungen zu prüfen sind, werden diese auch bei der Zulässigkeitsentscheidung berücksichtigt.

6 Begründung

6.1 Genehmigungsrechtlicher Zusammenhang

Die Firma R.D.M. Arnsberg GmbH betreibt in Arnsberg, Hellefelder Straße 51 eine Anlage zur Herstellung von gestrichenem Karton, mit einer Produktionsleistung von 720 t/d (Mehrlagensieb-Kartonmaschine KM 3). Der Rohstoff zur Herstellung des Kartons ist überwiegend Altpapier.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb und wesentliche Änderung in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Die Anlage zur Herstellung von Karton gehört zu den unter Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der zur Zeit gültigen Fassung genannten Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag, Kennzeichnung in Spalte c: "G" und in Spalte d: "E". Die Anlage fällt auch unter Ziffer 6.1 b) des Anhangs I der IE-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen).

Die Firma R.D.M. Arnsberg GmbH beantragt die Erhöhung der Produktionsleistung der Kartonmaschine KM 3 von 720 t/d auf 950 t/d in zwei Stufen, entsprechend dem Tenor dieses Genehmigungsbescheides.

Das beschriebene Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz-ZustVU vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282), in der zurzeit gültigen Fassung.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zur Zeit gültigen Fassung, unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung durchgeführt worden.

Des Weiteren ist die Anlage unter Nr. 6.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgeführt und in Spalte 1 mit einem „X“ gekennzeichnet (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung). Die für diese behördliche Prüfung vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen wurden in Form einer gutachterlichen Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) vorgelegt.

6.2 Unterrichtung der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen (§ 2a 9. BImSchV)

Der Antragstellung ist die Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen vorausgegangen. Grundlage dieser Unterrichtung waren die im Rahmen des „Scopingtermins“ am 24.09.2013 von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange und Dritten formulierten Anforderungen an die Antragsunterlagen. Die Unterrichtung des Antragstellers erfolgte mit Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 24.10.2013 unter Beifügung der Niederschrift zum Scopingtermin sowie der fachbehördlichen Stellungnahmen und der Stellungnahmen Dritter gemäß § 2a (1) 9. BImSchV. Über die weiter unten unter Nr. 6.6 genannten Träger öffentlicher Belange hinaus, wurden im Scopingverfahren zusätzlich folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt: Straßen NRW Regionalniederlassung Meschede, LANUV NRW sowie das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

6.3 Antragstellung

Mit Antrag vom 10.06.2015, eingegangen am 12.06.2015, zuletzt vervollständigt mit Schreiben vom 13.01.2016 wurden die entscheidungserheblichen Antragsunterlagen vorgelegt.

6.4 Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Die öffentliche Bekanntmachung des Antrages erfolgte mit Datum vom 06.02.2016 form- und fristgerecht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 5/2016 und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den im Untersuchungsgebiet verbreiteten Tageszeitungen der Westfalenpost, Westfälische Rundschau und Wochenanzeiger sowie im Sauerlandkurier am Sonntag, den 07.02.2016 – und damit in den Städten: Arnsberg, Sundern und Meschede.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 15.02.2016 bis einschließlich 14.03.2016 bei der Bezirksregierung Arnsberg, bei der Stadt Arnsberg, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg, beim Stadtbüro Arnsberg, Alter Markt 19, 59821 Arnsberg, bei der Stadt Sundern und der Stadt Meschede ausgelegt. Darüber hinaus wurden die Antragsunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg im v.g. Auslegungszeitraum veröffentlicht.

Die Einwendungsfrist endete am 29.03.2016. Zum Vorhaben wurden Einwendungen erhoben.

6.5 Erörterung der Einwendungen

Der Erörterungstermin dient gemäß § 14 der 9. BImSchV dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dabei soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern.

6.5.1 Einwendungen

Im Einwendungszeitraum vom 15.02.2016 bis einschließlich 29.03.2016 sind insgesamt 21 Einwendungen fristgerecht gegen das beantragte Vorhaben erhoben worden.

Die Einwendungen wurden mit den Einwenderinnen und Einwendern, der Antragstellerin, den Sachverständigen sowie den beteiligten Behörden und Stellen im Erörterungstermin

am 14.06.2016 in der Festhalle der Arnberger Bürgerschützen-Gesellschaft e.V., Promenade 18 in 59821 Arnberg erörtert. Das Ergebnis der Erörterung ist in der Niederschrift vom 14.09.2016 dokumentiert. Diese Niederschrift wurde den Einwenderinnen und Einwendern sowie der Antragstellerin zugesandt.

Entscheidungserhebliche Erkenntnisse aus der Erörterung wurden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Nachfolgend erfolgt eine summarische Würdigung der Einwendungen.

6.5.2 Auseinandersetzung mit den Einwendungen

6.5.2.1 Verfahrensfragen

Einwendung:

Ein Einwender führt an, dass hilfsweise der Antrag nach § 4 BImSchG nicht zu genehmigen sei, falls bestimmte Forderungen des Einwenders nicht erfüllt würden. Darüber hinaus weist der Einwender darauf hin, dass er die Rücknahme des Rechtsmittels vornehmen würde, wenn die Antragstellerin die von ihm geforderten baulichen Maßnahmen von sich aus durchführen sollte.

Würdigung der Einwendung:

Bei Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt es sich um sogenannten „gebundene Entscheidungen“, d.h. wenn die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG erfüllt sind, hat die Genehmigungsbehörde die Genehmigung zu erteilen; d.h. sie hat keinen weiteren Ermessensspielraum.

Grundsätzlich sind alle eingegangenen Einwendungen von der Genehmigungsbehörde auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen. Wird dies bejaht so sind sie – unabhängig von der Rücknahme einer Einwendung - im weiteren Genehmigungsverfahren bei der Prüfung der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen (Amtsermittlungsgrundsatz).

6.5.2.2 Immissionsschutz: Lärm und Vibrationen

6.5.2.2.1 Zugrunde gelegtes Zahlenmaterial – Verkehrs- und Verladelärm

Einwendung:

Die Einwender führen an, dass die im Antrag dargelegten Lärmwerte – Verkehrslärm und Verladelärm – von ihnen in Frage gestellt würden, zumal sie sich zum Teil im Grenzbereich der zulässigen Werte befänden. Das zugrunde gelegte Zahlenmaterial stamme aus 2013 und sei somit heute schon erheblich überholt. Der ruhende Verkehr der Bediensteten – Parken bei Schichtwechsel – im Bereich der Anliegerstraßen, sei nicht berücksichtigt worden.

Würdigung der Einwendung:

Die Geräuschimmissionen durch Verkehr und Verladebetrieb werden in der Geräuschimmissionsprognose sachgerecht berücksichtigt. Das Zahlenmaterial aus 2013 dient lediglich als Grundlage; ferner dient es zur Berücksichtigung der Verteilung der Verkehrsbebewegungen auf die einzelnen Ladestellen. In der Geräuschimmissionsprognose werden diese Bewegungen anhand der geplanten Steigerung der Transportmengen sachgerecht dem zu erwartenden Betriebszustand nach der Kapazitätserhöhung angepasst.

Die Parkplätze auf dem Betriebsgelände werden in der Geräuschimmissionsprognose gemäß TA Lärm als Betriebsgeräusche berücksichtigt. Der anlagenbezogene fließende Verkehr durch PKW und LKW wird in der Prognose ebenfalls konform zu Nr. 7.4 der TA Lärm betrachtet. Darüber hinaus ist die Nutzung öffentlich gewidmeter Parkplätze durch Mitarbeiter kein Betrachtungsgegenstand der TA Lärm, da es sich hier um eine Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr handelt, auf die der Betreiber keinen Einfluss hat.

6.5.2.2.2 Anlagenbezogener Lärm/Vibrationen auf Betriebsgelände

Verladelärm an den Laderampen

Einwendung:

Es wird eingewandt, dass die um 30% erhöhte Verladetätigkeit an den Laderampen den Lärm erheblich steigern. Auch die Spitzenwerte würden sich durch die stärkere Frequentierung der Laderampen, durch Lkw-Rangierbewegungen, Türen schlagen, Luftkessel füllen, Rufen und Hupen erhöhen.

Würdigung der Einwendung:

Die gesteigerte Verladetätigkeit an den Laderampen wird in der Geräuschimmissionsprognose berücksichtigt. Sie führt danach zu keiner unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte. Die stärkere Frequentierung bewirkt ein häufigeres Auftreten von kurzzeitigen Geräuschspitzen. Dieses häufigere Auftreten schlägt sich in der Prognose auch entsprechend in erhöhten Beurteilungspegeln nieder. Die absolute Pegelhöhe der kurzzeitigen Geräuschspitzen bleibt jedoch auf Grund der unveränderten Art der Betriebsvorgänge gleich, so dass sich der Maximalpegel durch kurzzeitige Geräuschspitzen nicht verändert.

Fahrzeugbetrieb auf dem Betriebsgelände – Lärm

Einwendung:

Ein Einwender trägt vor, dass seit dem Frühjahr 2015 vorwiegend nachts und am Wochenende Fahrzeuge und Maschinen betrieben würden, die deutlich höhere Lärmemissionen verursachen würden als bis dahin. Insbesondere Fahrzeuge im Bereich des Lagerbetriebes würden hohe Lärmemissionen in den tiefen Tonlagen („Brummen“, „Dröhnen“) aufweisen. Die Ursache hierfür könne entweder an einer Neubeschaffung von lauterer Fahrzeugen, am geänderten Betrieb der bisherigen Fahrzeuge, an einer geänderten Betriebsorganisation oder an der Kombination liegen. Grundsätzlich würde jedoch der Fuhrpark mit höheren Geschwindigkeiten „seit der Überkapazität“ betrieben, was auch dadurch bestätigt würde, dass vor einigen Wochen die Außenwand der Lagerhalle mit der Zinke eines Gabelstaplers eingefahren worden sei. Seine bei der Firma vorgetragenen Beschwerden hätten zu keiner Änderung geführt.

Der Einwender beantragte darüber hinaus, Lärmemissionsmessungen auf dem Grundstück des Antragstellers – unter möglichst pessimalen Bedingungen - durchführen zu lassen, da er davon ausgehe, dass damit eine deutliche Überschreitung der zulässigen Lärmemissionen nachgewiesen würde.

Weiter fordert der Einwender, durch weitere Baumaßnahmen die Einhaltung der TA Lärm sicherzustellen. Insofern beantragte er, die Lagerhalle in der unteren Hellefelder Str., auf Höhe der Hausnummern 106 bis 110, zur Straße hin mit einer zusätzlichen Lärmschutzeinrichtung (z.B. Lärmschutzwand) zu versehen, da die Wand der Lagerhalle dünnwandig und für die Emissionsminderung bedeutungslos sei.

Würdigung der Einwendung:

Die nächtlichen Transportvorgänge im Bereich der Lagerhalle an der unteren Hellefelder Straße sind in den Geräuschimmissionsprognosen des Antrags nicht beschrieben wor-

den. Daher hat die Genehmigungsbehörde die Antragstellerin gebeten, eine entsprechende Konkretisierung vom Gutachter vornehmen zu lassen. In der vorgelegten Konkretisierung Be-Nr. 6569/16-3b H/OP vom 23.05.2016 (siehe Ordner 6 der Antragsunterlagen) stellt der Gutachter fest, dass auf Grund einer 2015 geänderten Betriebsweise die Transportvorgänge zwischen Altpapierlager und Pulper 3 sowie 4 neu zu bewerten seien. Danach haben sich die Transportvorgänge dabei bzgl. Häufigkeit und Verteilung auf Tag- und Nachtzeit nicht verändert, die Aufnahme der Altpapierballen erfolgt jedoch ab 2015 im Bereich der Lagerhalle und nicht auf den freien Lagerflächen. Dazu müssen die Altpapierballen vorab in die Lagerhalle transportiert werden, um sie später dort von Klammerstaplern wieder abholen und zu den Pulpern 3 und 4 bringen zu lassen.

Die Emissionsansätze im konkretisierten Gutachten entsprechen denen aus dem Ausgangsgutachten; ergänzt wurde anhand einer eigenen Messung des Gutachters der Innenpegel in der Halle unter repräsentativen Betriebsbedingungen (Staplerfahrten und Aufnahmen von Altpapierballen in der Halle). Insofern wurde eine Lärmemissionsmessung vom Gutachter durchgeführt. Dabei wurde im Gutachten jetzt auch der IP 26 (Hellefelder Straße 108) ergänzt. Entscheidungserheblich ist hier jedoch, ob die Immissionsrichtwerte an den Immissionsaufpunkten eingehalten werden. Im Ergebnis wurde auch mit dieser Betriebsänderung für den Bestand sowie für die Planung mit Schallschutz (950 t/d) die Einhaltung der Richtwerte nachgewiesen. Insbesondere am IP 26 ergaben sich bei der Planung mit Schallschutz (950 t/d) Immissionswerte von 42 dB(A) tagsüber und 38 dB(A) nachts und damit deutliche Unterschreitungen der Richtwerte (60/45).

Im konkretisierenden Gutachten wurde ausschließlich die Kapazitätserhöhung auf 950 t/d berachtet. Daher wurde der Gutachter nachfolgend gebeten, auch für die 1. Stufe der Produktionserhöhung auf 720 t/d eine Aussage zu treffen. Mit e-mail vom 27.07.2016 ist er dem gefolgt. Er führt darin aus, dass mit der Betrachtung der 2. Stufe der Kapazitätserhöhung die erste Stufe der Kapazitätserhöhung mit einer maximalen Tagesleistung von 790 t/d abgedeckt sei, weil die berücksichtigten Transportvorgänge bei 950 t/d mehr seien als bei 790 t/d. Es besteht daher kein Erfordernis, weitergehende Baumaßnahmen, wie z.B. eine zusätzliche Lärmschutzwand zu fordern.

Grundsätzlich ist die Kartonproduktion, einschließlich aller erforderlichen Fahrbewegungen der Stapler innerhalb des Werksgeländes für 24 h, an 7 Tagen pro Woche genehmigt. An Wochenenden darf die Ware jedoch nicht abtransportiert, bzw. es darf kein Altpapier angeliefert werden (LKW-Fahrten). Zu den vom Einwender angesprochenen Lärmemissionen am Wochenende nahm die Antragstellerin auf dem EÖT Stellung. Im fraglichen Zeitraum Frühjahr 2015 wäre in der Lagerhalle ein bestimmter Rohstoff kurzzeitig gelagert worden, sog. holzschliffhaltige, dicke Kartonsorten; diese würden mittlerweile in verminderter Menge produziert. Darüber hinaus habe man die Produktion dieses Produktes nunmehr vom

Wochenende in die Woche verlagert und somit auch dessen Rohstofflagerung und -transport. Herr Wilhelm erwiderte darauf, dass die Firma R.D.M. Arnsberg GmbH zeige, dass man das Problem betriebsorganisatorisch lösen könne und zur Zeit keine Auffälligkeiten mehr vorgekommen seien.

Hinsichtlich der zulässigen Geschwindigkeiten teilte dir Firma R.D.M. Arnsberg GmbH auf dem Erörterungstermin mit, dass sie entsprechende Betriebsanweisungen herausgegeben hätte und deren Wichtigkeit und Verbindlichkeit noch einmal betriebsintern verdeutlicht habe. Da die Richtwerte am IP 26 mehr als deutlich unterschritten werden (nachts um 7 dB(A)), ist auch bei erhöhten Staplergeschwindigkeiten nicht davon auszugehen, dass diese überschritten werden. Die genehmigten Kapazitäten werden zurzeit nicht ausgeschöpft; sogenannte „Überkapazitäten“ sind nicht nachvollziehbar.

Fahrzeugbetrieb auf dem Betriebsgelände – Vibrationen

Einwendung:

Es wird eingewandt, dass insbesondere Fahrzeuge im Bereich des Lagerbetriebes betrieben würden, die hohe Lärmemissionen in den tiefen Tonlagen („Brummen“, „Dröhnen“) aufwiesen. Dabei sei in den Räumlichkeiten der Anlieger ein deutliches dumpfes Dröhnen zu vernehmen. Das Dröhnen übertrage sich über das Erdreich. Dieses dumpfe Geräusch störe die nächtliche Ruhe tiefgreifend. Daher beantragt der Einwender Baumaßnahmen (Lärm-schutzeinrichtungen) vorzunehmen, die die Übertragung von Vibrationen unterbinde.

Würdigung der Einwendung:

Die eingesetzten Fahrzeuge sowie die bewegten Massen lassen keine besondere Im-missionssituation mit tieffrequenten Geräuschen oder Erschütterungseinwirkungen erwarten. Dennoch war die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Überprüfung vor Ort. In der Halle stehen keine Aggregate, die Vibrationen erzeugen könnten. Es fahren Klammerstapler, die in Ballen gepresstes Altpapier und Zellstoff in die Halle einlagern und wieder entnehmen. Bei der Vor-Ort-Überprüfung wurden keine Erschütterungen wahrgenommen.

Lagerbereich Kohlebunker – Verladelärm

Einwendung:

Es wird vorgetragen, dass das Verladen der Kohle mit dem Kohlegreifer stetig zu Lärmemissionen führen würde. Dies würde direkt vor dem Grundstück der Einwender Ehmsenstraße 2 stattfinden. Darüber hinaus sei nach Ansicht der Einwender auf Grund der 30 % Erhöhung der Produktion eine Erhöhung des Brennstoffbedarfs zu erwarten, was zu erheblichen Emissionsanteilen an Lärm führe. Im Antrag sei hierzu keine plausible Erklärung zu finden.

Würdigung der Einwendung:

Die von der Kohlelagerung- und umfüllung, sowie von dem Güterlokverkehr ausgehenden Geräuschimmissionen wurden in den Geräuschimmissionsprognosen berücksichtigt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass insbesondere am Wohnhaus der Einwender IP 01 sowohl im Bestand, als auch in der 1. und 2. Stufe der Produktionserhöhung die Richtwerte tagsüber von 60 dB(A) und nachts von 45 dB(A) sicher eingehalten werden. Bei der 2. Stufe ergeben sich Werte von tagsüber 47 dB(A) und nachts 42 dB(A) am IP 01. Die Überprüfung der Einhaltung der Richtwerte u.a. am IP 01 wird in Auflage 4.2.1.4 durch eine entsprechende Immissionsmessung, jeweils nach den einzelnen Stufen, festgeschrieben.

Da es durch die Produktionserhöhung zu keiner Erhöhung des Kohleverbrauchs des Kohleheizkraftwerkes kommen wird, wird auch keine höhere Frequenz der Kohleumfüllung erforderlich sein. Dies ist begründet darin, dass das Kohleheizkraftwerk bereits heute schon in Kraft-Wärme-Kopplung gefahren wird und bei einer Produktionserhöhung eine Verschiebung zwischen Dampf- und Stromerzeugung stattfinden wird. Dadurch wird zukünftig weniger Strom ins öffentliche Netz eingespeist. Die genehmigte Leistung des Kohleheizkraftwerks bleibt insgesamt unverändert.

6.5.2.2.3 Anlagenbezogener Lärm auf öffentlichen Verkehrsflächen

Unzureichende Minderung von Verkehrslärm

Einwendung:

Es wird eingewandt, dass durch das weiterhin sehr hohe Verkehrsaufkommen auf der Wetterhofstraße der Verkehrslärm nicht hinreichend gemindert würde.

Würdigung der Einwendung:

Bei der zweiten Stufe der Kapazitätserhöhung werden nachweislich die drei Kriterien der Ziffer 7.4 TA Lärm an keinem Aufpunkt an der Wetterhofstraße und der Hellefelder Straße kumulativ bejaht. Bezüglich der ersten Stufe der Kapazitätserhöhung wurden die Kriterien der Ziffer 7.4 TA Lärm für den IP 17 (Hellefelder Straße 43/Ecke Wetterhofstraße) unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit überprüft und bewertet. Es wird auf die dortigen Ausführungen in Kapitel 5.4.2.1.1 dieses Bescheides verwiesen.

6.5.2.3 Immissionsschutz: Staub

6.5.2.3.1 Lagerbereich Kohlebunker – Kohlestaub

Einwendung:

Es wird eingewandt, dass das Verladen der Kohle mit dem Kohlegreifer zu erheblichen Staubemissionen führe. Dies würde direkt vor dem Grundstück der Einwender Ehmsenstraße 2 stattfinden. Darüber hinaus sei nach Ansicht der Einwender auf Grund der 30 % Erhöhung der Produktion eine Erhöhung des Brennstoffbedarfs zu erwarten, was zu einer erheblichen Erhöhung der Staubemissionen führen würde. Im Antrag sei hierzu keine plausible Erklärung zu finden.“

Würdigung der Einwendung:

Wie bereits unter der Einwendung 6.5.2.2.2 „Lagerbereich Kohlebunker - Verladelärm“ dargestellt, führt die Produktionserhöhung zu keiner Erhöhung des Kohleverbrauchs des Kohleheizkraftwerkes, so dass auch keine höhere Frequenz der Kohleumfüllung erforderlich wird. Darüber hinaus wird auf die Auflagen 4.2.2.3 dieses Bescheides verwiesen, wo z.B. u.a. eine emissionsarme Fahrweise bei der Beschickung des Kohletrichters festgelegt wird.

6.5.2.4 Sonstige Einwendungen

6.5.2.4.1 Verkehrssicherheit

Einwendung:

Es wird eine Verkehrsgefährdung von Schulkindern (Schulweg) und von älteren Mitbürgern (Altenheime/Einrichtungen), hervorgerufen durch Lkw Stau auf der Wetterhofstraße (siehe Antrag) vorgetragen, da in der Vergangenheit die Staus dazu geführt hätten, dass der Begegnungsverkehr auf die Bürgersteige hätte ausweichen müssen. Durch die Neuregelung würde diese Gefährdung nicht behoben. In den engen Kurvenradien der Wetterhofstraße komme es auch weiterhin zu gefährlichen Begegnungssituationen.

Würdigung der Einwendung:

Grundsätzlich ist das Thema Verkehrssicherheit bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einer Anlage als immissionsschutzrechtlich nicht entscheidungserheblich einzustufen.

Dennoch wurde die örtliche Verkehrssicherheitssituation im EÖT mit den Vertretern der zuständigen Stellen besprochen. Der Vertreter der Kreispolizeibehörde des Hochsauerlandkreises erläuterte hierzu, dass er die Verkehrsunfallstatistik – auch unter Einbeziehung des vormals zuständigen Verkehrserziehers - aktuell habe auswerten lassen. Danach lägen im Bereich der Hellefelderstraße/Wetterhofstraße keine Unfallhäufungsstellen vor. Es käme sicherlich immer wieder zu Situationen, wo Gefährdungen entstehen könnten, aber konkreten Beobachtungen oder Meldungen, dass es zu besonderen Problemen käme, wären nicht zu verzeichnen.

Die Stadt Arnsberg trägt in ihrer diesbezüglichen Stellungnahme vor, dass das bestehende Rufsystem der Firma R.D.M. Arnsberg GmbH bereits zu einer Abnahme von kurzzeitigen Staus aufgrund wartender LKW geführt habe. Mit dem Bau einer 2. Werkszufahrt werde sich zudem das Verkehrsaufkommen, insbesondere der LKW-Verkehr, in der Wetterhofstraße deutlich verringern. Bisher würde in diesem Bereich aber keine erhöhte Anzahl von Verkehrsunfällen, insbesondere mit Personenschäden, registriert.

Prüfung diesbezüglich weitergehender Aspekte aus dem Erörterungstermin:

In diesem Zusammenhang wurde von Seiten der Einwender auf dem Erörterungstermin die Bitte vorgetragen, eine vom Antrag abweichenden Verkehrsführung des ein- und abfließenden Werksverkehrs zu prüfen; konkret wird von Einwenderseite nachfolgende Verkehrsvariante favorisiert: neben der im Antrag erläuterten Abwicklung des LKW-Verkehrs,

der die Rohware bringt, über die neue 2. Werkseinfahrt an der Hellefelder Straße sollten auch die leeren LKWs, die die Fertigware abholen über die 2. Werkseinfahrt das Werksge-
lände befahren. Damit würden nur die mit Fertigware beladenen LKWs die Werkszufahrt an
der Wetterhofstraße verlassen. Diese Variante führe zu erheblich weniger Verkehrsbelastung
und damit auch zu einer größeren Verkehrssicherheit an der Wetterhofstraße, da diese dann
vom Werksverkehr nur noch in einer Richtung (abfließend) befahren würde. Die Antragstellerin
führte auf dem EÖT an, dass damit das dem Antrag zu Grunde gelegten Arbeitssicher-
heitskonzept, das sich auf die komplette Trennung des Anliefer- und Ablieferverkehrs im
Werks beziehe nicht mehr Rechnung getragen.

Herr Niestroj (Verhandlungsleiter) sagte diesbezüglich auf dem Erörterungstermin zu,
dass die Antragstellerin das Thema aufnehme und es prüfen würde. (vgl. Protokoll zum Erör-
terungstermin vom 14.09.2016)

Diese Prüfung durch die Antragstellerin erfolgte zwischenzeitlich und wurde mit e-mail
vom 10.10.2017 verschriftlicht (Original befindet sich in der Verfahrensakte). Darin heißt es
u.a.:

„Intern haben wir uns des Themas Logistik bzgl. der Ein- und Ausfahrten der LKW an der be-
stehenden und der neuen Einfahrt noch mal angenommen und wollen im Rahmen unserer
Möglichkeiten zur grundsätzlichen Verbesserung beitragen.

Aus unserer Sicht wollen wir die Logistik in Zahlen jährlich in einem internen Arbeitskreis bewert-
ten und prüfen, ob wir einzelne Zulieferer bzw. Entsorger besser in das Werk, bzw. aus dem
Werk fahren lassen können. Zur Bewertung zählt auch die Situation, wie sie sich auf den Stra-
ßen außerhalb des Werks, insbesondere der Wetterhofstraße ergeben. Bei nachteiligen Situati-
onen werden wir geeignete Maßnahmen ableiten, müssen aber jede Seite der Auswirkung be-
rücksichtigen. Was für den einen positiv ist, kann sich für den anderen negativ auswirken. Inso-
fern ist es immer eine Abwägung von Interessen.

Insbesondere im Rahmen der bestehenden und intern gelebten ISO – Systeme haben wir eine
Selbstverpflichtung, den Prozess des Werkes ständig zu verbessern. Das gilt ebenso nach un-
serem Verständnis für den werksbezogenen Verkehr. Dieses könnte beispielsweise in internen
Audits überprüft und ggf. Maßnahmen abgeleitet werden.

Derzeit haben wir Zahlen der einzelnen Zulieferer und Entsorger bzgl. der Ein- und Ausfahrten
mit dem Antrag vorgelegt, von dem wir zunächst auch ausgehen, dass diese Verteilung sinnvoll
ist. Wir weisen aber auch ausdrücklich darauf hin, dass wir erst nach der Inbetriebnahme der 2.
Ein- und Ausfahrt die Logistik auf Funktionalität überprüfen können und dann nach dem wir uns
ein Bild vom Ablauf gemacht haben, Optimierungsmaßnahmen einleiten können.

Gerne bleiben wir in diesem Punkt mit Ihnen und den Anwohnern im Gespräch, um ein gutes
nachbarschaftliches Verhältnis beizubehalten.“

Würdigung der v.g. Aspekte aus dem Erörterungstermin:

Wie bereits dargelegt ist das Thema Verkehrssicherheit bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einer Anlage als immissionsschutzrechtlich nicht entscheidungserheblich einzustufen. Da darüber hinaus die Prüfung der Lärmgutachten (vgl. Kapitel 5.3.2.1.1 und 5.4.2.1.1) ergab, dass das beantragte Vorhaben aus lärmschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig ist, können auch diesbezüglich keine weitergehenden Forderungen gegenüber der Antragstellerin abgeleitet werden. Die von der Antragstellerin beabsichtigte zukünftige Überprüfung und ggf. Optimierung des Verkehrsflusses im Sinne der Anwohner an der Wetterhofstraße auf freiwilliger Basis bleibt unbenommen.

6.5.2.4.2 Austragen von Altpapier durch Vögel und Sturm

Einwendung:

Es wird beantragt, das Austragen von Altpapier durch Vögel und Sturm durch Netze zu unterbinden.

Würdigung der Einwendung:

Das Altpapierlager entspricht dem derzeitigen Stand der Technik. Darüber hinaus wird auf die Auflagen 4.2.5 (Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz) verwiesen, wo u.a. die Erhöhung der Zaunanlage/-tor in Höhe der Hausnummern Nr. 112 festgelegt ist, um ein Abwehen von Altpapier auf die Hellefelder Straße weitestgehend zu vermeiden. Darüber hinaus sind regelmäßige Reinigungsarbeiten durch die Firma R.D.M. Arnsberg GmbH im Bereich der Hellefelder Straße, der an das Altpapierlager angrenzt, durchzuführen.

6.6 Genehmigungsvoraussetzungen

Die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen sowie der Ergebnisse der Erörterung. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- des Dezernates 53 (Störfall) der BR Arnsberg vom 04.02.2016, Az.: 53-Do-0001413-030.2016 WS,
- des Dezernates 25 (Verkehr) der BR Arnsberg vom 11.03.2016, Az.: 25.1.VT,
- des Dezernates 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei) vom 03.03.2016, Az.: 51.1.5-1/7,
- des Dezernates 52 (Bodenschutz) vom 13.04.2016, vom 01.06.2016 sowie vom 20.09.2017
- des Dezernates 52 (AwSV) vom 15.03.2016, Az.: 53-AR-0060/15/6.2.1,
- des Dezernates 54 (Wasserrecht) vom 07.08.2017
- des Dezernates 55 (Arbeitsschutz) der BR Arnsberg vom 02.03.2016, Az.: 55.1-Ar/39/16/Ro sowie vom 12.10.2017 (e-mail) und vom 06.11.2017 (e-mail),
- der Stadt Arnsberg²⁰
 - Fachdienst Feuerwehr/Rettungsdienst
 - FD Bauen/Wohnen/Denkmale
 - FD Stadt- und Verkehrsplanung
 - FD Verkehr (Straßenverkehrsbehörde)
 - FD Umwelt
 - FD Wasserversorgung
 - FD Straßen und Brückenbau sowie
 - FD Stadtentwässerung/Parkraumbewirtschaftungvom 07.04.2016, Az.: 4.0 Ge und vom 07.06.2017, Az.: 4.0 Ge
- des Hochsauerlandkreises
 - Untere Landschaftsbehörde (FD 35) vom 25.02.2016, Az.: 35/61.95.61/9 (042/16),
 - Untere Gesundheitsbehörde (FD 37) vom 01.03.2016, Az.: 37/5-53-Blm (109/16)-mk,
 - Kreisstraßen (FD 45) 16.02.2016, Az.: 54/6618-02 11/2016,
- der Kreispolizeibehörde des Hochsauerlandkreises vom 11.02.2016 (e-mail),

²⁰ nach Absprache koordiniert durch die Stadt Arnsberg

- des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW - Landeseisenbahnverwaltung – vom 11.02.2016, Az.: 64275 Ap 4 – 18/006,
- des Landesumweltamtes NRW, Fachbereich 73 vom 09.05.2016, Az.: 45.1-4039-16/26,
- des Ruhrverbandes, Arnsberg vom 26.02.2016, Az.: R-N-Ke./Schm.,
- von Straßen NRW, Regionalniederlassung Sauerland vom 10.02.2016, Az.: 2080/40400. 100/1.13.04.01/L685-002 (50-16),
- der Stadt Sundern vom 22.03.2016, Az.: 3.1 La,
- der Stadt Meschede vom 08.02.2016, Az.: msp/61.106.0

sowie

- der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHST), Berlin vom 10.02.2016, Az.: E 1.2 – 14310-0174/130.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen hat insgesamt ergeben, dass bei dem beantragten Vorhaben unter Beachtung der in diesem Genehmigungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden,
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen getroffen wird,
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird und
5. auch im Falle einer Betriebseinstellung
 - von den von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteilen und Anlagengrundstücken keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Da die Bewertung der mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen anhand der für die Entscheidung maßgeblichen materiellen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erfolgen hat, wird diesbezüglich auf die Ausführungen v.g. Ziffer 5 (Umweltverträglichkeitsprüfung) verwiesen, die somit ebenfalls Teil der materiell-rechtlichen Begründung ist.

Bei der Prüfung der Frage, welche Nebenbestimmungen zum Schutz der Nachbarschaft sowie der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich sind, wurden insbesondere folgende Rechtsvorschriften berücksichtigt:

- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002,
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998.

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, für das der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Arnsberg vom 25.06.2010 besteht. Darin ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als Industriegebiet (GI) dargestellt und somit planungsrechtlich als unbeplanter Innenbereich gemäß § 34 BauGB einzustufen. Ein Bebauungsplan besteht nicht. Planungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Dem Vorhaben stehen öffentliche Belange nicht entgegen. Eine ausreichende Erschließung ist gesichert. Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Arnsberg gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 07.06.2017, Az.: -4.0 Ge - erteilt.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Somit ist die beantragte Genehmigung nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

6.7 Rechtsgrundlagen:

BlmSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773),

4. BlmSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756), zuletzt geändert am 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BlmSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV -) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298, 1304)

TA Lärm

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), geändert am 01.06.2017 (Banz S. 4643)

TA Luft

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der durch Art. 2 G vom 30.11.2016 BGBl. S. 2749, 2753 geänderten Fassung

ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282), zuletzt geändert am 08.11.2016 (GV. NRW. S. 978)

BauGB

Baugesetzbuch - BauGB - in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2831)

BauO NRW

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW - vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162) in der zur Zeit gültigen Fassung

GebG NRW

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -GebG NRW- vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert am 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)

AVerwGebO NRW

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV.NRW. S. 262), zuletzt geändert am 25.04.2017 (GV. NRW. S. 484)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

LWG

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618 / SGV. NRW. 77)

AwSV

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) in der zur Zeit gültigen Fassung

VAwS

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77) in der zur Zeit geltenden Fassung

LöRüRL

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 - II A 5 - 190.6 in der zur Zeit geltenden Fassung

UmSchAnzV NRW

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV.NRW.S.196/SGV.NRW.28), zuletzt geändert am 21.10.2014 (GV.NRW. S. 679)

BetrSichV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert am 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549).

ArbStättV

Verordnung über Arbeitsstätten – Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179/FNA 7108-35), zuletzt geändert am 30.11.2016 (BGBl. IS. 2681)

BetrSichV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03.02 2015 (BGBl. I S. 49/FNA 805-3-14), zuletzt geändert am 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)

Gefahrstoff-VO

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen – Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert am 29.03.2017 (BGBl. I. S. 626, 648)

LärmVibrationsArbSchV

Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen – Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 06.03.2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert am 15.11.2016 (BGBl. I S. 2531, 2548)

IE-Richtlinie

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) - IE-Richtlinie - vom 24.11.2010 (ABl. L 334 v. 17.12.2010, ber. ABl. L 158 v. 19.06.2012, S.25)

TEHG

Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)

AbwV

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert am 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 645)

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

BBodSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 20.06.2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)

BBodSchV

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 23.12.2004 (BGBl. I S. 3807), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)

FFH-Richtlinie

Richtlinie des Rates (92/43/EWG) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie - vom 21.07.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), zuletzt geändert am 20.11.2006 (ABl. L 363 v. 20.12.2006 S. 368)

LBodSchG

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert am 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790)

Vogelschutz-Richtlinie

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 158 v. 10.06.2013) in der zurzeit gültigen Fassung

7 Kostenentscheidung; Festsetzung der Kosten

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 3.250.000,-- Euro angegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW - vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), in der zurzeit gültigen Fassung. Demnach werden folgende Kosten berechnet und festgesetzt:

Für die Entscheidung über die wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG sind nach Tarifstelle 15a.1.1b) bei Errichtungskosten (E), die bis zu 50.000.000,-- Euro betragen, Gebühren nach folgender Berechnung

$$\text{Euro } 2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$$

und somit 11.000,-- Euro
zu erheben.

Lt. Tarifstelle 15a.1.1b) gilt darüber hinaus, dass aber mindestens die höchste Gebühr zu erheben ist, **die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung** (z.B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre:

- a) Die Gebühr für die **wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der vorhandenen Betriebs(ab)wasserbehandlungsanlage (BBA)** berechnet sich lt. Stellungnahme des Dezernates 54 vom 07.08.2017 nach Tarifstelle 28.1.2.31 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.

Da sich die Entscheidung über die wesentliche Änderung der vorhandenen BBA auf die Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage bezieht, wird hierfür aus dem Gebührenrahmen eine Gebühr von 500,00 € festgesetzt. Da das antragstellende Unternehmen nach EMAS und DIN ISO 14001 zertifiziert ist, ist eine Gebührenermäßigung von 30 v. H. anzusetzen. Die Gebühr für die Wesentliche Änderung würde somit **350,00 €** betragen.

- b) Die Gebühr für den Bau und Betrieb der neuen Abwasserbehandlungsanlagen „Sedimentationsanlage Werkstr. - Brücke A-B zu E9“ sowie der neuen „Sedimentationsanlage Werkstr. - Zufahrt Hellefelder Str. zu E10“ berechnet sich lt. Stellungnahme des Dezernates 54 vom 07.08.2017 nach Tarifstelle 28.1.2.31 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.

Der Baukostenwert für die Abwasserbehandlungsanlagen beträgt 55.000 €.

- Teilgebühr für die ersten 50.000 € des Baukostenwertes
 $50.000 \text{ €} \times 2 \text{ v. H.} = 1.000 \text{ €}$
- Teilgebühr für die weiteren 5.000 € des Baukostenwertes
 $5.000 \text{ €} \times 0,2 \text{ v. H.} = 10 \text{ €}$
- Σ der Teilgebühren beträgt 1.010 €.

Da das antragstellende Unternehmen nach EMAS und DIN ISO 14001 zertifiziert ist, ist eine Gebührenermäßigung von 30 v. H. anzusetzen. Die Gebühr für den Baukostenwert würde somit **707,00 €** betragen.

- c) Die Gebühr für die Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abwasser aus der Papier-(Karton)Produktion über eine Druckrohrleitung in die öffentliche KA Arnsberg-Wildshausen des Ruhrverbandes berechnet sich lt. Stellungnahme des Dezernates 54 vom 07.08.2017 nach Tarifstelle 28.1.1.12 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW:

Die Jahreseinleitungsmenge beträgt 1.224.000 m³

- Teilwertzahl für die ersten 2.000 m³ der Einleitungsmenge
 $2.000 \text{ m}^3 \times 3,00 \text{ €} = 6.000 \text{ €}$
- Teilwertzahl für die weiteren 8.000 m³ der Einleitungsmenge
 $8.000 \text{ m}^3 \times 1,75 \text{ €} = 14.000 \text{ €}$

- Teilwertzahl für die weiteren 90.000 m³ der Einleitungsmenge
90.000 m³ x 0,60 € = 54.000 €
- Teilwertzahl für die weiteren 900.000 m³ der Einleitungsmenge
900.000 m³ x 0,20 € = 180.000 €
- Teilwertzahl für die weiteren 224.000 m³ der Einleitungsmenge
224.000 m³ x 0,08 € = 17.920 €
- Σ der Teilwertzahlen beträgt 271.920 €/a.
- Multiplikation der Wertzahl mit der Nutzungsdauer
271.920 €/a X 10 Jahre = 2.719.200 €
aufgerundet auf 2.719.500 €
- Gebühr für die Benutzung: (Wertzahl X 0,1 v. H.) abzüglich Abschlag von 10 v. H.

Die Gebühr für die Indirekteinleitung würde somit **2.447,55 €** betragen.

- d) Die Gebühr für die Baugenehmigung berechnet sich nach der Stellungnahme der Baugenehmigungsbehörde der Stadt Arnsberg (Fachdienst Bauen A.3 vom 29.02.2016 als Bestandteil der Stellungnahme der Stadt Arnsberg vom 07.04.2016) gemäß Tarifstellen 2.4.2.4 b und würde **26.000,00 €** betragen.

Die höchste Gebühr ergibt sich somit aus Tarifstelle 2.4.2.4 b (Gebühr für die Baugenehmigung).

Da der Betreiber der Anlage über ein nach EMAS und DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, gilt lt. Tarifstelle 15 a.1.1 Nr. 7 ergänzend, dass sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Fußnote 7 um 30 % und damit auf 18.200,00 Euro reduziert.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt:

18.200,00 Euro

Hinweis:

- Durch die Bezirksregierung Arnsberg werden zusätzliche Gebühren für die Abnahmeprüfung mit Zustandsbesichtigung nach Errichtung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gem. § 52 Abs. 1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a) erhoben (gesonderter Festsetzungsbescheid).

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag

(Will)

